

## Teil 2: Verfassungskontrolle der Kriterien für den Zugang zu Sozialleistungen

### 1. Kapitel: Verfassungsgarantien bezüglich sozialer Rechte

#### A. Sozialer Rechtsstaat

##### I. Sozialstaatsprinzip

###### 1. Sozialstaatsprinzip in der taiwanischen Verfassung

Der Begriff „Sozialstaat“ ist in der taiwanischen Verfassung nicht enthalten; ausgehend von der Präambel und in Art. 1 TV findet sich stattdessen der Begriff der Volkswohlfahrt (民生福利國原則).<sup>514</sup> Demgemäß steht der Staat im Dienst der Förderung der Volkswohlfahrt und zielt hauptsächlich darauf ab, die Lebensbedürfnisse des Volkes zu befriedigen und dessen Wohlstand zu fördern.<sup>515</sup> Nach h. M. gilt das Volkswohlfahrtsprinzip als Verfassungsprinzip und ist angesichts seiner Aufgabe und Wertentscheidung mit dem Sozialstaatsprinzip gleichzusetzen.<sup>516</sup> Da das Volkswohl-

---

514 Die taiwanische Verfassung basiert auf den drei von Dr. Sun Yat-Sen begründeten Volksprinzipien, nämlich den Prinzipien des Volkstums, der Volksrechte und der Volkswohlfahrt. *Chang*, JCSW 1960, S. 180–184; *Chen*, Die immanenten materiellen Schranken der verfassungsändernden Gewalt in der Verfassung der Republik China (Taiwan) und in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Art. 79 III des Grundgesetzes, 1993, S. 139–143; *Kuo*, Alterssicherung in Taiwan, 1990, S. 80; *Lee*, A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution, 1994, S. 49–51; *Tsai*, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 753.

515 *Chang*, JCSW 1960, S. 184; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 72.

516 *Chan*, 月旦法學教室 (Taiwan Jurist) 2006, S. 33; *Chen*, 社會國家原則在稅法上之運用 (Das Sozialstaatsprinzip im Steuerrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 18–20; *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht),

fahrtsprinzip in der Literatur wie auch in der Verfassungspraxis überwiegend als Sozialstaatsprinzip bezeichnet wird, soll dieser Begriff auch in der folgenden Diskussion Verwendung finden.

Der Sozialstaat ist mit der Zielsetzung entstanden, in der Gesellschaft bestehende soziale Ungleichheiten auszugleichen und jedem Bürger ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten.<sup>517</sup> Zu den wesentlichen Inhalten des Sozialstaatsprinzips zählen die Herstellung sozialer Gerechtigkeit und die Gewährleistung sozialer Sicherheit.<sup>518</sup> Im Kern des Sozialstaatsprinzips steht die soziale Gerechtigkeit; der Staat ist dazu angehalten, die Lebensbedingungen unterschiedlicher Personengruppen anhand gesetzlicher Maßnahmen auszugleichen und dabei insbesondere die Lebensbedingungen sozial schwacher Bevölkerungsgruppen zu verbessern.<sup>519</sup> Im Idealfall fördert der soziale Ausgleich die Herstellung von Chancengleichheit.<sup>520</sup> In Bezug auf die soziale Sicherheit soll der Staat dem Einzelnen ein menschenwürdiges Leben gewährleisten und bei Wechselfällen in dessen Leben entsprechende Maßnahmen ergreifen.<sup>521</sup> Zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit und Sicherheit verwandelt sich der Sozialstaat im

---

2018, S. 46; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 249–260; *Hsu*, Taiwan Jurist 2003, S. 38; *Kuo*, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 333; *Lee*, A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution, 1994, S. 67; *Ray/Hwang*, 社會權入憲的分析以及基本國策中有關社會福利政策的檢討 (Analyse der sozialen Grundrechte und Bestandsaufnahme der Sozialpolitik in der grundlegenden Staatspolitik der taiwanischen Verfassung), 2006, S. 28–30; *Tsai*, The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues, 2016, S. 122.

517 *Chen*, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 276–277; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 92.

518 *Chen*, National Taiwan University Law Journal 1996, S. 125–126; *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 21–24.

519 *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 80; *Sun*, The Social Security Benefits Rights and their Protection in Administrative Law - An Introduction of Norms of German SGB I and SGB X, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 647; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 72.

520 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 23.

521 *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 79.

Zuge der Ausgestaltung und der Fortentwicklung sozialstaatlicher Institutionen in den Leistungsstaat.<sup>522</sup>

## 2. Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips durch die grundlegende Staatspolitik

Zur Inhaltskonkretisierung des Sozialstaatsprinzips dienen die in der grundlegenden Staatspolitik enthaltenen Artikel sowie der Zusatzartikel<sup>523</sup> 10 TV.<sup>524</sup> Die grundlegende Staatspolitik ist ein fester Bestandteil der taiwanischen Verfassung und enthält eine Vielzahl von Artikeln zur Sozialpolitik.<sup>525</sup> Da solche Artikel dem Staat lediglich die Richtung aufweisen, nicht jedoch zu einer sofortigen Durchsetzung auffordern, wurden sie früher als nicht rechtsverbindlicher Programmsatz betrachtet.<sup>526</sup> Aufgrund der Tatsache, dass die Artikel in der grundlegenden Staatspolitik auch Verfassungsregelungen sind und folglich gemäß Art. 171, 172 TV die Staatsgewalt, gegliedert in Legislative, Exekutive und Judikative, binden, gelten diese Artikel nach h. M. als rechtsverbindliche Staatszielbestimmung und fungieren für die Verwaltung und die Judikative als Auslegungslinie.<sup>527</sup>

---

522 Hsieh, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 52; Shao, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 179.

523 Angesichts der in Bezug auf Verfassungsänderungen bestehenden hohen Hürde konnten die Zusatzartikel, die auf die gesellschaftliche Entwicklung angelegt sind, nur im Zuge der Verfassungsreform zur taiwanischen Verfassung hinzugefügt werden, anstatt die originären Artikel direkt zu ändern. Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 36; Lin, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 77.

524 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, 700, 705–708; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 43; Kuo, Alterssicherung in Taiwan, 1990, S. 81; Lin, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, 29–31, 43; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 71–72.

525 Chan, 月旦法學教室 (Taiwan Jurist) 2006, S. 33; Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 693–694; Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 455–457.

526 Fa/Dung, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 527; Lin, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 16.

527 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 190, 206, 215. Hsu, Central Police University Law Review 2010, S. 15; Hsu, Taiwan Jurist 2005, S. 39; Hwang, Consti-

In Bezug auf die diesen Artikeln innewohnende Bindungswirkung lässt sich ferner unterscheiden, ob sie jeweils als Verfassungsauftrag, als Institutsgarantie oder als soziales Grundrecht einzuordnen sind.<sup>528</sup> Beinhaltend die Artikel einen Verfassungsauftrag, halten sie den Gesetzgeber zur Umsetzung bestimmter sozialstaatlicher Aufgaben an.<sup>529</sup> Während sich der Verfassungsauftrag auf konkrete Angelegenheiten fokussiert, ist die Staatszielbestimmung auf die Makropolitik ausgerichtet.<sup>530</sup> Angesichts des gemeinsamen Umsetzungsbedürfnisses besteht zwischen der Staatszielbestimmung und dem Verfassungsauftrag kein wesentlicher Unterschied.<sup>531</sup>

Die Institutsgarantie ist auf den Schutz bestimmter, seit langem in der Gesellschaft etablierter Rechtsinstitutionen gerichtet, um der Staatsgewalt, insbesondere der Legislative, eine Grenze zu setzen.<sup>532</sup> Zuletzt ist der Frage nachzugehen, ob sich aus der grundlegenden Staatspolitik ein soziales Grundrecht ableiten lässt. Zum einen steht diese in der taiwanischen Verfassung nicht direkt neben den Grundrechten; somit ist aus der Struktur der Verfassung eindeutig ersichtlich, dass das Vorhandensein

---

tutional Basis and Limits of Legislative Discretion in Initiating Social Welfare Policies, in: *Hwang* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2010, S. 164–165; *Lee/Chang*, *National Taiwan University Law Journal* 2007, S. 161–162; *Lin*, 論基本國策：以環境基本國策為中心 (Diskussion über die grundlegende Politik in der Verfassung: Der Umweltschutz in der grundlegenden Politik als Schwerpunkt), in: *Redaktionskommission zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Hung-Hsi Li* (Hrsg.), *現代國家與憲法* (Moderner Staat und dessen Verfassung), 1997, 1467, 1471, 1498; *Lin*, *National Taiwan University Law Journal* 2016, S. 1313.

528 *Chen*, *National Taiwan University Law Journal* 1996, S. 124; *Chen*, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 112–119; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 464–468; *Lin*, 論基本國策：以環境基本國策為中心 (Diskussion über die grundlegende Politik in der Verfassung: Der Umweltschutz in der grundlegenden Politik als Schwerpunkt), in: *Redaktionskommission zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Hung-Hsi Li* (Hrsg.), *現代國家與憲法* (Moderner Staat und dessen Verfassung), 1997, S. 1465–1504.

529 *Lee*, *A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution*, 1994, S. 73–74.

530 *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 19–20; *Lin*, *National Chung Cheng University Law Journal* 2008, S. 314.

531 *Lee*, *Taiwan Law Journal* 2003, S. 123; *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 20.

532 *Chen*, 論法治國之權利保護與違憲審查 (Rechtsschutz und Verfassungskontrolle im Rechtsstaat), 2007, S. 8–9; *Cherng*, *The Subjectivization of the Objective Content of "Grundrecht"*, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2009, S. 333; *Lee*, *The Constitutional Review* 2003, S. 195–196.

eines sozialen Grundrechtes auszuschließen ist.<sup>533</sup> Zum anderen eignen sich soziale Grundrechte aufgrund ihrer inhaltlichen Offenheit nicht für die praktische Durchsetzung, denn die Realisierung bedarf entsprechender Finanzmittel, die erst mithilfe des Gesetzgebers durch das Haushaltsgesetz und das Sozialleistungsgesetz bereitgestellt werden.<sup>534</sup> Aus diesem Grund ist der Gedanke, dass sich aus der grundlegenden Staatspolitik ein soziales Grundrecht ableiten ließe, grundsätzlich abzulehnen.<sup>535</sup> Da die in der grundlegenden Staatspolitik enthaltenen Artikel jeweils unterschiedliche sozialpolitische Zwecke verfolgen, sind Entscheidungen über die normative Wirkung eines jeden Artikels grundsätzlich nach dem jeweiligen Inhalt zu treffen.<sup>536</sup>

Die Artikel der grundlegenden Staatspolitik können nach ihrem Inhalt jeweils den wesentlichen Inhalten des Sozialstaatsprinzips, nämlich menschenwürdige Lebensbedingungen, soziale Gerechtigkeit sowie soziale Sicherheit, zugeordnet werden.<sup>537</sup> Bezüglich der Gewährleistung menschenwürdiger Lebensbedingungen kommt Art. 155 TV in Betracht, durch welchen den Alten, Schwachen und Invaliden sowie Personen, die von einer außerordentlichen Katastrophe betroffen sind, angemessene Unterstützung und Hilfe seitens des Staates gewährt werden soll.<sup>538</sup> Der Artikel

- 
- 533 *Chang*, *Chengchi Law Review* 2011, S. 159; *Lin*, 論基本國策：以環境基本國策為中心 (Diskussion über die grundlegende Politik in der Verfassung: Der Umweltschutz in der grundlegenden Politik als Schwerpunkt), in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Hung-Hsi Li (Hrsg.), 現代國家與憲法 (Moderner Staat und dessen Verfassung), 1997, S. 1496–1497; *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 23.
- 534 *Chen*, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 116–119; *Lee*, *The Constitutional Review* 2003, S. 183–185; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 92.
- 535 *Chang*, *Chengchi Law Review* 2011, S. 131–132; *Sun*, *National Taiwan University Law Journal* 2016, S. 1174.
- 536 *Chan*, 月旦法學教室 (Taiwan Jurist) 2006, S. 39; *Chung*, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 54; *Hwang*, *Chung Yuan Financial & Economic Law Review* 2006, S. 18; *Lin*, *National Chung Cheng University Law Journal* 2008, S. 311; *Tsai*, 社會國之法理基礎 (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, 50, 85.
- 537 *Chan*, 月旦法學教室 (Taiwan Jurist) 2006, S. 33–37; *Lee*, *A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution*, 1994, S. 135–136.
- 538 *Chan*, 月旦法學教室 (Taiwan Jurist) 2006, S. 34; *Tsai*, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 142–144.

stellt somit einen Verfassungsauftrag dar, dessen Umsetzung dem Gesetzgeber anvertraut ist.<sup>539</sup> Das menschenwürdige Existenzminimum wird in der Verfassungspraxis durch Verfassungsgerichtsentscheidung<sup>540</sup> Nr. 485, 550 festgestellt.<sup>541</sup> Im Lichte des Art. 155 TV hat der Verfassungsgerichtshof daher den Ausschluss von Versicherten, die nicht in der Lage sind die Beiträge zu leisten, von der Volkskrankenversicherung als verfassungswidrig erklärt.<sup>542</sup>

Die Forderung, dass in der Gesellschaft bestehende Ungleichheiten angesichts des Prinzips der sozialen Gerechtigkeit beseitigt und materielle Chancengleichheit geschaffen werden soll, bildet den Hintergrund des Art. 153 Abs. 1 TV über den Schutz für Arbeitnehmer und Landwirte, des Art. 156 TV über die Entwicklung der Sozialpolitik für Frauen und Kinder, des Art. 159 TV über gleiche Chancen für die schulische Bildung sowie des Zusatzartikels 10 Abs. 6, 7 TV über die Förderung von Frauen und Behin-

---

539 *Chen*, The Basic Theories of Constitutional Rights - I, 2002, S. 123; *Lee*, A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution, 1994, S. 78.

540 In Taiwan ist eine Verfassungsgerichtsentscheidung vom Verfassungsgericht nach dem Verfassungsgerichtsverfahrensgesetz gefallen. Gemäß § 1 I VerfGVG ist das taiwanische Verfassungsgericht für die folgenden Angelegenheiten zuständig: Nr. 1 Normkontrolle und Verfassungsbeschwerde, Nr. 2, 5 Organstreit bezüglich jeweils der horizontalen oder vertikalen Gewaltenteilung, Nr. 3 Anklage gegen den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, Nr. 4 Verbot einer verfassungswidrigen Partei sowie Nr. 6 einheitliche Auslegung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung. Nach § 38 I VerfGVG binden die Verfassungsgerichtsentscheidungen alle staatlichen Organe und Bürger. In Bezug auf die Verfassungsgerichtsentscheidungen, die sich mit der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm befassen, kann das taiwanische Verfassungsgericht die verfassungswidrige Rechtsnorm entweder gemäß § 52 VerfGVG für nichtig oder gemäß §§ 53f VerfGVG nach einer bestimmten Frist für nichtig erklärt. Solche Verfassungsgerichtsentscheidungen haben nach §§ 52ff VerfGVG über den Einzelfall hinaus geltende Gesetzeskraft. Alle in dieser Untersuchung erwähnten Verfassungsgerichtsentscheidungen sind abrufbar unter: <http://cons.judicial.gov.tw/jcc/en-us/jep03>.

541 *Lin*, 社會權與社會發展 (Die sozialen Rechte und die gesellschaftliche Entwicklung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 46.

542 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 472. *Kuo*, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 347.

dernten.<sup>543</sup> Insbesondere zu beachten ist die Förderung der Ureinwohner, die nach Zusatzartikel 10 Abs. 12 TV zu gewährleisten ist.<sup>544</sup> Die indigenen Völker, von denen insgesamt 16 dieser Art offiziell anerkannt wurden, machen etwa 2,4 % der Gesamtbevölkerung Taiwans aus.<sup>545</sup> Angesichts der Tatsache, dass die Ureinwohner in der taiwanischen Geschichte fortwährend Unterdrückung und Verdrängung durch fremde Regime ausgesetzt waren, übernimmt der Staat ihnen gegenüber die Verpflichtung, Bildung, Infrastruktur und medizinische Versorgung zur Verfügung zu stellen und zu gewähren.<sup>546</sup> Da die oben genannten Artikel der Umsetzung durch den Staat bedürfen, sind sie als Verfassungsauftrag anzusehen.<sup>547</sup>

Die Gewährleistung sozialer Sicherheit hat an erster Stelle die Abdeckung von Einkommensverlusten des Einzelnen bei Wechselfällen des Lebens zum Ziel.<sup>548</sup> Gemäß Art. 155 TV und Zusatzartikel 10 Abs. 8 TV ist der Staat zur Einführung der Sozialversicherung verpflichtet, deren Umsetzung sich in erster Linie durch das Gesetz vollziehen soll.<sup>549</sup> Die

---

543 *Chen*, 對憲法平等權規定的檢討 (Bestandsaufnahme des Gleichheitsgrundsatzes in der taiwanischen Verfassung), in: *Tang/Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory And Practice*, 2007, S. 258–259; *Hsu/Lin*, *Contemporary Educational Research Quarterly* 2006, S. 105; *Sun*, *National Taiwan University Law Journal* 2016, S. 1173; *Yu*, 婦女福利服務 (Sozialleistungen für Frauen), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 196.

544 *Tsai*, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 749; *Hsu*, 從國際人權規範論我國對文化權之實踐 (Umsetzung der kulturellen Rechte aus Sicht der internationalen Menschenrechte), in: *Taiwan Law Society* (Hrsg.), 台灣法學新課題 (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), 2010, S. 224.

545 Ende Mai 2019 belief sich die Zahl der indigenen Volkszugehörigen laut einer Statistik des Ministerrats der indigenen Völker auf 567.987, abrufbar unter: <https://www.apc.gov.tw/portal/docDetail.html?CID=940F9579765AC6A0&DID=2D9680BFECBE80B676FCBE2826652FF3>.

546 *Lee*, *Taiwan Law Journal* 2003, S. 116–123; *Liao*, 從全球化觀點省思平等權之意義與適用 (Überlegungen über die Bedeutung und Anwendung des Rechts auf Gleichheit im Hinblick auf die Globalisierung), in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Geng Wu (Hrsg.), 政治思潮與國家法學 (Die politische Welle und das Staatsrecht), 2010, S. 400–401; *Wang*, *Taiwan Law Journal* 2017, S. 16–17; *Wang*, 原住民社會工作 (Soziale Arbeit für Ureinwohner), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 232–235.

547 *Chen*, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 123; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 67.

548 Dazu zählen die Artikel 153, 155–157 und Zusatzartikel 10 Abs. 5, 7–9. *Chan*, 月旦法學教室 (*Taiwan Jurist*) 2006, S. 36.

549 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 71; *Lin*, *National Chung Cheng University Law Journal* 2008, S. 311.

Verfassung verweist jedoch nicht darauf, welche sozialen Risiken von der Sozialversicherung abzudecken sind. Der Staat erhält allein nach Zusatzartikel 10 Abs. 5 TV die konkrete Aufgabe, eine Krankenversicherung für das gesamte Volk einzuführen.<sup>550</sup> Zum Schutze und zur Förderung der Gesundheit des Volkes sind des Weiteren Art. 156 TV über den Schutz der Mutterschaft und Art. 157 TV mit dem Zusatzartikel 10 Abs. 8 TV bezüglich des Rechts auf medizinische Versorgung in Betracht zu ziehen.<sup>551</sup> Wie die konkreten Sozialleistungssysteme und die Leistungsgewährung gestaltet werden sollen, hängt vorrangig vom Gesetzgeber und ferner von der Verwaltung ab, aus welchem Grund auch diese Artikel als Verfassungsauftrag anzusehen sind.<sup>552</sup>

### 3. Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber

Der Inhalt des Sozialstaatsprinzips wird zwar in gewisser Weise mithilfe der grundlegenden Staatspolitik konkretisiert, doch aufgrund seines offenen Inhalts ist der Gesetzgeber zur Umsetzung beauftragt.<sup>553</sup> In Anbetracht der Notwendigkeit, das Sozialstaatsprinzip an die aktuellen Gegebenheiten des sozialen Wandels anzupassen, ist der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, die Gesellschaft rechtlich zu gestalten.<sup>554</sup>

Dabei kommt dem förmlichen Gesetz im demokratischen Rechtsstaat entscheidende Bedeutung zu, indem dem Gesetzgeber ein großer Gestal-

---

550 Kuo, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: Su (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 344; Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 162.

551 Li, Taiwan Jurist 2011, S. 6; Li, Taiwan Jurist 2015, S. 58; Sun, Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems, in: Hwang (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 116–117.

552 Chen, The Basic Theories of Constitutional Rights - I, 2002, S. 123; Cherng, Taiwan Jurist 2004, S. 10.

553 Chen, National Taiwan University Law Journal 1996, S. 132; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 254; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 43.

554 Chen, 社會國家原則在稅法上之運用 (Das Sozialstaatsprinzip im Steuerrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 20; Hsu, Central Police University Law Review 2010, S. 24; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 74.

tungsspielraum bezüglich sozialrechtlicher Gesetzgebung zusteht.<sup>555</sup> Die Verwirklichung des Sozialstaats vollzieht sich daher primär im Parlament, sodass sowohl die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers als auch die Teilhabe und der Wille der Bürger berücksichtigt werden.<sup>556</sup> Aus den sozialrechtlichen Gesetzen ergeben sich die zu gewährenden Leistungen sowie die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen, nach denen die Bürger mit Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Sozialleistungen gegenüber dem Staat beanspruchen können.<sup>557</sup> In dem Fall, dass für eine Sozialleistung keine gesetzliche Grundlage vorliegt, besteht für den Staat grundsätzlich keine Pflicht zur Leistungsgewährung.<sup>558</sup>

Um die Unterschiede zwischen den in der Solidargemeinschaft vorhandenen Personengruppen auszugleichen, erfahren Menschen im Sozialrecht eine Ungleichbehandlung, indem ihnen unterschiedliche Pflichten auferlegt und unterschiedliche Rechte gewährt werden.<sup>559</sup> Bei der Gestaltung der sozialrechtlichen Gesetzgebung sind verfassungsrechtliche Postulate wie das Diskriminierungsverbot oder das Gebot der Verhältnismäßigkeit

- 
- 555 Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 282–283; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 172–174.
- 556 Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 282–283; Hwang, *The Taiwan Law Review* 2010, S. 41; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 85.
- 557 Sun, *The Social Security Benefits Rights and their Protection in Administrative Law - An Introduction of Norms of German SGB I and SGB X*, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 643; Hsu, *Taiwan Jurist* 2003, S. 42; Tsai, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 535.
- 558 Hsieh, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 9; Hsu, *Central Police University Law Review* 2010, S. 25; Sun, *The Social Security Benefits Rights and their Protection in Administrative Law - An Introduction of Norms of German SGB I and SGB X*, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 645.
- 559 Shao, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 179–180.

in Erwägung zu ziehen, die für den Gesetzgeber bei der Zugangsgestaltung nicht nur als Leitsätze, sondern gleichermaßen als Schranken fungieren.<sup>560</sup>

## II. Verwirklichung des Sozialstaats im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips

Zur Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips ist die Staatsgewalt durch das Rechtsstaatsprinzip dazu aufgefordert, in rechtsstaatlicher Form zu handeln.<sup>561</sup> Da beide Verfassungsprinzipien mit dem Streben nach Gerechtigkeit und Gleichheit verbunden sind, darf weder das Sozialstaatsprinzip noch das Rechtsstaatsprinzip missachtet werden, vielmehr sind beide gleichermaßen zu berücksichtigen.<sup>562</sup> Im Rahmen des formellen Rechtsstaats muss die öffentliche Gewalt Gebote wie die Anwendung von Gesetzesvorbehalt, Bestimmtheit, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz einhalten.<sup>563</sup> Der Rechtsstaat im materiellen Sinne verlangt, dass sich die Staatsgewalt bei der Gestaltung und Auslegung der sozialrechtlichen Gesetzgebung an den Grundrechten orientiert.<sup>564</sup>

Aus der taiwanischen Verfassung lassen sich zwei wesentliche Elemente des Rechtsstaatsprinzips ableiten: die Gewaltenteilung und der Grundrechtsschutz.<sup>565</sup> Die Gewaltenteilung gilt als das objektiv-rechtsstaatliche Element, durch das sich die staatlichen Gewalten der Legislative, Exekutive und Judikative anhand der grundlegenden Trennung voneinander gegenseitig kontrollieren und begrenzen können.<sup>566</sup> Auf der einen Seite sollen

---

560 Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: Chiang/Li/Lee u. a. (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 274–275; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 255; Hsu, Central Police University Law Review 2010, S. 35.

561 Chan, Taiwan Jurist 2006, S. 52–53; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 227; Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 76; Tsai, The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues, 2016, S. 124.

562 Chen, National Taiwan University Law Journal 1996, S. 128–129; Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 70.

563 Chen, National Taiwan University Law Journal 1996, S. 129; Hsu, Central Police University Law Review 2010, S. 25.

564 Chen, National Taiwan University Law Journal 1996, S. 131–133.

565 Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 40–41.

566 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 232–233; Chen, 人權保障與權力制衡 (Menschenrechtsschutz und Gewaltenteilung), 2001, S. 14; Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 55.

sich die Exekutive und die Judikative an der Gesetzgebung orientieren, zumal der Gesetzgeber mit der demokratischen Legitimation das Sozialstaatsprinzip an erster Stelle konkretisiert.<sup>567</sup> Auf der anderen Seite haben die Exekutive und die Judikative ihre jeweilige Kernaufgabe wahrzunehmen, wobei der Legislative jedes Einschreiten verwehrt ist.<sup>568</sup> Bei der Durchsetzung von Sozialleistungen ist das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Verwaltung in besonderem Maße zu beachten.

Da die Ausführung des gesetzgeberischen Willens die primäre Aufgabe der Verwaltung darstellt, soll sich die Verwaltung dabei an die Gesetze halten, weshalb der Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes besonders an Bedeutung gewinnen.<sup>569</sup> Auf der einen Seite fällt die Konkretisierungsaufgabe zwar in erster Linie dem Gesetzgeber zu, doch kann er darüber entscheiden, welche Angelegenheiten der Verwaltung anzuvertrauen sind und welche dagegen nicht. Insbesondere in dem Fall, wenn es sich bei der Gewährung von Sozialleistungen um technische oder detaillierte Regelungen handelt, ist die Verwaltung ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Gesetze zu erlassen.<sup>570</sup> Um die Maxime für die Regulationsdichte zu bestimmen, kommt die Wesentlichkeitstheorie in Betracht.<sup>571</sup> Nach dieser Theorie muss der Gesetzgeber die wesentlichen Inhalte festsetzen und darf der Verwaltung allein die verbleibenden technischen oder detaillierten Angelegenheiten anvertrauen.<sup>572</sup> Diese Theorie kam erstmals in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 443 bezüglich der Leistungsverwaltung zur Anwendung.<sup>573</sup> Darüber hinaus ist sie bezüglich der Sozial-

---

567 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 58.

568 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 232–233.

569 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 58–60; Tsai, The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues, 2016, S. 125–126; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 55–62.

570 Sun, National Taiwan University Law Journal 2012, S. 454; Tsai, The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues, 2016, S. 126.

571 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 237; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 73–74; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 42.

572 Die Wesentlichkeitstheorie wurde zunächst von taiwanischen Wissenschaftlern für die Diskussion bezüglich der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers aus Deutschland eingeführt und kam anschließend in den Verfassungsgerichtsentscheidungen zur Anwendung. Tsai, Taiwan Jurist 2015, S. 6–7. Vgl. Bickenbach, Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, 2014; Staupe, Parlamentsvorbehalt und Delegationsbefugnis, 1986.

573 Feng, The Military Law Journal 2015, S. 88–89.

leistungen in Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 524, 568, 609, 723 zu finden.<sup>574</sup>

Auf der anderen Seite darf eine von der Verwaltung erlassene Rechtsverordnung angesichts des Gesetzesvorrangs nicht gegen das Gesetz verstoßen.<sup>575</sup> Das taiwanische Verfassungsgericht hat beispielsweise § 18 der Rechtsverordnung des AVG, in dem eine über die Ermächtigung des AVG hinausgehende Voraussetzung vorgesehen wurde, als Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt festgestellt und diese Vorschrift als verfassungswidrig erklärt.<sup>576</sup>

Die Gewährleistung der Grundrechte als subjektiv-rechtstaatliches Element konstituiert den wichtigsten Inhalt der taiwanischen Verfassung, sodass jeder hinsichtlich der Grundrechte erfolgende gesetzgeberische Eingriff verfassungsmäßig sein muss.<sup>577</sup> Neben der originalen Abwehrfunktion können die Grundrechte auch eine Leistungsfunktion innehaben.<sup>578</sup> Dennoch ist nicht aus jedem Grundrecht ein subjektiver Anspruch abzuleiten, da dessen Gewährung von der Leistungsfähigkeit des Staates abhängt.<sup>579</sup> Die subjektive Leistungsfunktion eines Grundrechts ist nur ausnahmsweise anzuerkennen, wenn es um den Kern des Sozialstaatsprinzips, etwa um die Menschenwürde, geht.<sup>580</sup>

Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt als Schranke beim Grundrechtsschutz im Sozialrecht eine maßgebende Bedeutung zu.<sup>581</sup> Die verfassungsrechtliche Grundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips stützt sich

---

574 Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 86.

575 Chen, 法政策學 (Gesetzgebungstheorien und Rechtspolitik), 2011, S. 104–106; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 55–62.

576 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 568. Kuo, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: Su (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 322.

577 Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 40; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 51.

578 Hsu, 憲法與法治國行政 (Verfassung und Verwaltung im Rechtsstaat), 1999, S. 156–164.

579 Ders., Taiwan Jurist 2002, S. 74.

580 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 113.

581 Die Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 568 bezieht sich auf die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche. Hsieh, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 53; Chung, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 104–105.

auf Art. 23 TV,<sup>582</sup> in dem auch das wesentliche Element des Gesetzesvorbehalts enthalten ist.<sup>583</sup> Da die Zurückhaltung der Staatsgewalt letztendlich dem Grundrechtsschutz dient, gewinnt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere hinsichtlich der Überprüfung eines staatlichen Grundrechtseingriffs an Gewicht.<sup>584</sup> Mithilfe des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist zu messen, ob die zur Erreichung eines legitimen Zwecks angewandten Mittel geeignet, erforderlich und angemessen sind.<sup>585</sup> Das Verhältnismäßigkeitsprinzip zielt hauptsächlich auf die Legislative ab.<sup>586</sup> Obwohl dem Gesetzgeber bei der Umsetzung des Sozialstaatsprinzips ein großer Spielraum zusteht, kann das Verhältnismäßigkeitsprinzip zum Schutz der Grundrechte des Einzelnen zum Tragen kommen.<sup>587</sup> Anhand dieses Grundsatzes lässt sich abwägen, ob und inwieweit die Einschränkung der Grundrechte aufgrund eines Gesetzes oder einer vom Gesetz ermächtigten Rechtsverordnung verfassungsmäßig ist.<sup>588</sup>

Bevor die Verhältnismäßigkeit einer Rechtsnorm geprüft werden kann, muss entschieden werden, welcher Prüfungsmaßstab anzuwenden ist. Im Sozialrecht ist dem Gesetzgeber ein relativ großer Spielraum eingeräumt, da er über die Prärogative zur Gestaltung und zur künftigen Entwicklung des Sozialrechts verfügt.<sup>589</sup> Wie groß der Spielraum des Gesetzgebers ist, spiegelt sich in der Auswahl der Prüfungsmaßstäbe in einem konkreten

---

582 Gemäß Art. 23 TV dürfen die von Art. 7-18, 21-22 TV gewährten Freiheiten nur in dem Fall durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn ihre Ausübung die Freiheit von anderen beeinträchtigt, wenn dadurch ein dringender Notstand abgewehrt oder die gesellschaftliche Ordnung bewahrt werden kann oder wenn es zur Förderung der öffentlichen Interessen unerlässlich ist.

583 Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 72–75; Hsu, 比例原則與法規違憲審查 (Verhältnismäßigkeit und Verfassungskontrolle), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), Iurisperitvs activa, 2004, S. 214; Li, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 48–49; Tsai, Cheng Kung Law Review 2006, S. 61.

584 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 246–247.

585 Chen, The Basic Theories of Constitutional Rights - I, 2002, S. 239–245; Hsu, 比例原則與法規違憲審查 (Verhältnismäßigkeit und Verfassungskontrolle), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), Iurisperitvs activa, 2004, S. 214–215; Li, 案例式法學方法論 (Anwendung der Rechtsmethoden in konkreten Fällen), 2014, S. 162–165.

586 Li, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 49.

587 Chen, National Taiwan University Law Journal 1996, S. 132.

588 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 66–67.

589 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 131.

Fall wider, die sich nach Evidenzkontrolle, Vertretbarkeitskontrolle und intensiver Inhaltskontrolle unterscheiden lassen.<sup>590</sup> Während die intensive Inhaltskontrolle beispielsweise beim Grundrecht auf Leben zur Anwendung kommt,<sup>591</sup> kann die Vertretbarkeits- bzw. Evidenzkontrolle bei der Verfassungskontrolle bezüglich anderer sozialer Rechte in Erwägung gezogen werden.<sup>592</sup>

Bei der Anwendung des Verfassungsmäßigkeitsprinzips hat das taiwanesische Verfassungsgericht festgelegt, dass an erster Stelle zu prüfen ist, ob das Ziel einer Regelung verfassungsmäßig ist.<sup>593</sup> Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Zweck und Mittel kommt zunächst die Geeignetheit in Betracht. Diesbezüglich wird gefordert, dass die Eingriffsmaßnahme tatsächlich der Erreichung des gesetzlichen Zwecks dienlich ist.<sup>594</sup> Dabei gilt jedoch, dass der Zweck durch das angewandte Mittel nicht notwendigerweise vollkommen erreicht wird, sondern diesem lediglich förderlich sein muss.<sup>595</sup> Bei der Überprüfung der Erforderlichkeit muss sich ergeben, dass das ausgewählte Mittel aus allen gleich wirksamen Mitteln zur Erreichung des Zwecks das am wenigsten belastende ist.<sup>596</sup> Zuletzt ist die Angemessenheit zu überprüfen, mit der zwischen den Interessen, die sich auf den verfolgten Zweck einerseits und die ausgewählten Mittel andererseits beziehen, abgewogen wird.<sup>597</sup>

---

590 Hsu, 比例原則與法規違憲審查 (Verhältnismäßigkeit und Verfassungskontrolle), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), *Iurispritu activa*, 2004, S. 215–216.

591 Verfassungskontrolle Nr. 476.

592 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 163.

593 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 476, 544, 551, 672, 678. Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 127–128; Hwang, *National Taiwan University Law Journal* 2008, S. 267; Hsu, 比例原則與法規違憲審查 (Verhältnismäßigkeit und Verfassungskontrolle), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), *Iurispritu activa*, 2004, S. 227.

594 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 127.

595 Hsu, *Taiwan Jurist* 2003, S. 52–53.

596 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 128–129; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 422–423.

597 Die Überprüfung der Angemessenheit ist besonders in den Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 641, 649, 669 ersichtlich. Chen, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 242–246.

## B. Grundrechtsschutz

Bei der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips kommt den im Sozialrecht enthaltenen Grundrechten, die auch als objektive Wertentscheidung und Maxime für den Gesetzgeber gelten, wesentliche Bedeutung zu.<sup>598</sup> In Artikel 8-18, 21-22 TV<sup>599</sup> ist „jeder“ als Grundrechtsträger festgelegt, während sich Art. 7 TV hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes explizit auf Taiwaner beschränkt. Hier stellt sich nicht allein die Frage, ob ausschließlich Taiwaner Art. 7 TV in Anspruch nehmen können, sondern darüber hinaus ist es strittig, ob sich jeder Einzelne, d. h. auch jeder Ausländer, auf die gemäß Art. 8-18, 21-22 TV gewährleisteten Grundrechte berufen kann.<sup>600</sup>

Nach herrschender Meinung sind in Taiwan die Grundrechte in Menschenrechte (Jedermannsrecht), Nationalrechte und Bürgerrechte aufzuschlüsseln.<sup>601</sup> Die Grundrechte, die Bürgerrechte und Nationalrechte sind, sind den Taiwanern vorbehalten.<sup>602</sup> Nationalrechte stehen ausschließlich taiwanischen Staatsangehörigen zu, weil diese Rechte, wie z. B. die Freizügigkeit, nur unter der Souveränität der taiwanischen Verfassung verwirklicht werden können, während Bürgerrechte, wie z. B. das Wahlrecht, einer zusätzlichen Beschränkung unterworfen sind, indem sie nur Staats-

---

598 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 114–115; Kuo, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: Su (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 338.

599 Art. 8 TV Freiheit der Person, Art. 9 TV Verbot der Anwendung des Militärverfahrens bei Bürgern, Art. 10 TV Freizügigkeit, Art. 11 TV Recht auf freie Meinungsäußerung und Wissenschaftsfreiheit Art. 12 TV Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Art. 13 TV Religionsfreiheit, Art. 14 TV Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Art. 15 TV Recht auf Leben, Arbeit und Eigentum, Art. 16 TV Recht auf Rechtsschutz, Art. 17 TV Recht auf Wahlen, Art. 18 TV Recht auf Verbeamtung, Art. 21 TV Recht auf Bildung und Art. 22 TV Allgemeine Handlungsfreiheit. Hingegen beziehen sich Art. 19, 20 TV jeweils auf die Steuer- und die Wehrpflicht.

600 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 379; Chiang, The Constitutional Review 1999, S. 143–144; Li, The Constitutional Review 1999, S. 130.

601 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 87; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 85–87; Li, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 95; Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 315–316.

602 Lee, Taiwan Law Journal 2003, S. 97–98; Li, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 8.

angehörigen ab einem bestimmten Mindestalter zukommen.<sup>603</sup> Trotz dieser Dreiteilung ist es angesichts der im Sozialrecht enthaltenen Zugangsgarantie notwendig, bei jedem einzelnen Grundrecht zu prüfen, welches Grundrecht dem Einzelnen zusteht und welches dagegen den Taiwanern vorbehalten ist.<sup>604</sup>

## I. Gleichheitsgrundsatz

### 1. Gleichheitsgrundsatz nach Art. 7 TV

Im Kern des Grundrechtsschutzes steht Art. 7 TV, was nicht allein auf dessen Inhalt zurückzuführen ist, sondern auch auf seine Einordnung vor den anderen in der taiwanischen Verfassung verankerten Grundrechten.<sup>605</sup> Art. 7 TV gilt als die Rechtsgrundlage des Gleichheitsgrundsatzes, nach dem „jeder Taiwaner“ ohne Rücksicht auf Geschlecht, Religion, Rasse, Klasse oder politische Partei vor dem Gesetz gleich ist. Aufgrund des Wortlauts wurde früher die Ansicht vertreten, dass Ausländer nicht unter dem Schutz des Art. 7 TV stehen.<sup>606</sup> Dies änderte sich mit der Entwicklung der Verfassungsgerichtentscheidungen, und somit vertritt die herrschende Meinung nunmehr die Auffassung, dass sich Art. 7 TV angesichts des Prinzips der Menschenwürde und der Menschenrechte auch auf Ausländer erstreckt.<sup>607</sup> Wie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, so kommt auch dem Gleichheitsgrundsatz bei der Verfassungskontrolle maßgebliche Be-

---

603 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 651; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 83; Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 368; Li, 論憲法未列舉之自由權利之保障 (Der Grundrechtsschutz der nicht aufgelisteten Rechte), in: Liu/Chen (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 2002, S. 361.

604 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 380; Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 124; Chiang, The Constitutional Review 1999, S. 144; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 143.

605 Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 86; Li, The Constitutional Review 1990, S. 31.

606 Chiang, The Constitutional Review 1999, S. 145.

607 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 98; Fa/Dung, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 259; Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 182; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 98–99; Li, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 94; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 180; Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 84.

deutung zu.<sup>608</sup> Art. 7 TV listet zwar fünf Kategorien auf, bei denen der Gleichheitsgrundsatz anzuwenden ist; der Schutzbereich des Art. 7 TV ist jedoch nach h. M. nicht auf die fünf dort genannten Kategorien begrenzt, die lediglich als Exemplifikationen fungieren.<sup>609</sup>

Prinzipiell soll nach dem Gleichheitsgrundsatz Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden, worin sich das Willkürverbot widerspiegelt.<sup>610</sup> Die Ungleichbehandlung der Angelegenheiten darf der Gesetzgeber nur nach der Natur der Sache vornehmen.<sup>611</sup> Der Gleichheitsgrundsatz bindet zwar das staatliche Handeln, dient aber höchstens dazu, die rechtliche Gleichheit zu gewährleisten.<sup>612</sup> Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz werden die Rechtsetzungsgleichheit und die Rechtsanwendungsgleichheit postuliert.<sup>613</sup> Solang sich eine Ungleichbehandlung auf einen überzeugenden Sachgrund stützen lässt, verstößt sie nicht unbedingt gegen den Gleichheitsgrundsatz und ist folglich nicht notwendigerweise zu unterbinden.<sup>614</sup> Bei der Darlegung des Gleichheitsgrundsatzes gewinnt die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 485 in der Verfassungspraxis an entscheidender Bedeutung, da es sich beim Gleichheitsgrundsatz nicht um die formelle Gleichheit, sondern um die materielle Gleichheit vor dem Gesetz handelt.

---

608 Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 101.

609 Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 100; Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 141–142; Liu/Luo, Taiwan International Law Quarterly 2010, S. 30; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 182.

610 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 682. Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 157; Hwang, Judicial Standard of Review for National Origin Classification: The Case of Judicial Yuan Interpretation No. 618, in: Hsu/Tsai/Chow (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 490; Li, Taiwan Law Journal 2003, S. 56; Li, The Constitutional Review 1990, S. 27; Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 84–85.

611 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 205, 211, 555. Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: Chiang/Li/Lee u. a. (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien— Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 285; Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 160.

612 Chen, The Constitutional Review 2007, S. 267–268; Li, Taiwan Law Journal 1999, S. 77–78; Sun, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1177; Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 85.

613 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 509–510.

614 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 211. Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 81; Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 135–136.

Der Gleichheitsgrundsatz kann sich sowohl als objektive Handlungsmaxime der staatlichen Gewalt als auch als subjektives Grundrecht des Einzelnen auswirken.<sup>615</sup> Auf der einen Seite kann der Gleichheitsgrundsatz bei der Verfassungskontrolle als Prüfungsmaßstab dienen, um eine mögliche Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber bei der Allokation von Ressourcen zu überprüfen; auf der anderen Seite kann er jedoch als rechtliche Grundlage für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung fungieren.<sup>616</sup> Angesichts der Modalität und Anpassungsbedürftigkeit des Sozialrechts an die gesellschaftliche Entwicklung räumt die h. M. in Taiwan dem Gesetzgeber einen großen Gestaltungsspielraum ein.<sup>617</sup> Der Gesetzgeber ist zwar befugt, das Sozialstaatsprinzip umzusetzen, doch dürfen die von ihm erlassenen sozialrechtlichen Gesetze nicht dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen.<sup>618</sup> Vielmehr ist der Gesetzgeber dazu angehalten, mit einer Ungleichbehandlung einhergehende Entscheidungen im Rahmen des von einschlägigen Artikeln in der grundlegenden Staatspolitik konkretisierten Sozialstaatsprinzips zu treffen.<sup>619</sup> Der Gleichheitsgrundsatz kann sowohl bei der Durchsetzung der Gesetzgebung als auch bei der Inhaltsgestaltung von Gesetzen zum Tragen kommen.<sup>620</sup> Die Gestaltung von Gesetzen soll sich am Wertsystem der Verfassung und an dem im jeweiligen Gesetz verfolgten Ziel orientieren.<sup>621</sup>

In der Verfassungspraxis kam das Prinzip der Systemgerechtigkeit mehrmals zur Anwendung.<sup>622</sup> Angesichts des Prinzips der Systemgerechtigkeit

---

615 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 80; *Fa/Dung*, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 259–262; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 181–182; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 136–138.

616 *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 83.

617 *Chen*, National Taiwan University Law Journal 1996, S. 131; *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 570.

618 *Chen*, The Constitutional Review 2007, S. 291.

619 *Hwang*, Constitutional Basis and Limits of Legislative Discretion in Initiating Social Welfare Policies, in: *Hwang* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 174–177.

620 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 159.

621 *Fa/Dung*, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 261–262.

622 Bei Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 596 handelt es sich um die Frage nach der zwischen der Arbeitnehmerversicherung und der Beamten- und Lehrerverversicherung bestehenden Systemgerechtigkeit. Während die Rente der Arbeitnehmer vorenthalten werden kann, ist das Vorenthalten der Rente bei Beamten untersagt. In den Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 457, 485 hat das Ver-

ist der Gesetzgeber an seine zuvor festgelegte Wertentscheidung und die Folgerichtigkeit dieser gebunden, sodass er die Wertentscheidung sowohl bei der Ausfertigung des Gesetzes als auch bei der Gesetzesänderung innerhalb des gleichen Systems einhalten soll.<sup>623</sup> Die Forderung nach Systemgerechtigkeit gilt nicht nur für sich im gleichen System befindende Gesetze, sondern ebenso für Gesetze, die unterschiedlichen Systemen zugeordnet sind.<sup>624</sup> Bei sozialrechtlichen Gesetzen handelt es sich oft um bestimmten Personengruppen gewährte Begünstigungen, die zum Teil wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz häufig auf Kritik stoßen.<sup>625</sup> Die Anwendung der Systemgerechtigkeit bietet zwar keine Hilfe bei der Bildung von Vergleichsgruppen für die Prüfung des Gleichheitsgrundsatzes, vermag möglicherweise jedoch der Feststellung einer systemwidrigen bzw. –fremden Differenzierung zu dienen.<sup>626</sup>

Schließlich ist die subjektive Dimension des Gleichheitsgrundsatzes zu berücksichtigen. Das Recht auf Gleichheit hat im Gegensatz zu den anderen Freiheitsrechten keinen bestimmten Schutzbereich.<sup>627</sup> Dieses Grundrecht kann sich als Abwehrrecht auswirken, mit dem sich der Einzelne gegen eine rechtliche Ungleichbehandlung wehren kann. Bei einer durch ein sozialrechtliches Gesetz erfolgten Ungleichbehandlung erlangt der allgemeine Gleichheitsgrundsatz somit besondere Bedeutung. Wenn bestimmte Personen anhand differenzierender Voraussetzungen von der Leistungsgewährung ausgeschlossen werden, lässt sich weiter fragen, ob eine solche Differenzierung als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen ist und sich entsprechend ein einklagbarer Anspruch auf Sozialleistungen

---

fassungsgericht bereits darauf hingewiesen, dass bei der Gewährung von Sozialleistungen nicht lediglich auf den Beruf oder den Status der Leistungsberechtigten abgestellt werden darf.

623 Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: Chiang/Li/Lee u. a. (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien—Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 288; Fa/Dung, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 263–264; Li, The Constitutional Review 1990, S. 27; Li, Taiwan Law Journal 1999, S. 80.

624 Li, The Constitutional Review 1990, S. 27.

625 Chen, The Constitutional Review 2007, S. 262; Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 164; Lin, Law Forum 2005, S. 36.

626 Chung, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 112.

627 Shao, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 181; Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 101.

ableiten lässt, den die ausgeschlossenen Personen gegenüber dem Staat geltend machen können.

## 2. Gleichheitsgrundsatz als Prüfungsmaßstab

### a) Überprüfung einer Ungleichbehandlung

Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, ist zunächst zu klären, ob tatsächlich eine Ungleichbehandlung vorliegt.<sup>628</sup> Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn eine zu einem Oberbegriff gehörende Person, bestimmte Gruppe oder Tatsache anhand einer staatlichen Maßnahme im Vergleich zu anderen ungleich behandelt wird.<sup>629</sup> Dabei gilt, dass sich nur im Falle einer Vergleichbarkeit der Angelegenheiten oder Personengruppen vergleichbar eine Ungleichbehandlung feststellen lässt.<sup>630</sup> Bevor die Verfassungsmäßigkeit der Ungleichbehandlung überprüft wird, ist neben der Feststellung der Ungleichbehandlung auch das Differenzierungskriterium zu ermitteln.<sup>631</sup> Die Bedeutung der Auswahl eines angemessenen Differenzierungskriteriums liegt in der Wahrscheinlichkeit, mit der die Ungleichbehandlung sich rechtfertigen lässt.<sup>632</sup>

Bei der Überprüfung einer Ungleichbehandlung ist nach der Festlegung des Differenzierungskriteriums die Legitimation des Zwecks festzustellen.<sup>633</sup> Die Feststellung des Gesetzeszwecks ist erforderlich, weil sich die Gestaltung der Regelungen einschließlich des zur Ungleichbehandlung

---

628 Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 86.

629 Shao, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 182.

630 Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: Chiang/Li/Lee u. a. (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien—Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 285; Hsu, 從大法官解釋看平等原則與違憲審查 (Der Gleichheitsgrundsatz und die Verfassungskontrolle in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: Lee/Chien (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 2000, S. 101–122.

631 Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 86.

632 Sun, Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems, in: Huang (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 109–110.

633 Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 87–88.

führenden Kriteriums an dem Zweck orientieren muss.<sup>634</sup> Genauer gesagt: Der Zweck eines einfachen Gesetzes muss verfassungsmäßig sein.<sup>635</sup> Im Anschluss ist zu überprüfen, ob das der Ungleichbehandlung zugrundeliegende Kriterium einen legitimen Zweck verfolgt und folglich gerechtfertigt werden kann.

In der Rechtsprechung ist die Ungleichbehandlung angesichts des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ausschließlich unter Beachtung der Natur der Sache und des Willkürverbots überprüft worden.<sup>636</sup> Wenn es um die Allokation der Ressourcen oder die Besteuerung bzw. um politische Angelegenheiten geht, räumt das taiwanische Verfassungsgericht dem Gesetzgeber grundsätzlich einen großen Spielraum ein und lockert die Kontrollsdichte.<sup>637</sup> Eine strengere Überprüfung erfolgt hingegen, wenn sich das Differenzierungskriterium auf das Geschlecht<sup>638</sup>, den körperlichen Zustand<sup>639</sup> oder die Existenzsicherung<sup>640</sup> bezieht.<sup>641</sup>

Dem Verfassungsgericht wurde angesichts dieser Herangehensweise ein Mangel an Präzision vorgeworfen, weswegen es dazu aufgefordert wurde,

---

634 *Chen*, The Constitutional Review 2007, S. 265; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 151.

635 *Chen*, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien—Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 285.

636 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 560, 571, 593, 618. *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 160–161; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 189; *Hwang*, Judicial Standard of Review for National Origin Classification: The Case of Judicial Yuan Interpretation No. 618, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 490; *Hwang*, National Taiwan University Law Journal 2008, S. 256–257.

637 Die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 647 bezieht sich auf die Allokation der Ressourcen und die Besteuerung; die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 618 befasst sich mit taiwanisch-chinesischen Angelegenheiten. *Hwang*, National Taiwan University Law Journal 2008, S. 258; *Sun*, Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems, in: *Hwang* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 96.

638 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 410, 452, 457.

639 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 626, 649.

640 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 694, 701.

641 *Su*, 我國憲法中的家庭 (Die Familie in der taiwanischen Verfassung), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 800; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 83.

in Bezug auf das Differenzierungskriterium und die Differenzierungswirkung auf die betroffenen Sachbereiche und Rechte abzustellen.<sup>642</sup> Als Reaktion auf diese Forderung revidierte das Verfassungsgericht seine Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Differenzierungskriterien und den von der Ungleichbehandlung betroffenen Sachbereichen und Rechten.<sup>643</sup> Daraus ist zu entnehmen, dass das Differenzierungskriterium und die Wirkung der Differenzierung im Kern der Überprüfung der Ungleichbehandlung stehen.<sup>644</sup> Bei Letzterem sind sowohl die betroffenen Grundrechte bzw. Rechte als auch das Ausmaß der Betroffenheit zu berücksichtigen.<sup>645</sup>

## b) Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes des Verfassungsgerichts

In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 485 ging es um die Frage, ob nach dem Gesetz zur Renovierung von Altbaugebieten für Familienangehörige der Soldaten (WAfFSG) gewährte Vergünstigungen wie das Vorkaufsrecht oder Darlehen für umgebaute Dienstwohnungen, die ausschließlich den Hinterbliebenen von Soldaten vorbehalten sind, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Grundsätzlich muss der Gesetzgeber bei der Ungleichbehandlung neben dem Status der Leistungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit berücksichtigen, auch wenn ihm im Sozialrecht bezüglich der Umverteilung der Ressourcen ein großer Gestaltungsspielraum zusteht.<sup>646</sup> Dabei ist dem Wertsystem

---

642 Hwang, National Taiwan University Law Journal 2008, S. 276.

643 Ebd., S. 259.

644 Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: Chiang/Li/Lee u. a. (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 285; Hwang, Judicial Standard of Review for National Origin Classification: The Case of Judicial Yuan Interpretation No. 618, in: Hsu/Tsai/Chow (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 491.

645 Hwang, National Taiwan University Law Journal 2008, S. 273.

646 Chen, The Constitutional Review 2007, S. 274–275; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 259–260; Hsu, 從大法官解釋看平等原則與違憲審查 (Der Gleichheitsgrundsatz und die Verfassungskontrolle in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: Lee/Chien (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 2000, S. 109; Hwang, Constitutional Basis and Limits of Legislative Discretion in Initiating Social Welfare Policies, in: Hwang (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 161–163; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts),

der Verfassung ebenso wie dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen.<sup>647</sup> Aus diesem Grund sind die Vergünstigungen nach dem WAFSG, die allen Hinterbliebenen von Soldaten ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Lage gewährt werden, als Überversorgung anzusehen und folglich nicht verfassungskonform.<sup>648</sup> Das Verfassungsgericht hat in der Verfassungsgerichtsentscheidung nicht nur darauf hingewiesen, dass bei der Überprüfung einer Ungleichbehandlung bezüglich Sozialleistungen die tatsächliche Schutzbedürftigkeit der Leistungsberechtigten sowie der Leistungszweck berücksichtigt werden sollen, sondern auch dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers eine klare Grenze gezogen.<sup>649</sup> In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 485 wurde in Bezug auf soziale Rechte festgestellt, dass Art. 7 TV auf die materielle Gleichheit des rechtlichen Status des Einzelnen abzielt, und dass der Gesetzgeber nur angesichts der Wertentscheidung der Verfassung und der Zielsetzung eines Gesetzes nach der Natur der Sache eine Ungleichbehandlung vornehmen darf.<sup>650</sup>

In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 560 ging es bezüglich des gemäß § 62 AVG im Todesfall von Familienangehörigen gewährten Sterbegeldes um den Ausschluss von ausländischen Arbeitnehmern in Taiwan, die nach § 43 V BDG nicht in Taiwan mit den Versicherten zusammengelebt haben. Dem Verfassungsgericht zufolge verstößt der Ausschluss von Ausländern in diesem Fall nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Da das Sterbegeld im Todesfall den Familienangehörigen statt den Versicherten zu gewähren sei, habe diese Sozialleistung vornehmlich die Fürsorge zum Ziel und die Bestimmung des Kreises der Leistungsberechtigten liege im Ermessen des Gesetzgebers. Diese Verfassungsgerichtsentscheidung ist nach ihrer Verkündigung auf massive Kritik gestoßen. Zum einen hat das Verfassungsgericht zwar die Leistungen richtigerweise nach der Finanzie-

---

in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 84.

647 Li, Taiwan Law Journal 1999, S. 77.

648 Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 102.

649 Hsu, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1377–1378; Sun, Gender, Family and Social Security Systems, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 570.

650 Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 401.

rung unterschieden, jedoch nicht weiter begründet, aus welchem Grund das Sterbegeld gemäß § 62 AVG einen Fürsorgezweck hat.<sup>651</sup> Zum anderen hat das Verfassungsgericht nicht die Ungleichbehandlung von Inländern und Ausländern erkannt, andernfalls hätte ein strengerer Prüfungsmaßstab angelegt werden müssen.<sup>652</sup> Trotz der Rechtfertigung des Verfassungsgerichts hat der Gesetzgeber daraufhin den betreffenden Absatz gestrichen.

Die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 571 betraf den Ausschluss bestimmter Personengruppen von Fürsorgeleistungen während des 921-Erdbebens.<sup>653</sup> Personen, die tatsächlich in den vom Erdbeben betroffenen Regionen gewohnt haben und deren Häuser zerstört worden sind, sind ungeachtet dessen, ob eine Haushaltsregistrierung vorliegt, zu entschädigen; diejenigen hingegen, die zwar in den betroffenen Regionen registriert sind, dort jedoch nicht gewohnt haben, sind von den Entschädigungsleistungen auszuschließen. Der mit den Entschädigungsleistungen verfolgte Zweck legt die Schlussfolgerung nahe, dass allein den vom Erdbeben tatsächlich betroffenen und folglich in eine schwierige Notlage geratenen Opfern ein Anspruch auf eine Entschädigungsleistung zukommt. Der Leistungsausschluss von Personen ohne tatsächlichen Wohnsitz in diesen Regionen wurde entsprechend damit gerechtfertigt, dass jene sich nicht in einer solchen Notlage befanden. Das Verfassungsgericht geht von dem Zweck der Entschädigungsleistungen aus, die auf die vom Erdbeben betroffenen Personen ausgerichtet sind, und sieht die Ungleichbehandlung, die darauf basiert, dass der tatsächliche Wohnsitz außerhalb der vom Erdbeben betroffenen Regionen liegt, als verfassungsgemäß an.<sup>654</sup>

---

651 *Chen*, *The Constitutional Review* 2007, S. 286; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 83.

652 *Chen*, *The Constitutional Review* 2007, S. 287; *Liao*, *The Taiwan Law Review* 2008, S. 94; *Shao*, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 165; *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 319–321.

653 Das 921-Erdbeben ereignete sich in Taiwan am 21.09.1999 um 01:47 Uhr. Dabei kamen 2.405 Menschen ums Leben, über 10.000 wurden verletzt. Es entstanden zahlreiche Gebäudeschäden, abrufbar unter: [http://forms2.rms.com/rs/729-DJX-565/images/eq\\_chi\\_chi\\_taiwan\\_eq.pdf](http://forms2.rms.com/rs/729-DJX-565/images/eq_chi_chi_taiwan_eq.pdf).

654 *Chen*, *The Constitutional Review* 2007, S. 287.

Die Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 624 und 670 bezogen sich auf das Gesetz über die Entschädigung für unrechtmäßige Inhaftierungen und Exekutionen (EuIEG). § 1 EuIEG beschränkt die Entschädigung auf Häftlinge, deren unrechtmäßige Verurteilung im Rahmen eines Strafprozesses zustande gekommen ist. Jene Häftlinge hingegen, die in einem Militärprozess unrechtmäßig verurteilt wurden, sind nicht nach diesem Gesetz zu entschädigen. Da die Betroffenen im Strafprozess wie auch im Militärprozess gleichermaßen eine Freiheitsbeschränkung sowie einen Verlust von Eigentum oder sogar ihres Leben erlitten haben, ist die Unterscheidung zwischen Häftlingen im Strafprozess einerseits und Häftlingen im Militärprozess andererseits als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu werten.

Die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 670 beschäftigt sich mit dem Umstand, dass Menschen, die mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit inhaftiert wurden, nach § 2 III EuIEG nicht entschädigt werden. Da die Strafverfolgung dem öffentlichen Interesse dient, muss zwar der Einzelne die möglicherweise dadurch entstandenen Nachteile hinnehmen; der Staat ist jedoch dazu verpflichtet, ihm als Sonderopfer je nach der konkreten Situation eine Entschädigung zu leisten. Da diese Vorschrift weder den Verschuldensgrad noch die konkreten Schäden der Inhaftierten berücksichtigt und einen generellen Ausschluss von mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Inhaftierten vorsieht, ist dieser Ausschluss aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt worden.

## II. Recht auf Leben

Gemäß Art. 15 TV hat jeder das Recht auf Leben, auf Arbeit und auf Eigentum. Aus der Reihenfolge der drei genannten Grundrechte ist abzuleiten, dass sowohl das Recht auf Arbeit als auch das Recht auf Eigentum letztendlich im Dienst des Rechts auf Lebens stehen.<sup>655</sup>

---

<sup>655</sup> Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 240; Lin, Bulletin of the Sun Yat-Sen Cultural Foundation 1969, S. 171; Liu/Luo, Taiwan International Law Quarterly 2010, S. 31.

## 1. Recht auf Leben nach Art. 15 TV

Als Träger des Grundrechts auf Leben kommen ausschließlich natürliche Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit in Frage.<sup>656</sup> Der dem Recht auf Leben innewohnende Grundgedanke ist auf das Prinzip der Menschenwürde zurückzuführen, das vom Verfassungsgericht als Verfassungsprinzip festgestellt wurde.<sup>657</sup> Daraus ist abzuleiten, dass Menschen unter dem Gesetz stets als Subjekt anzusehen sind.<sup>658</sup> Wird die Menschenwürde dadurch verletzt, dass die Staatsgewalt Menschen als Objekt behandelt, ist ein solches staatliches Vorgehen als ein Eingriff in die Menschenwürde und somit als verfassungswidrig zu werten.<sup>659</sup>

Das Recht auf Leben kann sowohl in einem negativen wie auch in einem positiven Sinne verstanden werden.<sup>660</sup> Es stellt einerseits ein Abwehrrecht dar, anhand dessen jedem das Recht auf Leben zukommt, wobei dieses Recht weder vom Staat noch von anderen willkürlich missachtet werden darf und es niemandem einschließlich der Staatsgewalt zusteht, in dieses Recht einzugreifen.<sup>661</sup> Dementsprechend steht regelmäßig zur Diskussion, ob sich die Todesstrafe,<sup>662</sup> die Sterbehilfe oder die Abtreibung mit der Verfassung im Einklang befinden.<sup>663</sup>

---

656 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 295; Tsai, Journal of Social Science 2017, S. 120.

657 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 372, 485, 550, 567. Chen, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 133; Hsieh, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 7; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 40; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 47; Li, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 139; Tsai, The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues, 2016, S. 127.

658 Chen, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 132.

659 Li, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 138–139.

660 Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 77; Tsai, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 153.

661 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 295–298; Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 245–246; Tsai, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 31.

662 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 263, 476.

663 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 260–268; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 506–507; Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 295–297;

Andererseits ist dieses Recht im positiven Sinne so zu verstehen, dass sich der Staat zur Aufrechterhaltung und Perpetuierung eines menschenwürdigen Lebens der Menschen verpflichtet.<sup>664</sup> Nur dann, wenn eine Absicherung der Lebensrisiken gewährleistet ist, vermag jeder Einzelne seine Persönlichkeit zu entfalten und sich selbst zu verwirklichen.<sup>665</sup> Ist es dem Einzelnen nicht möglich, allein für seinen Lebensunterhalt aufzukommen und ist ihm folglich der Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe verwehrt, so ist er auf die Hilfe des Staats angewiesen, um mittels der vom Staat gewährten existenzsichernden Leistungen an der Gesellschaft teilnehmen zu können.<sup>666</sup>

In dieser Hinsicht ist das subjektive Grundrecht auf Leben ein von der taiwanischen Verfassung anerkanntes soziales Grundrecht, mit dem das Existenzminimum des Einzelnen vom Staat gesichert und gewährleistet werden soll.<sup>667</sup> Dieses Grundrecht kann ausnahmsweise als Anspruchs-

---

*Li*, Constitutional Protection of the Right to Life, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), 當代公法理論 (Theorien des öffentlichen Rechts in der Gegenwart), 1993, S. 23–57; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 247–254.

664 *Chen*, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 129; *Hsieh*, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 150; *Kuo*, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 338; *Li*, Taiwan Jurist 2008, S. 6; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 77; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 271–272.

665 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 83.

666 *Chen*, Die immanenten materiellen Schranken der verfassungsändernden Gewalt in der Verfassung der Republik China (Taiwan) und in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Art. 79 III des Grundgesetzes, 1993, S. 157; *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 154.

667 *Chang*, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 136; *Chen*, Die immanenten materiellen Schranken der verfassungsändernden Gewalt in der Verfassung der Republik China (Taiwan) und in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Art. 79 III des Grundgesetzes, 1993, S. 157; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 77; *Tsai*, 社會國之法理基礎 (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, S. 83–86.

grundlage einer Sozialleistung dienen, wenn für die Leistung der Existenzsicherung keine anderweitige Anspruchsgrundlage besteht.<sup>668</sup> Wenn Menschen sich unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze befinden und ein Leben unter dem Existenzminimum führen, soll der Staat ihnen die zur Existenzsicherung erforderlichen Leistungen gewährleisten.<sup>669</sup> Dabei ist der Staat an das Untermaßverbot gebunden, anhand dessen verhindert werden soll, dass Menschen mangels notwendiger Hilfe seitens des Staates unter das Existenzminimum fallen.<sup>670</sup>

Das Recht auf Leben lässt sich zwar als Anspruchsgrundlage für existenzsichernde Leistungen betrachten, doch bedarf es primär der Konkretisierung durch den Gesetzgeber, denn das Vorliegen dieses Grundrechtes allein erlaubt weder die Bestimmung des konkreten Inhalts noch die Festlegung des Umfangs einzelner Leistungen.<sup>671</sup> Zum Schutz der Menschenwürde und zur Umsetzung des sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags hat der Gesetzgeber somit dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende materielle Zugangskriterien zu existenzsichernden Leistungen geschaffen werden, die von Hilfebedürftigen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können.<sup>672</sup>

---

668 Hsu, Taiwan Jurist 2002, S. 74; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 214; Hwang, Chung Yuan Financial & Economic Law Review 2006, S. 18; Lin, Bulletin of the Sun Yat-Sen Cultural Foundation 1969, S. 171; Tsai, 社會國之法理基礎 (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, 50, 85.

669 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 300; Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 254.

670 Im Lichte dieses Verbots hat das Verfassungsgericht beispielsweise in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 316 den Gesetzgeber auf die fehlenden Regelungen bezüglich Pflegeleistungen für Komapatienten in der Beamten- und Lehrerversicherung verwiesen. Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 586–587; Cherng, Taiwan Jurist 2004, S. 11; Hsu, Central Police University Law Review 2010, S. 31; Lin, Bulletin of the Sun Yat-Sen Cultural Foundation 1969, S. 168.

671 Lee, The Constitutional Review 2003, S. 198–200.

672 Hao, 2017 年台灣年金改革法律分析 (Rechtliche Analyse der Rentenreform in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 39.

## 2. Einschlägige Verfassungsgerichtsentscheidungen bezüglich der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

In der Verfassungspraxis liegt bislang zwar keine Entscheidung vor, die sich direkt auf die die Gewährung von Leistungen der sozialen Hilfe bezieht, doch es finden sich bereits einige Verfassungsgerichtsentscheidungen, die sich zumindest mit dem Recht auf Leben beschäftigen.

### a) Steuerrechtliche Aspekte

Bei der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 694 handelt es sich um den Ausschluss vom Steuerabzug, der hinsichtlich der Unterhaltskosten für unterhaltsabhängige Familienangehörige gilt, die unter 20 und über 60 Jahre alt sind. Durch die Altersgrenze nach § 17 I Nr. 1 Einkommensteuergesetz (ESG) wird bezüglich des Steuerabzugs innerhalb der Personengruppen ohne Erwerbsfähigkeit eine auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung geschaffen. In der Tat sind jedoch weder die Höhe der Unterhaltskosten noch die den Unterhaltspflichtigen entstehende finanzielle Belastung vom Alter der unterhaltsbedürftigen Familienangehörigen abhängig. Da diese Differenzierung dazu führen könnte, dass Personen ohne Erwerbsfähigkeit im Alter von unter 20 und über 60 Jahren keine Leistungen zur Unterhaltssicherung gewährt würden und somit ihr Existenzminimum bedroht wäre, ist § 17 I Nr. 1 ESG für verfassungswidrig erklärt worden.

Im Vergleich dazu behandelt die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 701 die hinsichtlich der Krankheitskosten für Pflegebedürftige bestehende Beschränkung des Steuerabzugs. Nach § 17 I Nr. 2 ESG können nur solche Behandlungskosten für Pflegebedürftige vom Einkommen abgesetzt werden, die an bestimmte medizinische Einrichtungen gezahlt werden. Diese Vorschrift verursacht eine Ungleichbehandlung der Krankheitskosten unterschiedlicher medizinischer Einrichtungen, deren medizinische Versorgung und die dadurch entstehenden Kosten für die Pflegebedürftigen allerdings keinen Unterschied ausmachen.<sup>673</sup> Der Umstand, dass Krankheitskosten gegebenenfalls nicht vom Einkommen abzusetzen sind, führt dem Verfassungsgericht zufolge zu einer gravierenden Beeinträchtigung von Pflegebedürftigen. Die Ungleichbehandlung nach § 17 I Nr. 2 ESG verstößt daher gegen den Zweck des Rechts auf Leben für Pflegebedürftige und ist somit nicht verfassungsmäßig.

---

<sup>673</sup> Hsu, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1387.

b) Sozialrechtliche Aspekte

In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 280 ging es um ein Sondersparkonto, auf dem die einmalige Rentenzahlung pensionierter Beamter mit 18 % verzinst wurde, wodurch ihr Mindestlebensstandard im Ruhestand sichergestellt werden sollte.<sup>674</sup> In dieser Verfassungsgerichtsentscheidung wurde nicht explizit auf Art. 15 TV, sondern lediglich auf Art. 83 TV bezüglich der Alimentation von Beamten im Ruhestand hingewiesen. Dem Verfassungsgericht zufolge sei die Verzinsung der einmaligen Rentenzahlung der Beamten auf dem Rentenkonto für die Absicherung des Lebensstandards der Beamten im Ruhestand notwendig gewesen, als der Staat den Beamten die Rentenleistung noch nicht regelmäßig gewähren konnte. Da die Verweigerung dieser Verzinsung den Mindestlebensstandard der pensionierten Beamten mit einer einmaligen Rentenzahlung gefährde und Art. 83 TV widersprechen würde, sei diese Verweigerung als verfassungswidrig anzusehen. Zudem basiert diese Verweigerung der Verzinsung auf einer Verwaltungsvorschrift, was gegen den Gesetzesvorbehalt verstoße und als verfassungswidrig anzusehen sei.<sup>675</sup>

Die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 422 ist die einzige Entscheidung, in der sich das Verfassungsgericht explizit auf das durch Art. 15 TV begründete Recht auf Leben stützt.<sup>676</sup> Dabei handelt es sich um die Berechnung der Mindestgrenze des Lebensunterhalts von Landwirten. In dem Fall, dass das Haushaltseinkommen eines Landwirts unterhalb des für die Hauptstadt üblichen Lebensstandards liegt, darf sein Verpächter gemäß § 19 I Nr. 3 Gesetz zur Reduzierung der Pachtzinsen für landwirtschaftliche Flächen (三七五減租條例) nach dem Auslaufen des Pachtvertrags sein Pachtland nicht zurücknehmen. Allerdings sei eine ausschließlich am Standard der Hauptstadt orientierte Berechnung der Lebensunterhaltsgrenze aus zwei Gründen bedenklich. Auf der einen Seite habe der Gesetzgeber den Lebensstandard anderer Städte vernachlässigt; Auf der anderen Seite seien das konkrete Einkommen sowie die Lage des einzelnen

---

674 Feng, *The Military Law Journal* 2015, S. 80.

675 Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Cheng-chi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 102.

676 Li, *Taiwan Jurist* 2008, S. 7; Sun, *National Taiwan University Law Journal* 2012, S. 496.

Haushalts nicht berücksichtigt worden.<sup>677</sup> Angesichts des Rechts auf Leben und des Schutzes der Landwirte nach Art. 153 TV ist diese Berechnung der Lebensunterhaltsgrenze für verfassungswidrig erklärt worden. Der Verfassungsgerichtsentscheidung ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber beim Schutzzumfang des Rechts auf Leben nicht nur dem physischen Bedarf, sondern auch der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage des Einzelnen Rechnung tragen soll.<sup>678</sup> Diese Ansicht sollte später großen Einfluss auf die Gestaltung von Sozialleistungen haben, insbesondere auf die Leistungen der sozialen Hilfe.<sup>679</sup>

Der von der Volkskrankenversicherung praktizierte Ausschluss von Versicherten, die nicht für die Beiträge aufkommen können, wurde in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 472 thematisiert. Im Lichte des Art. 155, 157 und des Zusatzartikels 10 Abs. 5 TV wurde die Volkskrankenversicherung zur Wohlfahrt der Bürger eingeführt. Aus diesem Grund wurde vom Verfassungsgericht zunächst eingeräumt, dass die Zwangsmitgliedschaft zur Erreichung dieses Verfassungsziels verhältnismäßig sei.<sup>680</sup> Wenn die Versicherten der Volkskrankenversicherung nicht in der Lage seien, ihre Beitragszahlungen zu leisten, dürfe der Staat ihnen die Leistungsgewährung nicht einfach versagen, da die Volkskrankenversicherung nach der Verfassung den Mindeststandard der medizinischen Versorgung darstelle.<sup>681</sup> Nach dieser Verfassungsgerichtsentscheidung muss der Staat zur Hilfe solcher Versicherten entsprechende Maßnahmen ergreifen, sodass auch Versicherte, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, die Leistungen der Volkskrankenversicherung in Anspruch nehmen können.<sup>682</sup> In Anlehnung an diese Verfassungsgerichtsentscheidung hat der Gesetzgeber eine entsprechende Gesetzesänderung vorgenommen, um Versicherte, die sich in schwieriger finanzieller Lage befinden, hinsichtlich der Beitragszahlung an die Volkskrankenversicherung zu entlasten.<sup>683</sup>

---

677 Hsu, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1375.

678 Sun, National Taiwan University Law Journal 2012, S. 497; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016.

679 Kuo, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: Su (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 339.

680 Sun, National Taiwan University Law Journal 2012, S. 495–496.

681 Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 161–163.

682 Hsu, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1369.

683 Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 177–179.

In Bezug auf die Hinterbliebenenrente beschäftigt sich das Verfassungsgericht in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 549 mit der Frage, ob es nach § 27 AVG verfassungsmäßig ist, dass Adoptivkinder, wenn ihre Adoptiveltern innerhalb von sechs Monaten nach der Entstehung des Annahmeverhältnisses gestorben sind, von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Der Verfassungsgerichtshof legt den Leistungszweck der Hinterbliebenenrente so aus, dass diese den Einkommensverlust nach dem Tod des Versicherten ausgleichen und insbesondere den Unterhalt der Hinterbliebenen bei Erwerbsunfähigkeit sicherstellen soll.<sup>684</sup> Hinsichtlich der gegenüber den unterhaltsabhängigen Familienangehörigen bestehenden Fürsorgepflicht ist Hinterbliebenenrente zu gewähren, wenn die unterhaltspflichtigen Versicherten gestorben sind.<sup>685</sup> Daher sollte bei der Gewährung der Hinterbliebenenrente nicht lediglich die Verwandtschaftsbeziehung, sondern auch die Unterhaltsberechtigung, unter anderem bei Erwerbsunfähigkeit, in Erwägung gezogen werden.<sup>686</sup> Da diese Regelung keine Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit der Adoptivkinder mit einem Annahmeverhältnis von weniger als sechs Monaten nimmt und ihre Inanspruchnahme der Hinterbliebenenrente folglich ausschließt, ist dieser Ausschluss als Verstoß gegen das Recht auf Leben anzusehen und sollte entsprechend einer Änderung unterzogen werden.

### III. Eigentumsgarantie nach Art. 15 TV

#### 1. Wesentlicher Inhalt

Sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen können ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Träger des Grundrechts auf Eigentum

---

684 Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Cheng-chi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 104.

685 Dies., Gender, Family and Social Security Systems, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 570.

686 Sun, Gender, Family and Social Security Systems, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 570.

sein.<sup>687</sup> Im Gegensatz zu anderen Freiheitsrechten bedarf der Eigentumschutz an erster Stelle der Bestimmung und Gestaltung des konkreten Inhalts; zu deren Durchführung ist der Staat verpflichtet, jedoch wird ihm hierbei ein gewisser Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.<sup>688</sup> Der Eigentumsschutz gilt somit in erster Linie als institutionelle Garantie, die dazu dient, das Eigentum des Einzelnen zu begründen und zu schützen.<sup>689</sup> Durch den Eigentumsschutz soll die Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen gesichert werden.<sup>690</sup> Da das Eigentum den wirtschaftlichen Bestand des Einzelnen bildet und als wesentliche Grundlage seiner Persönlichkeit dient, ist ersichtlich, dass zwischen dem Eigentumsschutz und dem Prinzip der Menschenwürde eine Verbindung besteht.<sup>691</sup> Bei der Einschränkung des Eigentumsrechts sind der Gesetzesvorbehalt und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, damit staatliche Eingriffe nicht den Kern der Eigentumsgarantie berühren.<sup>692</sup>

Die Abwehrfunktion als die ursprüngliche sich aus der Eigentumsgarantie ergebende Funktion soll dazu dienen, dass sich der Einzelne gegen Eingriffe in sein Eigentum seitens des Staates oder Dritter wehren kann.<sup>693</sup> Die klassische Eigentumsgarantie spiegelt sich im Bestandsschutz des Eigentums wider, indem das Eigentum von jedem Einzelnen anerkannt und

---

687 *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 600; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 308; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 288; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 248.

688 *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 310–311; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 289.

689 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 241; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 245.

690 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 400. *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 249; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 601; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 311; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 289.

691 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 241; *Lin*, 社會權與社會發展 (Die sozialen Rechte und die gesellschaftliche Entwicklung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 40.

692 *Chen*, The Basic Theories of Constitutional Rights - I, 2002, S. 298; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 601–602; *Hsu/Chen/Tsai u. a.*, 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 181; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 296–301; *Tsai*, Taiwan Jurist 2019, S. 8.

693 *Chen*, 司法院大法官會議解釋中財產權概念之演變 (Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: *Liu/Lee* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungslegung), 1998, S. 402–403; *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 240; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 309.

respektiert werden soll.<sup>694</sup> Im Zuge der Entwicklung der Verfassungsgerichtsentscheidungen erstreckt sich der Schutzzumfang des Eigentums vom Sacheigentum nun auch auf vermögenswerte Rechte.<sup>695</sup>

In dieser Hinsicht ergibt sich die Frage, ob die Zahlungspflicht von Beiträgen zu einer Sozialversicherung unter den Eigentumsschutz fällt, wobei anzumerken ist, dass die Zahlungspflicht auf das Eigentum als Ganzes statt auf einen bestimmten Gegenstand ausgerichtet ist. Das Eigentum an Geld steht grundsätzlich unter Eigentumsschutz.<sup>696</sup> Allerdings berührt in diesem Fall die Obliegenheit der Beitragszahlung nicht den Bestand des Eigentums an Geld, sondern schränkt die Freiheit des Eigentums ein und ist daher auch als Eigentumseingriff anzusehen.<sup>697</sup> Dieser Unterschied, der zwischen einem Eingriff in den Bestandsschutz und einem Eingriff in die Freiheit besteht, gewinnt in besonderem Maße bei der Zwangsmitgliedschaft in der Sozialversicherung an Gewicht, da mit der Zwangsmitgliedschaft eine Zahlungspflicht einhergeht. In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 473 ging es um die Frage, ob die zur Regelung unterschiedlicher Beitragssätze der Volkskrankenversicherung erlassene Rechtsverordnung als Eingriff in den Eigentumsschutz angesehen werden soll.<sup>698</sup> Da den Versicherten unterschiedliche Beitragssätze obliegen, geht es hierbei auch um die Beitragspflicht. Diese Regelung ist dem Verfassungsgericht zufolge zu rechtfertigen, zumal die Sozialversicherung den Versicherten angesichts des Solidarprinzips lediglich Beitragszahlungen in einer solchen Höhe abverlangt, die der Leistungsfähigkeit der Versicherten auch zuzumuten ist.

---

694 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 400. *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 307; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 79.

695 *Chen*, Die immanenten materiellen Schranken der verfassungsändernden Gewalt in der Verfassung der Republik China (Taiwan) und in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Art. 79 III des Grundgesetzes, 1993, S. 158; *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 87; *Fa/Dung*, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 276; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 288.

696 *Tsai*, *Cheng Kung Law Review* 2006, S. 46.

697 Ebd., S. 53–54.

698 Manche Wissenschaftler haben an der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 473 kritisiert, dass die Überprüfung der unterschiedlichen Beitragssätze auch anhand des Gleichheitsgrundsatzes vorgenommen werden soll. *Chen*, *Taiwan Law Journal* 2001, S. 12; *Tsai*, *The Taiwan Law Review* 1999, S. 182.

## 2. Sozialrechtliche Leistungsansprüche

### a) Anerkennung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche

Der Eigentumsschutz erstreckt sich zwar auf die Wertgarantie, durch die alle mit einer Verfügung über einen Vermögenswert verbundenen Anrechte einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen dem Eigentumsschutz zu unterstellen sind.<sup>699</sup> Fraglich ist jedoch, ob alle sozialrechtlichen Ansprüche über eine vermögenswerte Rechtsposition verfügen und somit unter den Eigentumsschutz fallen. Hinzu kommt, dass die öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen bezüglich sozialer Rechte in der Verfassungspraxis bislang nur in geringem Umfang behandelt wurden.<sup>700</sup> Die einschlägigen Verfassungsgerichtsentscheidungen beziehen sich hauptsächlich auf die Rentenansprüche und die Besoldung von Beamten<sup>701</sup> sowie andere sozialversicherungsrechtliche Ansprüche<sup>702</sup>. In den Entscheidungen erkennt das taiwanische Verfassungsgericht prinzipiell an, dass sozialversicherungsrechtliche Ansprüche dem Eigentumsschutz unterstellt sind, solange deren Zustandekommen auf einer gesetzlichen Grundlage basiert.<sup>703</sup> Allerdings wurde nicht dargelegt, unter welchen Voraussetzungen sie als öffentlich-rechtliche Rechtspositionen dem Eigentumsschutz zu unterstellen sind und aus welchem Grund Ansprüche auf andere Sozialleistungen dagegen nicht unter den Eigentumsschutz fallen.<sup>704</sup>

---

699 *Chen*, 司法院大法官會議解釋中財產權概念之演變 (Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: *Liu/Lee* (Hrsg.), *憲法解釋之理論與實務* (Theorie und Praxis der Verfassungenauslegung), 1998, 393ff; *Chen*, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 340; *Chung*, *社會保險法論* (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 87–88; *Fa/Dung*, *憲法新論* (Verfassungsrecht), 2014, S. 275–276; *Li*, *憲法要義* (Verfassungsrecht), 2015, S. 291; *Sun*, *社會法的憲法基礎* (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 79.

700 *Tsai*, *Cheng Kung Law Review* 2006, S. 42.

701 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 187, 201, 246, 266, 285, 312, 332, 434, 455, 526, 605, 658.

702 Die Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 473, 676 beziehen sich auf die Volkskrankenversicherung und die Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 560, 683 auf die Arbeitnehmersversicherung.

703 *Sun*, *National Taiwan University Law Journal* 2012, S. 478; *Feng*, *The Military Law Journal* 2015, S. 83–85.

704 *Chung*, *Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan*, 2000, S. 136; *Kuo*, *社會憲法-社會安全法制的憲法規範* (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlich-

Um dem diesbezüglich bestehenden Konkretisierungsbedürfnis Rechnung zu tragen, beziehen sich taiwanische Wissenschaftler<sup>705</sup> auf die drei vom deutschen Bundesverfassungsgericht entwickelten Elemente der öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen.<sup>706</sup> Demzufolge sind vermögenswerte Rechtspositionen dem Eigentumsschutz zu unterstellen, wenn sie ausschließlich für den Rechtsträger privatnützig sind, seiner Existenzsicherung dienen und „auf nicht unerheblichen Eigenleistungen“ beruhen.<sup>707</sup> Hinsichtlich der Privatnützigkeit wird gefordert, dass öffentlich-rechtliche Rechtspositionen bestimmten Personen vorbehalten sind, die über diese Rechte zur privaten Nutzung verfügen können.<sup>708</sup> Dieses in Bezug auf die Privatnützigkeit bestehende Element gilt als Kern des Eigentumsbegriffs, angesichts dessen sich das Eigentum einer Person von dem einer anderen unterscheiden lässt und der Eigentümer sich somit gegen jegliche Eingriffe zur Wehr setzen kann.<sup>709</sup>

Hinsichtlich Eigenleistungen gilt, dass die Leistungen der Sozialversicherung dem Eigentumsschutz zu unterstellen sind, da sie auf Beitragszahlungen basieren und mit wirtschaftlichen Interessen verbunden sind.<sup>710</sup> Anhand dieses Elements sind die ausschließlich vom Staat finanzierten öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen, nämlich die Leistungen der sozialen Hilfe, der sozialen Förderung sowie der sozialen Entschädigung, vom Eigentumsschutz auszuschließen.<sup>711</sup> Die Gestaltung steuerfinanzierter Sozialleistungen hängt zum einen stark von den Finanzierungslasten des Staats und dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ab, zum anderen ist in

---

chen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 335.

705 *Chen*, 司法院大法官會議解釋中財產權概念之演變 (Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: *Liu/Lee* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 1998, S. 413–415; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 602; *Chen*, Taiwan Law Journal 1999, S. 96–98; *Chung*, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 129–133; *Sun*, National Taiwan University Law Journal 2012, S. 455–459; *Tsai*, 社會國之法理基礎 (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, S. 163–165.

706 BVerfGE 53, 257, BVerfGE 58, 85, BVerfGE 69, 272.

707 BVerfGE 53, 257, BVerfGE 69, 272, BVerfGE 97, 271/284.

708 *Chen*, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 137.

709 *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 311.

710 *Shao*, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 217.

711 *Chung*, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 131; *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 86; *Tsai*, Cheng Kung Law Review 2006, S. 48.

den nicht durch Beiträge begründeten sozialrechtlichen Rechtspositionen kein konkreter Vermögenswert enthalten, der eine Unterscheidung von anderen öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen zuließe oder eine Abwehr gegen Eingriffe rechtfertigen würde.<sup>712</sup>

Die Einordnung der Existenzsicherung als Element öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen ist allerdings nicht unproblematisch. Dieses Element als Voraussetzung einer öffentlich-rechtlichen Rechtsposition unter dem Eigentumsschutz widerspricht dem Zweck der Sozialversicherung und steht in Konkurrenz mit dem Recht auf Leben.<sup>713</sup> Es kann höchstens zur Begründung einer öffentlich-rechtlichen Rechtsposition dienen, nicht aber als Voraussetzung.<sup>714</sup> In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 766 hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass der gesetzgeberische Eingriff strenger überprüft werden muss, wenn es sich bei einem sozialversicherungsrechtlichen Anspruch gleichzeitig um Eigentumsschutz und das Recht auf Leben handelt.<sup>715</sup>

#### b) Anspruch auf Rente und Hinterbliebenenrente

Bezüglich des Eigentumsschutzes im Sozialrecht kommt zunächst der Anspruch auf Renten und Rentenanwartschaften in Betracht. Die Inanspruchnahme der Rente wurde von Anfang an vom Verfassungsgerichtshof anerkannt.<sup>716</sup> Da zur Entstehung eines Rentenanspruchs die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen unerlässlich ist, wurden die zur Begründung der Rentenhöhe geltenden Voraussetzungen, wie die Anzahl der Dienst-

---

712 Shao, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 153–154.

713 Lin, National Chung Cheng University Law Journal 2008, S. 318.

714 Chung, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 143; Tsai, Cheng Kung Law Review 2006, S. 48–50.

715 In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 766 geht es um Rentenansprüche aus der Nationalen Rentenversicherung. Tsai, Taiwan Jurist 2019, S. 6–7.

716 In den Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 187, 201, 266 geht es um die Frage, ob Beamte gegen Eingriffe in ihre Renten Klage erheben dürfen. Diesbezüglich beschäftigte sich das Verfassungsgericht hauptsächlich mit dem besonderen Gewaltverhältnis und ging schlicht davon aus, dass die Renten unter Eigentumsschutz stehen. Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 89.

jahre<sup>717</sup> und die Leistungsbewertung im öffentlichen Dienst,<sup>718</sup> jeweils in den Verfassungsgerichtsentscheidungen ausgeführt.<sup>719</sup>

Das Verfassungsgericht hat in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 434 zum ersten Mal anerkannt, dass eine Rentenanwartschaft unter Eigentumsschutz steht.<sup>720</sup> In dieser Verfassungsgerichtsentscheidung geht es um die Rückzahlungsmöglichkeit der Beiträge für die Beamten, die zwar Beiträge gezahlt haben, jedoch nach einer bestimmten Anzahl an Dienstjahren nicht als Beamte in den Ruhestand treten. Da der Gesetzgeber diese Personengruppe nicht berücksichtigt und bezüglich der Beitragsrückzahlung keine entsprechende Regelung in § 16 I BLVG vorsieht, kann hier von einem Verstoß gegen den Eigentumsschutz ausgegangen werden. Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil begründet, dass die Rentenanwartschaften nach der Erfüllung der Wartezeit als privatnützig anzusehen sind und somit unter den Eigentumsschutz fallen.<sup>721</sup>

Des Weiteren hat das Verfassungsgericht eingeräumt, dass neben den Renten und den Rentenanwartschaften auch die Hinterbliebenenrente unter dem Eigentumsschutz des Art. 15 TV steht.<sup>722</sup> Obwohl bereits festgestellt wurde, dass die Hinterbliebenenrente im taiwanischen Verfassungsrecht unter Eigentumsschutz steht, lässt sich anhand der oben genannten drei Elemente noch eine nähere Analyse durchführen. Die Hinterbliebenenrente sichert das Leben der unterhaltsabhängigen Hinterbliebenen ab und erfüllt somit das Element der Existenzsicherung. Dennoch ist der Eigentumsschutz für die Hinterbliebenenrente vor allem hinsichtlich Privatnützigkeit und Eigenleistung fraglich. Bei Ersterem ist anzuführen, dass die Hinterbliebenenrente an sich eine beitragsfinanzierte Sozialleistung darstellt, die beim Tod des Versicherten als typische Sozialleistung der So-

---

717 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 332, 455, 526.

718 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 266.

719 Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 291.

720 Chung, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 107.

721 Chung, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 141.

722 In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 609 geht es um Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Hinterbliebenenrente in der Arbeitnehmerversicherung. Um eine Hinterbliebenenrente zu beziehen, war eine zusätzliche Leistungsvoraussetzung einer Rechtsverordnung zu erfüllen, die verlangte, dass die Ursache des Todes des Versicherten, wie Krankheit oder körperliche Verletzungen, während des Versicherungsverhältnisses entstanden sein musste. Da diese Voraussetzung nicht von § 19 I AVG abgeleitet werden konnte und den Leistungsanspruch der Leistungsberechtigten unangemessen einschränkte, ist sie als Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt nach Art. 23 TV erklärt worden.

zialversicherung zu gewähren ist.<sup>723</sup> Sie dient primär als Ersatz für den fehlenden Unterhalt des verstorbenen Versicherten, was sich insbesondere im Beitragssatz widerspiegelt.<sup>724</sup> Bei Letzterem ist in Betracht zu ziehen, dass die Eigenleistung nicht als Voraussetzung für den Eigentumsschutz gelten soll, denn der Erwerb von Eigentum im Privatrecht setzt keine Eigenleistung voraus.<sup>725</sup> Zudem ist für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht immer eine Eigenleistung erforderlich. Dies gilt etwa für Versicherte in der Unfallversicherung oder für Familienangehörige des Versicherten in der Krankenversicherung.<sup>726</sup> Aus diesem Grund ist festzustellen, dass die Hinterbliebenenrente über die öffentlich-rechtliche Rechtsposition verfügt und unter den Eigentumsschutz zu stellen ist.

### c) Anspruch auf Sterbegeld

Neben den Ansprüchen auf Rente und Hinterbliebenenrente wurde bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche in der Verfassungspraxis darüber hinaus allein das Sterbegeld zur Diskussion gestellt. In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 560 wird die Gewährleistung des Sterbegeldes dabei neben dem Gleichheitsgrundsatz auch mit dem Eigentumsschutz im Zusammenhang gebracht. Das Sterbegeld habe die finanzielle Entlastung beim Tod der Familienangehörigen des Versicherten zum Ziel. Dem Verfassungsgericht zufolge sei diese Leistung neben der Absicherung sozialer Risiken mit dem Fürsorgeziel behaftet. Der Leistungsausschluss nach § 43 V BDG von ausländischen Versicherten, deren Familienangehörige im Ausland wohnen, wird dem Verfassungsgericht zufolge nicht als Verstoß gegen den Eigentumsschutz gewertet, weil das Sterbegeld mit dem Fürsorgezweck dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers unterliegt. Aufgrund der Vermischung der Leistungen der Sozialversicherung mit anderen Sozialleistungen stieß dieses Urteil auf massive Kritik und begegnete dem Vorwurf, zu einem falschen Ergebnis gelangt zu sein.<sup>727</sup>

---

723 Chung, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 134.

724 Papier/Shirvani, Der Einfluss des Verfassungsrechts auf das Sozialrecht, in: *Rutland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 154.

725 Chung, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 131.

726 Ders., Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 129.

727 Sun, National Taiwan University Law Journal 2012, S. 474.

#### IV. Sonstige Grundrechte nach Art. 22 TV

Gemäß Art. 22 TV stehen alle sonstigen Freiheiten und Rechte jedes Einzelnen, die der gesellschaftlichen Ordnung und dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderlaufen, unter dem Schutz der Verfassung. Das Grundrecht gemäß Art. 22 TV dient der Gewährung der allgemeinen Handlungsfreiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit auf Basis des Prinzips der Menschenwürde.<sup>728</sup> Im Vergleich zu den speziellen Grundrechten von Art. 7-18, 21 TV können sich die nicht aufgelisteten Grundrechte womöglich auf Art. 22 TV stützen, dem eine Auffangfunktion zukommt.<sup>729</sup> Das Auffanggrundrecht nach Art. 22 TV kann den Inhalt der speziellen Grundrechte ergänzen oder als Grundlage ein neues Grundrecht schaffen, sofern es für die Selbstverwirklichung des Einzelnen unentbehrlich ist.<sup>730</sup> Dabei kann die grundlegende Staatspolitik zur Auslegung eines nicht aufgelisteten Grundrechts in Verbindung mit Art. 22 TV beitragen.<sup>731</sup> Anhand der Verfassungsgerichtsentscheidungen wurden vom Verfassungsgericht das Persönlichkeitsrecht,<sup>732</sup> das Recht auf Privatsphäre,<sup>733</sup> das Recht auf Information,<sup>734</sup> das Recht auf Gesundheit sowie der Schutz von Ehe und Familie<sup>735</sup> eingeräumt.<sup>736</sup>

---

728 *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 504; *Hsu*, Taiwan Jurist 2018, S. 7–8; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, 396, 399.

729 *Hsu*, Taiwan Jurist 2003, S. 67; *Li*, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 3; *Li*, The Theory and Practice of the Protection of the Rights Non-Enumerated by the R.O.C. Constitution, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 344; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 396; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 98.

730 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 92–93; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 361.

731 *Li*, 論憲法未列舉之自由權利之保障 (Der Grundrechtsschutz der nicht aufgelisteten Rechte), in: *Liu/Chen* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 2002, S. 364.

732 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 372, 399, 554, 587.

733 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 293, 509, 535, 554.

734 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 586, 603.

735 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 362, 552, 554.

736 *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 366; *Li*, 論憲法未列舉之自由權利之保障 (Der Grundrechtsschutz der nicht aufgelisteten Rechte), in: *Liu/Chen* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 2002, S. 377–382; *Li*, The Theory and Practice of the Protection of the Rights Non-Enumerated by the R.O.C. Constitution, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 350;

## 1. Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Leben und das Recht auf Gesundheit bilden gemeinsam die wesentliche Grundlage für das Überleben und die Ausübung der Freiheitsausübung.<sup>737</sup> Nach h. L. wird vertreten, dass das Recht auf Gesundheit ein Grundrecht darstellt.<sup>738</sup> Umstritten ist jedoch, auf welche verfassungsrechtliche Grundlage sich das Recht auf Gesundheit stützt. Die verfassungsrechtliche Grundlage des Rechts auf Gesundheit kann man von Art. 157 TV in der grundlegenden Staatspolitik mit Zusatzartikel 10 Abs. 5 TV, von Art. 15 TV Recht auf Leben oder aber von Art. 22 TV ableiten.<sup>739</sup> Da grundsätzlich kein subjektives Recht aus der grundlegenden Staatspolitik abgeleitet werden kann und das Recht auf Gesundheit nicht in der Reichweite von Art. 15 TV liegt, soll sich das Recht auf Gesundheit nach h. L. auf Art. 22 TV stützen.<sup>740</sup>

Die subjektive Funktion des Gesundheitsrechts spiegelt sich darin wider, dass sich jeder Einzelne im negativen Sinne gegen jegliche Körperverletzung zur Wehr setzen kann, während sich mithilfe des Rechts auf Leben im positiven Sinne die Selbstbestimmung geltend machen oder Informationen bezüglich der Gesundheit einfordern lassen.<sup>741</sup>

Im Gegensatz dazu richtet sich die objektive Funktion des Gesundheitsrechts an den Staat.<sup>742</sup> Der Inhalt des Grundrechts ist anhand der Artikel der grundlegenden Staatspolitik, etwa Art. 157 TV und Zusatzartikel 10

---

*Lin*, The Constitution-Interpretation and Constitution-Making of the Council of Grand Justices in Taiwan, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 788–792.

737 *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 35.

738 *Li*, 論憲法未列舉之自由權利之保障 (Der Grundrechtsschutz der nicht aufgelisteten Rechte), in: *Liu/Chen* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungenauslegung), 2002, S. 376–377; *Li*, Taiwan Jurist 2015, S. 58; *Lin*, Law Forum 2005, S. 28.

739 *Li*, Taiwan Jurist 2015, S. 58; *Lin*, Law Forum 2005, S. 28–29.

740 *Li*, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 31; *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 37–39; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 78; *Wu/Huang*, The Taiwan Law Review 2007, S. 158–159.

741 *Li*, Taiwan Jurist 2015, S. 59–61; *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 40.

742 *Li*, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 31; *Li*, Taiwan Jurist 2015, S. 61.

Abs. 5 TV, konkretisierbar.<sup>743</sup> Die Schutzpflicht des Staates besteht grundsätzlich gegenüber alle Menschen, unabhängig davon, ob sie Ausländer sind oder sich im Gefängnis bzw. in einer Katastrophensituation befinden.<sup>744</sup> Ferner ist der Staat zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen dazu verpflichtet, u. a. gesundheitsbezogene Institutionen zu errichten und diese zu regulieren.<sup>745</sup> Der Volkskrankenversicherung als einer der wichtigsten sozialrechtlichen Institutionen ist es daher untersagt, zahlungsunfähige Personen von der Versicherung auszuschließen.<sup>746</sup>

## 2. Schutz von Ehe und Familie

Der Schutz von Ehe und Familie ist zwar nicht in der taiwanischen Verfassung niedergelegt, wurde jedoch durch mehrere Verfassungsgerichtsentscheidungen anerkannt und ist nach h. L. aus Art. 22 TV abzuleiten.<sup>747</sup> Grundsätzlich erstreckt sich der Schutz von Ehe und Familie auch auf Ausländer.<sup>748</sup> Als Grundrecht kommt dieser Schutz nicht nur eine subjektive, sondern auch eine objektive Funktion zu.<sup>749</sup> Ehe und Familie bilden die Grundlage für die Herausbildung und Entwicklung der Gesellschaft und sollen als Institutsgarantie von der Verfassung geschützt werden.<sup>750</sup> Die Institutsgarantie bewirkt in ihrer objektiven Funktion, dass die soziale Ordnung bezüglich der Ehe und Familie erhalten wird.<sup>751</sup>

---

743 *Lin*, Law Forum 2005, S. 33.

744 *Li*, Taiwan Jurist 2015, S. 66.

745 *Ders.*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 423–424.

746 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 472. *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 79.

747 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 242, 362, 372, 552, 554, 748. *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 638–639; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 364–365; *Li*, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 66–67; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 400–405; *Su*, 我國憲法中的家庭 (Die Familie in der taiwanischen Verfassung), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 800–801.

748 *Li*, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 95.

749 Ebd., S. 75–77.

750 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 554.

751 *Chen*, The Basic Theories of Constitutional Rights - I, 2002, S. 25; *Cherng*, The Subjectivization of the Objective Content of "Grundrecht", in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2009, S. 358–359; *Li*, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 77.

Da die Eheschließung einen wesentlichen Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit darstellt, ist der Staat verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung entsprechende Institutionen einzurichten.<sup>752</sup> Die Freiheit der Eheschließung zählt zu den wesentlichen Elementen der Persönlichkeitsentfaltung.<sup>753</sup> Mit der Ehe hängen die Feststellung der individuellen Identität innerhalb der Familie, der Identitätsschutz der Kinder und das gemeinsame Vermögen des Ehepaars zusammen.<sup>754</sup> Der Schutz der Ehe spiegelt sich darin wider, dass niemand aufgrund seiner Ehe rechtlich diskriminiert werden darf oder ihm wirtschaftliche Nachteile zugefügt werden dürfen.<sup>755</sup> Bis zur Verkündung der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 748 stellte die Ehe als soziales und rechtliches Gebilde in den Verfassungsgerichtsentscheidungen ausschließlich eine von einem Mann und einer Frau gegründete Gemeinschaft dar.<sup>756</sup> Diese Definition wurde durch die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 748 revidiert, sodass seitdem jedem ungeachtet seiner sexuellen Orientierung das unter den Schutz von Art. 22 TV fallende Recht auf Ehe zusteht.<sup>757</sup>

Obwohl die Ehe mit der Familie verbunden ist, kann das Recht auf Ehe nicht alle in Bezug auf die Familie bestehenden Rechte einschließen.<sup>758</sup> Aus diesem Grund ist das Recht auf Ehe als eigenständiges Grundrecht unter Art. 22 TV zu stellen.<sup>759</sup> Das Recht auf Familie schließt die Freiheit auf die Begründung bzw. Nichtbegründung einer Familie und die Aufrechterhaltung eines harmonischen Familienlebens als seine wesentlichen

---

752 Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 400–401; Su, 我國憲法中的家庭 (Die Familie in der taiwanischen Verfassung), in: Su (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 801–802.

753 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 637; Li, Taiwan Law Journal 2003, S. 65.

754 Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 403.

755 Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 403.

756 Hwang, Fu Jen Law Review 2018, S. 7–8.

757 Hsu, Judicial Weekly 2018, S. 32. Das taiwanische Parlament hat am 17.05.2019 einem entsprechenden Gesetz zur Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe zugestimmt.

758 Li, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 164.

759 Li, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 66–69; Li, The Theory and Practice of the Protection of the Rights Non-Enumerated by the R.O.C. Constitution, in: Hsu/Tsai/Chow (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 348.

Inhalte mit ein.<sup>760</sup> Anhand der Institutsgarantie des Rechts auf Familie lassen sich nicht nur die Ehe und die Familie, sondern gleichzeitig auch die gesellschaftliche Ordnung aufrechterhalten.<sup>761</sup> Auf die wichtige Rolle der Familie als Einheit im Sozialrecht hat das Verfassungsgericht mehrmals hingewiesen.<sup>762</sup>

C. *Exkurs: Einfluss des internationalen Sozialrechts auf die taiwanische Verfassung*

Taiwan erfüllt zwar die für die Existenz eines Staates geltenden Voraussetzungen bezüglich eines Staatsgebiets, eines Staatsvolks und einer souveränen Staatsgewalt.<sup>763</sup> In der Staatenpraxis wird Taiwan jedoch überwiegend als „ein lokales de-facto-Regime auf chinesischem Gebiet“ betrachtet.<sup>764</sup> Ein Beitritt zu den meisten internationalen Übereinkommen (etwa der UN und der ILO) ist für Taiwan beinahe unmöglich, besonders durch die Tatsache, dass Taiwan 1971 gemäß der Resolution 2758 der UN-Generalversammlung aus den Vereinten Nationen ausgeschlossen wurde.<sup>765</sup> Trotz

---

760 *Chen*, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 138; *Li*, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 71–75; *Tsai*, The Taiwan Law Review 2012, S. 8.

761 *Li*, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 173–174.

762 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 415, 424, 485, 549. *Chang*, Chengchi Law Review 2011, S. 165–167; *Su*, 我國憲法中的家庭 (Die Familie in der taiwanischen Verfassung), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 803–804.

763 Taiwan hat ca. 23 Mio. Einwohner, die auf der Hauptinsel und mehreren dazugehörigen Inseln ansässig sind, und ist ausschließlich seiner Verfassung unterworfen. *Chen*, International Law as the Limits of Constitutional Interpretation, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 310–311.

764 *Geiger*, Staatsrecht III, 2018, 37–38, 41; *Li*, 台灣參加國際組織的法理問題 (Rechtliche Fragen bezüglich der Teilnahme Taiwans an internationalen Organisationen), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), Iurisperitvs activa, 2004, S. 362–364; *Wang*, 台灣法律史的建立 (Die Entwicklung der Rechtsgeschichte Taiwans), 2006, S. 277–278.

765 Bis 1971 vertrat Taiwan als Republik China in den UN das chinesische Volk. *Chen*, International Law as the Limits of Constitutional Interpretation, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 283; *Hsu*, Central Police University Law Review 2010, S. 20; *Hsu*, Judicial Aspiration 2012, S. 20; *Kuo*, Pension Policy and Pension Law, 2009, S. 154; *Lee*, The Application

dieser Hürde hat Taiwan in den letzten Jahren versucht, durch ein eigenes Umsetzungsmodell sein nationales Recht dem internationalen Recht anzunähern.

## I. Umsetzung des internationalen Sozialrechts in Taiwan

Eine Bindung an die internationalen Abkommen besteht im Grunde genommen nur für Staaten, nicht für deren Bürger; aus diesem Grund ist ein Umsetzungsmechanismus unerlässlich, um die Bindung der Bürger herzustellen.<sup>766</sup> Für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht stehen grundsätzlich die Theorien des Monismus und des Dualismus zur Verfügung.<sup>767</sup> Während der Monismus das Völkerrecht und das nationale Recht als Einheit in einem Rechtssystem betrachtet, sind sie nach dualistischer Theorie unabhängig voneinander.<sup>768</sup> Trotz der in dieser Hinsicht unterschiedlichen Sichtweise konvergieren Monismus und Dualismus bei der Frage nach der inländischen Geltung: Das Völkerrecht ist stets auf ein bestimmtes Verfahren angewiesen, um im innerstaatlichen Bereich eines Landes Anwendung zu finden.<sup>769</sup> Ein internationales Abkommen kann entweder durch Transformation oder durch Adoption seine innerstaatliche Geltung erlangen.<sup>770</sup> Das Verfahren der Adoption entspricht dem Monismus: Ein Staat lässt das Völkerrecht ohne Änderung kraft einer allgemeinen staatlichen Norm im Inland gelten, und

---

and Status of International Treaties in Domestic Law, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 186.

766 *Lee*, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 204.

767 *Chang*, The Convergence of Constitutions and International Human Rights Law, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2009, S. 228; *Chen*, 國際人權公約之內國效力 (Die innerstaatliche Geltung der internationalen Menschenrechtsabkommen), in: Taiwan Law Society (Hrsg.), 台灣法學新課題 (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), 2010, S. 38–43; *Chiang*, 國際公法導論 (Einführung in das Internationale Recht), 2018, S. 320–324; *Hsu*, National Taiwan University Law Journal 2014, S. 845–846; *Hsu/Chen/Tsai u. a.*, 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 426.

768 *Geiger*, Staatsrecht III, 2018, S. 14–15; *Hsu*, Judicial Aspiration 2012, S. 21–22.

769 *Lee*, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 183.

770 *Chiang*, 國際公法導論 (Einführung in das Internationale Recht), 2018, S. 334–335.

die inländischen Gerichte können dieses Recht direkt anwenden.<sup>771</sup> Dagegen wird das Völkerrecht nach der dualistischen Theorie durch ein Transformationsverfahren in den innerstaatlichen Bereich einbezogen, denn erst anhand dieses Verfahrens kann das Völkerrecht seinen Geltungsgrund im staatlichen Recht finden.<sup>772</sup>

Gemäß Art. 63 TV müssen alle internationalen Abkommen vom Parlament gebilligt werden, um in der innerstaatlichen Rechtsordnung Anwendung finden zu können. Dieser Artikel hat manche Wissenschaftler zu einer Ableitung des Dualismus veranlasst.<sup>773</sup> Allerdings überwiegt die Zustimmung für den Monismus nach der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 329, nach welcher kein weiteres Gesetz für die Umsetzung eines internationalen Abkommens erforderlich ist.<sup>774</sup> Die theoretische Debatte wirkt sich in der Praxis eher gering aus, zumal Taiwan weder den internationalen Organisationen noch den internationalen Übereinkommen als Staat beitreten kann.<sup>775</sup> Aus diesem Grund ist in Taiwan ein Umsetzungsmo-

---

771 Geiger, Staatsrecht III, 2018, S. 144; Lee, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 212.

772 Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 427; Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Cheng-chi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 75.

773 Chen, 國際人權公約之內國效力 (Die innerstaatliche Geltung der internationalen Menschenrechtsabkommen), in: Taiwan Law Society (Hrsg.), 台灣法學新課題 (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), 2010, S. 50–51; Hsu, Judicial Aspiration 2012, S. 22; Hwang, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 19–20.

774 Chang, The Convergence of Constitutions and International Human Rights Law, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2009, S. 247–250; Hsu, National Taiwan University Law Journal 2014, S. 847; Hwang, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungsauslegung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 51; Teng, Taiwan Bar Journal 2010, S. 22.

775 Chen/Liao, National Policy Quarterly 2002, S. 55; Hwang, New Century Think Tank Forum 1998, S. 44–45; Lin, Application of ICCPR and ICESCR to "Special Relationship of Subordination", in: Su/Chen (Hrsg.), Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights, 2013, S. 83.

dell entwickelt worden, wobei mithilfe eines vom Parlament erlassenen Gesetzes die Umsetzung in die nationale Rechtsordnung ermöglicht wird, sodass internationale Abkommen auch ohne offiziellen Beitritt Taiwans ihre Wirksamkeit entfalten können.<sup>776</sup> Internationale Abkommen müssen daher anhand dieses Umsetzungsgesetzes die inländische Geltung in Taiwan erhalten.<sup>777</sup>

Im Vergleich dazu ist es fraglich, ob das allgemeine Völkergewohnheitsrecht, in dem ein menschenrechtlicher Mindeststandard garantiert wird, ohne Umsetzungsgesetz für Taiwan ebenfalls bindend sein kann.<sup>778</sup> Als Völkergewohnheitsrecht gelten in Taiwan die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.<sup>779</sup> Nach h. L. ist die Rechtsverbindlichkeit des Völkerrechts generell anzuerkennen, sodass sowohl die AEMR als auch der IPbPR und der IPwskR für Taiwan rechtsverbindlich sind.<sup>780</sup> Obwohl nur die zwei

---

776 Hwang, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 19–20; Lee, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 215–216.

777 Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Cheng-chi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 109.

778 Chang, 國際人權公約與憲法解釋: 匯流的模式、功能及台灣實踐 (Internationale Menschenrechtskonventionen und Verfassungslegung: Umsetzungsmodell, -funktion und die Umsetzung in Taiwan), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 8.

779 Chen, ICCPR and ICESCR and the Protection of the Non-citizens' Rights to Security of the Person and Freedom from Arbitrary Detention or Deportation, in: Su/Chen (Hrsg.), Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights, 2013, S. 48; Yeh, 經濟社會文化權利公約與司法審查 (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Rechtsprechung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 9.

780 Chang, The Convergence of Constitutions and International Human Rights Law, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2009, S. 260; Huang, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungslegung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in

letzteren Abkommen 2009 in Taiwan umgesetzt wurden, ist die Rechtsverbindlichkeit der AEMR in der taiwanischen Rechtsordnung einzuräumen. Aus der AEMR sind zwar keine subjektiven Rechte abzuleiten, doch können die dort formulierten Grundsätze als Auslegungsmaxime bezüglich sozialer Rechte dienen.<sup>781</sup>

Insgesamt sind in Taiwan fünf internationale Abkommen mithilfe eines entsprechenden Umsetzungsgesetzes zu innerstaatlicher Geltung gelangt. Neben dem IPbpr und dem IPwskR ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention)<sup>782</sup> 2012 umgesetzt worden. Danach folgten 2014 die Umsetzung der Kinderrechtskonvention<sup>783</sup> und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)<sup>784</sup>. Durch das jeweilige Umsetzungsgesetz erlangten die fünf internationalen Abkommen den Rang eines Gesetzes.<sup>785</sup> Daraus ergibt sich die Frage, ob im

---

Taiwan), 2015, S. 50; *Lin*, Application of ICCPR and ICESCR to "Special Relationship of Subordination", in: *Su/Chen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 88.

781 *Hwang*, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungsauslegung), in: *Judicial Yuan* (Hrsg.), *人權公約與我國憲法解釋* (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 50; *Liu/Luo*, *Taiwan International Law Quarterly* 2010, S. 32.

782 Das Umsetzungsgesetz für die Frauenrechtskonvention ist am 08.06.2011 erlassen worden und am 01.01.2012 in Kraft getreten, abrufbar unter: <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0050175>.

783 Das Umsetzungsgesetz für die Kinderrechtskonvention ist am 04.06.2014 erlassen worden und am 20.11.2014 in Kraft getreten, abrufbar unter: <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=D0050193>.

784 Das Umsetzungsgesetz für die Behindertenrechtskonvention ist am 20.08.2014 erlassen worden und am 03.12.2014 in Kraft getreten, abrufbar unter: <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=D0050194>.

785 *Chang*, 國際人權法與內國憲法的匯流 (Die Konvergenz der internationalen Menschenrechtsabkommen und der nationalen Verfassung), in: *Taiwan Law Society* (Hrsg.), *台灣法學新課題* (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), 2010, S. 20; *Chen*, *The Constitutional Review* 2015, S. 342; *Huang*, *The Taiwan Law Review* 2017, S. 52; *Hwang*, 公民與政治權利國際公約與憲法解釋 (Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Verfassungsauslegung), in: *Judicial Yuan* (Hrsg.), *人權公約與我國憲法解釋* (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, 108, 122; *Lin*, *Taiwan Bar Journal* 2010, S. 25; *Lin*, Application of ICCPR and ICESCR to "Special Relationship of Subordination", in: *Su/Chen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 85–86.

Einzelfall einem umgesetzten völkerrechtlichen der Vorrang einzuräumen ist. Im Konfliktfall wird die Anwendung des Zeitprinzips bzw. des Spezialitätsprinzips in Erwägung gezogen.<sup>786</sup> Bei einer Anwendung des Zeitprinzips würden die umgesetzten internationalen Abkommen mit der Zeit von zahlreichen später entstandenen nationalen Gesetzen ersetzt, was den in Bezug auf internationale Abkommen geltenden Umsetzungsprinzipien widerspräche.<sup>787</sup> Denn auch wenn die umgesetzten internationalen Abkommen im Rang eines Gesetzes stehen, verfügt ihr Inhalt weiterhin über den Charakter des internationalen Menschenrechtsstandards, nach dem die Verfassung zum Zwecke des Grundrechtsschutzes in besonderem Maße strebt.<sup>788</sup> Aus diesem Grund soll im Konfliktfall das Spezialitätsprinzip zur Anwendung kommen.<sup>789</sup>

## II. Einfluss des internationalen Sozialrechts auf die Verfassungenauslegung

Der Umsetzung internationaler Abkommen in Taiwan vorausgehend, hatte das taiwanische Verfassungsgericht die internationalen Abkommen

---

786 Hsu, Judicial Aspiration 2012, S. 23; Lee, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 222–223; Lo, The Legal Culture and System of Taiwan, 2006, S. 42; Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 112.

787 Liao, Taiwan Law Journal 2010, S. 61–62.

788 Hwang, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungenauslegung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 48.

789 Hsu, 從國際人權規範論我國對文化權之實踐 (Umsetzung der kulturellen Rechte aus Sicht der internationalen Menschenrechte), in: Taiwan Law Society (Hrsg.), 台灣法學新課題 (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), 2010, S. 216; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 431; Liao, Taiwan Law Journal 2010, S. 62; Sun, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1211; Tsai, The Two International Covenants on Citizens' Rights and the Standard of Judicial Review of Economic Social and Cultural Rights, in: Su/Chen (Hrsg.), Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights, 2013, S. 113.

zwar mehrmals erwähnt und sich für eine völkerrechtsfreundliche Auslegung eingesetzt, doch übte das internationale Sozialrecht nur mittelbaren Einfluss auf die taiwanische Rechtsordnung aus.<sup>790</sup> Die Einbeziehung der internationalen Abkommen in die Verfassungsgerichtsentscheidungen vollzog sich in unterschiedlicher Weise. Die Abkommen können gleichermaßen als Hinweis für die Änderung eines Gesetzes, als Rechtfertigungsgrundlage eines gesetzgeberischen Zwecks oder als Grundlage zur Ergänzung des Inhalts der Grundrechte dienen.<sup>791</sup> Daraus ist jedoch nicht zu folgern, dass sich die Verfassungsgerichtsentscheidungen direkt auf die internationalen Übereinkommen stützen.<sup>792</sup>

Ein hinsichtlich einer Gesetzesänderung vorliegender Hinweis auf ein internationales Abkommen ist beispielsweise in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 728 zu finden. In Bezug auf mögliche künftige Änderungen des Gesetzes für die Verehrungsgilde der Vorfahren hat das Verfassungsgericht den Gesetzgeber auf die Frauenrechtskonvention hingewiesen. In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 623 wird die Kinderrechtskonvention angeführt, um den Zweck des Gesetzes zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu rechtfertigen. Im Vergleich dazu finden die internationalen Abkommen in den Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 372, 587 Anwendung, um die

---

790 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 372, 392, 549, 578, 582, 587, 623, 710, 719, 728. *Hwang*, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungsauslegung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 31; *Kuo*, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 350; *Sun*, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, 105, 257-258.

791 *Lee*, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 186–187.

792 *Hwang*, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungsauslegung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 55.

Grundrechte zu ergänzen. In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 372 wird die Wahrung der Menschenwürde aus der AEMR als Auslegungslinie des Art. 22 TV herangezogen, um das Recht auf Privatsphäre zu untermauern.<sup>793</sup> Das Verfassungsgericht hat zwar in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 587 bezüglich des Rechts von Kindern auf Auskunft über ihre Eltern auf Art. 7 Abs. 1 Kinderrechtskonvention verwiesen, allerdings ist dieses Recht aus Artikel 22 TV abzuleiten.<sup>794</sup>

Mit der Umsetzung der fünf internationalen Abkommen geht somit die Frage einher, in welchem Verhältnis sie zu den Verfassungsgerichtsentscheidungen stehen. In den taiwanischen Verfassungsgerichtsentscheidungen wurde zwar hinsichtlich sozialer Rechte bislang keine Umsetzung internationaler Abkommen vollzogen, doch besteht diesbezüglich ein hohes Entwicklungspotenzial.<sup>795</sup> Das Verfassungsgericht kann mithilfe der umgesetzten internationalen Abkommen, die möglicherweise das Sozialstaatsprinzip und die Grundrechte konkretisieren und ergänzen, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers strenger kontrollieren.<sup>796</sup> In dieser Hinsicht kann das internationale Sozialrecht bei der Festlegung des Mindeststandards und bei der Bestimmung der Zugangseröffnung zum nationalen Sozialrecht von Bedeutung sein, indem niemand mehr von vornhe-

---

793 Lee, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 188; Liao, 國際人權法 (Internationale Menschenrechte), 2005, S. 59–60.

794 Chang, The Convergence of Constitutions and International Human Rights Law, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2009, S. 256–257; Lin, Taiwan Bar Journal 2010, S. 33; Wu, Taiwan International Law Quarterly 2011, S. 180–182.

795 Sun, The Comparative Study of Regulations and Practices between the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and the Clauses of Social Welfare State in the Constitution of R.O.C., in: Su/Chen (Hrsg.), Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights, 2013, S. 192–193.

796 Hwang, 公民與政治權利國際公約與憲法解釋 (Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Verfassungskonstruktion), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 116; Hwang, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungskonstruktion), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, 48–49, 61; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 76; Yeh, Taiwan International Law Quarterly 2014, 20, 25.

rein von sozialen Rechten ausgeschlossen werden soll, sondern vielmehr allen die Möglichkeit zusteht, sozialrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

## 2. Kapitel: Verfassungsmäßigkeit der Leistungsvoraussetzungen

Die Einschätzungsprärogative ermöglicht dem Gesetzgeber die Leistungsvoraussetzungen im Sozialrecht zu typisieren.<sup>797</sup> Dabei ist er jedoch gehalten, darauf zu achten, ob die nicht systembezogenen Voraussetzungen eine unangemessene Einschränkung für den Zugang zu Sozialleistungen darstellen und womöglich gegen die Verfassung verstoßen. Nach der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 560 sind die Sozialleistungen grundsätzlich danach voneinander zu unterscheiden, ob sie beitrags- oder aber steuerfinanziert sind.<sup>798</sup> Hinsichtlich der Finanzierung wird dem Gesetzgeber je nach Art der Sozialleistung ein unterschiedlich großer Spielraum eingeräumt. Davon ausgehend werden die Leistungsvoraussetzungen in der folgenden Diskussion in zwei Gruppen unterteilt: Einerseits in Leistungsvoraussetzungen im Bereich der sozialen Vorsorge, andererseits in solche, die bezüglich der sozialen Hilfe, der sozialen Förderung sowie der sozialen Entschädigung gelten.

### A. Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der sozialen Vorsorge

Hinsichtlich des Zugangs zu Leistungen der sozialen Vorsorge ist in Bezug auf die jeweilige Sozialleistung und die für den Bezug geltenden Voraussetzungen eine zweistufige Entscheidung zu treffen: Zum einen ist darüber zu entscheiden, welche Personen in die Solidargemeinschaft einbezogen werden sollen, zum anderen muss entschieden werden, im Fall welcher sozialen Risiken Leistungen zu gewähren sind. Dafür sind zwar unterschiedliche Voraussetzungen vorgesehen, doch sollen vorliegend allein die als

---

797 Shao, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 196.

798 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 322.

nicht systembezogenen erkannten Leistungsvoraussetzungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit untersucht werden.

*Tabelle 1: Voraussetzungen für Leistungen der sozialen Vorsorge in Taiwan*

|                                                   | Voraussetzung                                          | Gesetzliche Grundlage                                                                                              |
|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorsorge-<br>verhältnis                           | Staatsangehörigkeit mit Haushaltsregistrierung         | § 5 II KVGfL<br>§ 3 I Nr. 1 HälPG<br>§ 7 NRVG                                                                      |
|                                                   | Ausländer mit taiwanischen Ehepartnern                 | § 5 I AIVG                                                                                                         |
|                                                   | Ausländer mit Niederlassungserlaubnis                  | § 7 ArGfA                                                                                                          |
|                                                   | Mindestinlandsaufenthalt                               | § 9 Nr. 1 VKVG                                                                                                     |
| Leistungen bei<br>Krankheit                       | Wartezeit drei Tage für das Krankengeld                | §§ 33, 34 I AVG<br>§ 12 I AfLRV                                                                                    |
|                                                   | Unterschiedliche Wartezeiten für das Mutterschaftsgeld | § 31 AVG<br>§ 36 I BLVG<br>§ 24 KVGfL                                                                              |
| Leistungen im<br>Alter<br>oder bei<br>Invalidität | Mindestinlandsaufenthalt                               | § 3 I Nr. 1 HälPG<br>§§ 31 I, 35 I NRVG                                                                            |
|                                                   | Ausschluss bei Gefängnisaufenthalt oder Gefangenschaft | §§ 31 I Nr. 6, 35 I Nr. 2 NRVG                                                                                     |
| Hinterbliebenenrente                              | Staatsangehörigkeit                                    | §§ 28 II, 29 III Nr. 2 BLVG<br>§ 75 I Nr. 3, II Nr. 4 BVG<br>§ 19 Nr. 1 SVG<br>§ 31 Nr. 1 SVsG                     |
|                                                   | Nichtbegehung bestimmter Straftaten                    | § 29 II Nr. 3 BLVG<br>§§ 75 I Nr. 1-2, II Nr. 2-3 BVG<br>§ 19 Nr. 2 SVG<br>§ 31 Nr. 2-3 SVsG                       |
|                                                   | Reihenfolge                                            | § 65 I AVG<br>§ 28 I BLVG<br>§ 62 I BVG<br>§ 6 I SVG<br>§ 4 I SVsG<br>§ 41 I NRVG                                  |
|                                                   | Ehedauer                                               | §§ 54-2 I Nr. 1-2, 63 II Nr. 1, 63-4 Nr. 1 AVG<br>§ 28 III Nr. 1 BLVG<br>§ 45 I Nr. 1 BVG<br>§ 40 II Nr. 1, 2 NRVG |
|                                                   | Dauer des Annahmeverhältnisses                         | §§ 27, 54-2 I Nr. 3, 63 II Nr. 2, 63-4 Nr. 2 AVG<br>§ 40 II Nr. 3 NRVG                                             |

|                 | Voraussetzung                  | Gesetzliche Grundlage                                                   |
|-----------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Sterbegeld      | Beziehung und Alter der Kinder | § 62 AVG<br>§ 34 I BLVG<br>§ 16-3 I SVG                                 |
| Alle Leistungen | Nicht in Kriegszeiten          | § 26 AVG<br>§ 39 BLVG<br>§ 20 Nr. 1 KVGfL<br>§ 26 III NRVG<br>§ 52 VKVG |

## I. Vorsorgeverhältnis

### 1. Staatsangehörigkeit

Im taiwanischen Sozialrecht kommt die Staatsangehörigkeit oft als Leistungsvoraussetzung vor. Während die Staatsangehörigkeit für die Leistungen in ArGfA<sup>799</sup> und AIVG<sup>800</sup> vorausgesetzt wird, ist sie in § 5 II KVGfL, § 3 I Nr. 1 HäLPG, § 7 NRVG in Zusammenhang mit der Haushaltsregistrierung von Bedeutung. Zur Beantwortung der Frage, ob sich die Staatsangehörigkeit als Zugangsvoraussetzung eignet, ist auf die einzelnen Gesetze einzugehen.

Im Gegensatz dazu ist der Zugang zum Vorsorgesystem der öffentlich Bediensteten zwar mit deren Status verbunden, welcher wiederum von der Staatsangehörigkeit abhängt, jedoch ist diese Voraussetzung mit dem Dienst- und Treueverhältnis der Beamten und Soldaten zu rechtfertigen und soll an dieser Stelle nicht weiter behandelt werden.

#### a) Ausschluss aller Ausländer

Gemäß § 1 KVGfL, § 1 HäLPG haben beide Gesetze gleichermaßen die Absicherung der Landwirte beim Eintritt sozialer Risiken zum Ziel, solange sie in dieser Branche tätig sind.<sup>801</sup> Nach § 5 I, II KVGfL, § 3 I Nr. 1 HäLPG werden die ausländischen Landwirte jedoch mangels taiwanischer Staatsangehörigkeit von den Sozialleistungen ausgeschlossen. Der Leistungsausschluss der ausländischen Landwirte widerspricht dem Zweck

799 § 7 ArGfA.

800 § 5 I AIVG.

801 Nach Art. 153 Abs. 1 TV verpflichtet sich der Staat, das Leben der Landwirte sicherzustellen.

von § 1 KVGfL und § 1 HÄLPG, nach dem das Leben aller Landwirte ungeachtet der Nationalität beim Eintritt sozialer Risiken durch entsprechende Sozialleistungen abgesichert werden soll. Da die Absicherung der sozialen Risiken im Leben der ausländischen Landwirte vernachlässigt und der Leistungszweck von KVGfL und HÄLPG mithin verfehlt wird, erweist sich die taiwanische Staatsangehörigkeit nicht als geeignetes Differenzierungskriterium. Die aufgrund der Staatsangehörigkeit verursachte Ungleichbehandlung ist als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu werten und somit nicht gerechtfertigt.

Gemäß § 1 NRVG soll allen Bürgern, die keiner Sozialversicherung in Taiwan beigetreten sind, ein Mindestschutz durch die Sozialversicherung gewährt werden. Allerdings werden nach § 7 NRVG nur Taiwaner in die Solidargemeinschaft aufgenommen, die über eine Haushaltsregistrierung verfügen. In Anbetracht der Tatsache, dass sich nicht nur Inländer, sondern auch Ausländer aus beruflichen oder familiären Gründen längerfristig in Taiwan aufhalten und schließlich in Rente gehen können, ist die Staatsangehörigkeit als Differenzierungsmerkmal fragwürdig. Mit diesem Zugangskriterium sind alle Ausländer a priori von der Nationalen Rentenversicherung ausgeschlossen, obwohl ein Teil von ihnen lange Zeit in Taiwan gelebt hat und keiner Sozialversicherung angehört. Die Einführung der Nationalen Rentenversicherung sollte so gestaltet sein, dass diejenigen, die sich langfristig in Taiwan aufgehalten haben, jedoch keiner Sozialversicherung angehören, durch den Beitritt zur Nationalen Rentenversicherung abgesichert werden, und somit gezwungen sind, Sozialhilfe zu beantragen. Die Staatsangehörigkeit kann zwar dazu dienen, Ausländer ohne Bleibeperspektive vom Zugang zum NRVG auszuschließen. Sie schließt aber auch Ausländer aus, die langfristig in Taiwan verbleiben werden, so etwa die nicht beschäftigten ausländischen Ehepartner von Taiwanern. Aus diesem Grund entspricht die Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium nicht ihrer Zweckerreichung und ist folglich nicht gerechtfertigt.

#### b) Ausschluss von Ausländern ohne taiwanische Ehepartner

In § 5 I Nr. 1 ALVG, in dem ausschließlich Taiwanern der Zugang zu Leistungen der Arbeitslosenversicherung eröffnet wird, zeigt sich auf den ersten Blick die Staatsangehörigkeit als Differenzierungsmerkmal. Allerdings wird in Bezug auf ausländische Beschäftigte gemäß § 5 I Nr. 2 ALVG eine Ausnahme für den Fall gewährt, wenn es sich bei deren Ehepartnern

um Taiwaner mit Haushaltsregistrierung handelt. Bei näherer Betrachtung zeigt sich daher ein weiteres Differenzierungskriterium, dass bei der Gruppe der ausländischen Beschäftigten die Unterscheidung getroffen wird, ob sie mit Taiwanern verheiratet sind oder nicht.

Hinsichtlich des Zwecks der Arbeitslosenversicherung, deren Leistung hauptsächlich im Lohnersatz für die Arbeitnehmer während Zeiten der Erwerbslosigkeit besteht,<sup>802</sup> ist diese anhand der Staatsangehörigkeit vorgenommene Differenzierung in besonderem Maße problematisch. Wie jeder Arbeitnehmer können auch ausländische Arbeitnehmer von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit betroffen sein; doch ausländische Arbeitnehmer, die nicht mit Taiwanern verheiratet sind, sind als einzige Personengruppe von der Solidargemeinschaft der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, ungeachtet der Tatsache, dass auch sie in die Lage geraten können, erwerbslos zu sein. Wenn die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in erster Linie als Lohnersatz fungieren, ist es bereits ausreichend, dass das Beschäftigungsverhältnis als Anknüpfungspunkt dient, um die Solidargemeinschaft der Arbeitslosenversicherung zu bestimmen. Ob die in Taiwan beschäftigten Ausländer mit Taiwanern verheiratet sind, soll bei der Bestimmung des versicherten Personenkreises nicht in Erwägung gezogen werden. Wird das genannte Differenzierungskriterium angelegt, bleibt die Absicherung der Erwerbslosigkeit der nicht mit Taiwanern verheirateten ausländischen Beschäftigten außer Acht. Damit widerspricht das Differenzierungskriterium dem Zweck der Arbeitslosenversicherung und ist folglich als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen.

c) Ausschluss von Ausländern ohne taiwanische Ehepartner und Niederlassungserlaubnis

Der Leistungszweck nach § 1 I ArGfA besteht darin, das Leben der Arbeitnehmer im Ruhestand durch eine gesetzliche Betriebsrente neben der Rentenleistung der Arbeitnehmersversicherung abzusichern.<sup>803</sup> Der vom Arbeitgeber gemäß §§ 7, 14 I ArGfA in das Rentenkonto der Arbeitnehmer abgeführte Prozentsatz spiegelt sich im Arbeitsentgelt wider und ist als Sozialabgabe anzusehen.<sup>804</sup>

---

802 § 1 AIVG.

803 Yang, Labour Law Journal 2006, S. 108–109.

804 Chung, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 116–117; Ko, 社會保險 (Sozialversicherung), 2013, S. 126.

Der Zugang zu dieser Leistung ist nur für bestimmte Gruppen von Ausländern offen, die entweder nach § 7 I Nr. 2-3 ArGfA mit Taiwanern verheiratet sind<sup>805</sup> oder nach § 7 I Nr. 4 ArGfA im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind und in Taiwan einer Beschäftigung nachgehen. Trotz der Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten um zwei Gruppen von Ausländern bleibt der Zugang zum ArGfA somit den meisten ausländischen Beschäftigten verschlossen. Dass diese Ausländergruppe von den Leistungen des ArGfA ausgeschlossen wird, basiert möglicherweise auf der Annahme, dass die Betroffenen nicht bis zu ihrem Ruhestand in Taiwan verbleiben und folglich kein Bedarf an dieser Rentenleistung bestehen wird. Ausnahmsweise ist der Zugang zum ArGfA für die Ausländer geöffnet, wenn ihre Bleibeperspektive von ihren taiwanischen Ehepartnern oder von ihrer Niederlassungserlaubnis abzuleiten ist. Daraus geht hervor, dass die eigentliche Differenzierung in Abhängigkeit von der Bleibeperspektive von Ausländern vorgenommen wird.

Eine Unterscheidung auf Basis der Bleibeperspektive ist deshalb nicht zu legitimieren, weil sich die Leistungen nach dem Zweck des § 1 I ArGfA nicht auf die Ausländer mit Bleibeperspektive beschränken. Nach § 1 I ArGfA soll der Lebensstandard von Arbeitnehmern im Ruhestand durch die gesetzliche Betriebsrente abgesichert werden, ungeachtet dessen, ob sie sich beim Eintritt im Ruhestand in Taiwan aufhalten. Wenn die ausländischen Beschäftigten in ihrem Ruhestand nicht in Taiwan bleiben, betrifft dies allein die Frage des Leistungsexports. Diese Frage hier ist jedoch eher von geringer Bedeutung, denn die Rente kann als einmalige Leistung beansprucht werden. Angesichts der mangelnden Legitimation der Differenzierung der Bleibeperspektive kann das Differenzierungskriterium nicht gerechtfertigt werden und ist als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu werten.

---

805 Während ausländischen Beschäftigten im Besitz einer Niederlassungserlaubnis der Zugang zum ArGfA erst 2019 eröffnet wurde, war die Rentenleistung des ArGfA durch die Gesetzesänderung von 2013 für ausländische Beschäftigte mit taiwanischen Ehepartnern als erster Ausländergruppe zugänglich geworden. In der gesetzgeberischen Begründung wurde angeführt, dass ausländische Ehepartner von Taiwanern langfristig in Taiwan bleiben werden, weshalb die Einschränkungen der Inanspruchnahme von Sozialleistungen für sie gelockert wurden. *Liu*, From Foreign Workers to Foreign Spouses, 2012, S. 58.

## 2. Mindestinlandsaufenthalt

Die Volkskrankenversicherung war zwar nach §§ 1, 8 VKVG anfangs nur an Taiwaner gerichtet, doch wurde der Versichertenkreis nach mehreren Änderungen des § 9 VKVG erweitert. Daraus folgt, dass der Schutz der Volkskrankenversicherung seither nicht mehr nur auf Inländer beschränkt ist. Dies entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 22, 155, 157 TV, denn gemäß Art. 22 TV hat jeder das Recht auf Gesundheit, und der Staat ist nach dem Zusatzartikel 10 Abs. 5 TV zu der Einführung einer Volkskrankenversicherung verpflichtet, um einen medizinischen Mindestschutz nach Art. 155, 157 TV zu gewährleisten.<sup>806</sup>

Um eine Inanspruchnahme der Leistungen des VKVG zu rechtfertigen, wird gefordert, dass Ausländer den Nachweis erbringen müssen, dass ihrerseits ein Bezug zu Taiwan besteht.<sup>807</sup> Der für den Zugang zur Volkskrankenversicherung geforderte Inlandsbezug kann von vielen Aspekten abgeleitet werden, entweder von einer Inlandsbeschäftigung<sup>808</sup> oder einem Inlandsaufenthalt<sup>809</sup>. Während bei Ersterem durch die inländische Beschäftigung ein starker Inlandsbezug abzuleiten ist, wird bei Letzterem eine Mindestdauer gefordert, durch die sich im Laufe der Zeit eine verfestigte Bindung zu Taiwan einstellen soll. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber einen Inlandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von sechs Monaten als Zugangsvoraussetzung für nicht in Taiwan beschäftigte Ausländer festgesetzt.

Diese zeitbezogene Voraussetzung entspricht der Definition von „Aufenthalt“ gemäß § 3 Nr. 8 IG, nämlich dass nur die Ausländer mit einem Aufenthaltstitel über den Zeitraum von sechs Monaten den Zugang zu Volkskrankenversicherung genießen. Hingegen bleibt der Zugang für Ausländer mit dem Aufenthaltstitel für einen „Besuch“ gemäß § 3 Nr. 7 IG unter sechs Monaten verschlossen.<sup>810</sup> Durch den Mindestinlandsaufenthalt lässt sich feststellen, ob die Ausländer den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse in Taiwan haben und ihr Zugang zu medizinischer Versorgung dementsprechend abgesichert werden soll. Bei Ausländern mit einem

---

806 Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 161–167.

807 Lee/Wu/Jang u. a., 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 297–298; Lin, ZIAS 2012, S. 364.

808 Gemäß § 9 Nr. 2 VKVG können Ausländer, die einer inländischen Beschäftigung nachgehen, der Volkskrankenversicherung beitreten.

809 § 9 Nr. 1 VKVG.

810 Siehe Fn. 331.

kurzzeitigen Aufenthaltstitel kann man davon ausgehen, dass sie sich nur vorübergehend in Taiwan aufhalten und ihr Bedarf an medizinischer Versorgung beispielsweise durch eine Reiseversicherung abgedeckt wird. Durch einen Inlandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten gemäß § 9 Nr. 1 VKVG kann der Zugang zu Leistungen der Volkskrankenversicherung grundsätzlich für diejenigen Ausländer, die sich länger in Taiwan aufhalten, gewährleistet werden. Somit ist diese Zugangsvoraussetzung gerechtfertigt.

## II. Leistungen bei Krankheit

### 1. Leistung bei allgemeiner Krankheit, Berufskrankheit und Arbeitsunfall

Eine Geldleistung als Lohnersatz im Krankheitsfall, bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit wird in Taiwan nur durch das AVG gewährt. Diesbezüglich ist in §§ 33, 34 I AVG, § 12 I AfLRV geregelt, dass die Versicherten entsprechende Geldleistungen erst ab dem vierten Tag nach dem Arbeitsausfall in Anspruch nehmen können.<sup>811</sup> Hinsichtlich dieser Leistungsvoraussetzung ist es erforderlich, sich mit zwei Fragen auseinanderzusetzen:

Zunächst ist zu erörtern, ob der Anspruch auf diese Geldleistung dem Eigentumsschutz unterliegen könnte. Aus der taiwanischen Rechtsprechung ist abzuleiten, dass sozialversicherungsrechtliche Ansprüche grundsätzlich unter den Eigentumsschutz des Art. 15 TV fallen.<sup>812</sup> Des Weiteren ist ein verfassungsrechtlich begründeter Eigentumsschutz ebenfalls zu bejahen, wenn die Leistung mithilfe der drei Elemente der öffentlich-rechtlichen Rechtsposition überprüft wird.<sup>813</sup> Etwaige Leistungen stehen den Arbeitnehmern nämlich zur privaten Verfügung, sie werden als Gegenleistung zu den von ihnen geleisteten Beiträgen gewährt und dienen zur Sicherung des Lebens beim Arbeitsausfall. Da die genannte Voraussetzung

---

811 Nach § 4 III Rechtsverordnungen zur Beurlaubung von Arbeitnehmern (BARV) ist vorgesehen, dass Arbeitnehmer einen Anspruch auf die Hälfte ihres Gehalts haben, wenn die Krankheitszeit maximal 30 Tage im Jahr beträgt. Ab dem 31. Tag der Krankheit erhalten die Arbeitnehmer keine weiteren Leistungen von den Arbeitgebern.

812 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 187, 201, 266, 332, 434, 455, 473, 526, 560, 676, 683. *Sun*, National Taiwan University Law Journal 2012, S. 478.

813 Siehe dazu oben S. 177 ff.

den Anspruch auf die Leistung beschränkt oder sogar ausschließt, ist sie als Eingriff in das Eigentum anzusehen.

Hier schließt sich die zweite Frage an, die sich auf eine mögliche Rechtfertigung des Eigentumseingriffs bezieht. In Bezug auf die in §§ 33, 34 I AVG, § 12 I AfLRV genannte Leistungsvoraussetzung hat der Gesetzgeber angeführt, dass der Leistungsausschluss bei einem Arbeitsausfall in den ersten Tagen für die Arbeitnehmer zumutbar sei und die Einsparung dem Versicherer Zahlungen für andere mögliche Leistungsfälle ermögliche. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass sich der Zweck der Voraussetzung mithilfe dieser Begründung legitimieren lässt, denn die Voraussetzung läuft dem Zweck der Geldleistung, nämlich der Abdeckung eingetretener sozialer Risiken und des Lohnersatzes, zuwider. Doch selbst dann, wenn der Leistungsausschluss zur Zweckerreichung, nämlich zur Senkung der Ausgaben der Arbeitnehmersversicherung, geeignet wäre, muss die Erforderlichkeit und Angemessenheit des Leistungsausschlusses geprüft werden.

Bei der Erforderlichkeit muss der Leistungsausschluss in den ersten Tagen eines Arbeitsausfalls für die Versicherten weniger belastend sein als andere erdenkliche, gleich effektive Mittel. Mit dieser Beschränkung auf drei Tage, die sich überwiegend auf Bagatellkrankheiten beziehen soll, erweist sich der Leistungsausschluss weniger belastend als bei einem Zeitraum von mehr als drei Tagen. Bei der Angemessenheit sind die Interessen zwischen dem Einkommensverlust der Versicherten und der Einsparung der Arbeitnehmersversicherung abzuwägen. Auf der einen Seite ist der Einkommensverlust nicht für jeden Arbeitnehmer zumutbar und dies ist auch genau der Grund, warum eine Krankheit von der Sozialversicherung als soziales Risiko angesehen wird und beim Arbeitsausfall wegen Krankheit entsprechende Geldleistungen als Lohnersatz gewährt werden. Auf der anderen Seite kommt die Einsparung zwar der Arbeitnehmersversicherung in besonders schweren Fällen zugute, es darf jedoch diese Verantwortung nicht auf das Individuum abgewälzt werden, sondern soll für solche Fälle von der kollektiven Versicherungsgemeinschaft auf andere Art und Weise übernommen werden. Aus diesem Grund vermag der Leistungsausschluss in den ersten Tagen des Arbeitsausfalls als Eingriff in das Eigentum die Prüfung der Angemessenheit nicht zu bestehen und lässt sich somit nicht rechtfertigen.

## 2. Mutterschaftsgeld

Für den Bezug von Mutterschaftsgeld wird als Leistungsvoraussetzung in AVG, KVGfL und BLVG eine Wartezeit vorausgesetzt; eine diesbezügliche Ausnahme bildet die Nationale Rentenversicherung. Nach § 31 AVG, § 24 KVGfL, § 36 I BLVG ist für die Entbindung eine Wartezeit von 280 Tagen und für die Frühgeburt 181 Tagen zu erfüllen. Im Vergleich dazu ist das Mutterschaftsgeld im Falle einer Fehlgeburt nur nach § 31 AVG, § 24 KVGfL schon nach der Erfüllung der Wartezeit von 84 Tagen zu gewähren.<sup>814</sup>

Bezüglich der unterschiedlichen Wartezeiten stellt sich nun die Frage, ob sich die für die Entbindung, Frühgeburt und Fehlgeburt jeweils unterschiedlich geregelten Wartezeiten als Leistungsvoraussetzung rechtfertigen lassen. Die Unterschiedlichkeit der Wartezeiten sollte dabei allein auf dem Gedanken basieren, dass der Zeitraum der Schwangerschaft bis zur Mutterschaft im Fall einer Entbindung grundsätzlich länger ist als bei einer Früh- oder Fehlgeburt.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Wartezeiten kommt zunächst ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Betracht. Das Mutterschaftsgeld soll den Einkommensverlust der Arbeitnehmerinnen ausgleichen, der dadurch eintritt, dass die Mütter aufgrund einer notwendigen Erholungszeit nach der Geburt nicht erwerbstätig sein können. In dieser Zeit unterscheidet sich der Bedarf an einem Einkommensersatz nicht danach, ob eine Entbindung oder aber eine Früh- bzw. Fehlgeburt vorausgegangen ist. Zudem wird bei der Festsetzung unterschiedlicher Wartezeiten außer Acht gelassen, dass der Zeitpunkt des Beitritts zur Sozialversicherung unter den Versicherten variiert. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist es naheliegend, dass die Ursache des Versicherungsfalls nicht berücksichtigt werden sollte. Das dem doch so ist, verdient Kritik.<sup>815</sup> Außerdem sollte der Zeitpunkt der Geburt nicht zusammen mit dem Zeitpunkt des

---

814 Obwohl der Umfang des Mutterschaftsgeldes innerhalb der Sozialversicherungen variiert – beispielsweise wird bei Fehlgeburten nach § 36 I BLVG, § 32-1 I NRVG kein Mutterschaftsgeld gewährt –, soll dieser Punkt hier nicht weiter behandelt werden, da dies über den Rahmen der vorliegenden Untersuchung hinausgehen würde.

815 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 263; Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 88; Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmerversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 171.

Beitritts zur Sozialversicherung, sondern getrennt davon betrachtet werden. Die Festsetzung unterschiedlicher Wartezeiten widerspricht dem Leistungszweck und dient nicht dem verfolgten Ziel, in dem ein Teil der Versicherten im Fall von Mutterschaft trotz bestehenden Bedarfs aufgrund der Wartezeit keine Leistung erhalten kann. Die unterschiedlichen Wartezeiten als Differenzierungskriterium lassen eine Ungleichbehandlung unter den schwangeren Arbeitnehmerinnen je nach Zeitpunkt der Geburt oder etwaigen Komplikationen entstehen, wobei das Mutterschaftsgeld als Leistung der Sozialversicherung eigentlich auf den Einkommensverlust der Arbeitnehmerinnen nach der Geburt angelegt ist. Daraus ist zu schließen, dass die Unterscheidung der Arbeitnehmerinnen nach unterschiedlichen Wartezeiten in Verbindung mit dem Zeitpunkt der Geburt oder etwaigen Komplikationen als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen ist.

Über den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz hinaus ist des Weiteren ein möglicher Eingriff in das Eigentum der Versicherten in Betracht zu ziehen. Der Anspruch auf das Mutterschaftsgeld stellt einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch dar und fällt nach dem taiwanischen Verfassungsgericht unter den Eigentumsschutz. An erster Stelle ist der Leistungszweck des Mutterschaftsgelds festzustellen, den Einkommensverlust der Arbeitnehmerinnen nach der Geburt beim Arbeitsausfall zu kompensieren. Obwohl die meisten Arbeitnehmerinnen trotz der Voraussetzung der Wartezeiten das Mutterschaftsgeld in Anspruch nehmen können, werden bestimmte Versicherte unerlässlich wegen dieser Zugangsvoraussetzung von der Leistung ausgeschlossen. Daher ist die Zweckmäßigkeit der unterschiedlichen Wartezeiten nach der Ursache der Geburt grundsätzlich anzuzweifeln, zumal diese Voraussetzungen mit Rücksicht auf die Ursache des sozialen Risikos, nämlich ob es sich bei einer Entbindung, Früh- oder Fehlgeburt handelt, der Sozialversicherung grundsätzlich zuwiderlaufen.<sup>816</sup> Auch wenn sich diese unterschiedlichen Wartezeiten als geeignet erweisen, werden sie womöglich bei der Prüfung der Erforderlichkeit scheitern, denn die längere Wartezeit kann im Fall einer Entbindung oder gar einer Frühgeburt zum Leistungsausschluss der Versicherten führen, obgleich der Einkommensverlust auch in diesem Fall durch die Gewäh-

---

816 Die gleiche Begründung findet sich in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 609, in der das Verfassungsgericht den Gesetzgeber darauf hinwies, dass er bei der Bestimmung der Leistungsvoraussetzungen der Sozialversicherung die Ursache der sozialen Risiken, in dieser Entscheidung die Ursache des Todes, nicht berücksichtigen solle. Siehe Fn. 722.

rung von Mutterschaftsgeld ausgeglichen werden sollte. Wenn die Wartezeiten zur Feststellung des Beitrags der Versicherten dienen sollen, wäre eine einheitliche Wartezeit ungeachtet der Ursache der Geburt als ein weniger belastendes Mittel zu betrachten. Aus diesem Grund erweist sich die Festsetzung unterschiedlicher Wartezeiten als nicht verhältnismäßig und lässt sich nicht rechtfertigen, da sie einen Eingriff in das Eigentum darstellt.

### III. Leistungen im Alter und bei Invalidität

Im sozialen Vorsorgesystem Taiwans wird Landwirten nach § 3 I Nr. 1 HälPG und den Versicherten der Nationalen Rentenversicherung nach §§ 31 I, 35 I NRVG eine Grundrente gewährt.<sup>817</sup> Diese Grundrente ist deshalb vorgesehen, weil es einerseits für Landwirte im KVGfL keine Rentenleistung gibt, und andererseits nicht beschäftigte Taiwaner vor der Einführung der Nationalen Rentenversicherung von keiner Sozialversicherung abgesichert wurden.<sup>818</sup>

#### 1. Mindestinlandsaufenthalt

Die Leistungsvoraussetzung eines Mindestinlandsaufenthalts findet sich entsprechend für die Grundrente in § 3 I Nr. 1 HälPG, § 31 I NRVG und für die Grundinvaliditätsrente in § 35 I NRVG. In den Vorschriften wird eine Mindestinlandsaufenthaltsdauer von jeweils mindestens 183 Tagen innerhalb von drei Jahren vorausgesetzt. Anhand dieser Zugangsvoraussetzung scheiden Personen, die sich weniger als mindestens 183 Tage

---

817 Die Leistungshöhe der Grundrente ist unterschiedlich: Gemäß § 4 I Nr. 1 HälPG beträgt sie 7.000 NTD, gemäß § 31 I NRVG hingegen 3.000 NTD; die Grundinvaliditätsrente beträgt gemäß § 35 I NRVG 4.000 NTD. Die Grundrente bzw. die Grundinvaliditätsrente ist niedriger als die Hilfeleistung, *Hao*, *The Taiwan Law Review* 2008, S. 231; *Chen*, *NTU Social Work Review* 2017, S. 15–16.

818 Die Landwirte sind von der Zwangsmitgliedschaft der Nationalen Rentenversicherung ausgeschlossen, sodass sie sich entscheiden können, ob sie die Rentenleistung nach NRVG oder nach HälPG beziehen möchten. *Chan*, *Research on Integrating Systems of National Pension Insurance*, 2010, S. 54–55; *Chen*, *NTU Social Work Review* 2017, S. 3–5; *Sun*, *Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems*, in: *Hwang* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2010, S. 81.

innerhalb von drei Jahren in Taiwan aufgehalten haben, hinsichtlich einer Gewährung der Grundrente aus.

Die anhand der beiden Gesetze gewährleistete Rentenleistung soll dafür Sorge tragen, dass das Leben aller Taiwaner im Ruhestand zumindest in Form einer Grundsicherung sichergestellt werden kann.<sup>819</sup> Mithilfe dieser Voraussetzung lässt sich feststellen, ob die betreffenden Personen den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Alter tatsächlich in Taiwan haben und der Staat somit für ihr Leben im Ruhestand verantwortlich sein soll.<sup>820</sup> Da diese Leistung gewissermaßen dem Fürsorgezweck dient und die finanzielle Verantwortung in erster Linie vom Staat getragen wird, ist die Einschränkung des Kreises der hilfebedürftigen Leistungsberechtigten zu rechtfertigen.<sup>821</sup> Für die Ungleichbehandlung der beiden Personengruppen stellt sich der Mindestinlandsaufenthalt als geeignetes Differenzierungskriterium, dass die Leistungen ausschließlich jenen Versicherten gewährt werden, die sich hauptsächlich im Inland aufhalten. Aus diesem Grund ist die genannte Voraussetzung nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen.

## 2. Ausschluss bei Gefängnisaufenthalt oder Gefangenschaft

Sowohl die Grundrente als auch die Grundinvaliditätsrente haben die Gewährung eines Mindestschutzes für die Versicherten im Ruhestand zum Ziel, was auf Art. 15, 155 TV zurückzuführen ist.<sup>822</sup> Für den Bezug der Grundrente bzw. Grundinvaliditätsrente ist in §§ 31 I Nr. 6, 35 I Nr. 2 NRVG eine besondere Leistungsvoraussetzung vorgesehen, derzufolge Personen, die sich im Gefängnis oder in Gefangenschaft befinden, auszuschließen sind.

Bei der Grundrente und der Grundinvaliditätsrente handelt es sich um Leistungen der Sozialversicherung, und diesbezüglich bestehende Ansprüche unterliegen somit dem Eigentumsschutz. Da die genannte Leistungsvoraussetzung zum Leistungsausschluss der sich im Gefängnis oder in Gefangenschaft befindenden Versicherten führt, ist sie als Eingriff in

---

819 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 130–132.

820 Chen, NTU Social Work Review 2017, S. 4.

821 Während die Rentenleistung nach dem HälPG allein vom Staat finanziert wird, werden die Beiträge der Versicherten der Nationalen Rentenversicherung gemäß § 12 NRVG mit mindestens 40 % vom Staat subventioniert.

822 Hao, The Taiwan Law Review 2008, S. 226.

deren Eigentum anzusehen. Den Hintergrund für den Ausschluss bildet vermutlich der Gedanke, dass ein Aufenthalt im Gefängnis den Insassen zumindest ein Dach über dem Kopf sowie Verpflegung sichert, sodass die Gewährung einer Grundrente oder einer Grundinvaliditätsrente als entbehrlich angesehen wird. Der mit der Voraussetzung verfolgte Zweck widerspricht jedoch dem Ziel der Grundrente und der Grundinvaliditätsrente, zumal die Leistungsgewährung auf die wirtschaftliche Sicherheit im Ruhestand abzielt und nicht vom tatsächlichen Bedarf der Versicherten abhängen soll. Bei einer näheren Betrachtung der Verhältnismäßigkeit erweist sich die genannte Leistungsvoraussetzung ebenfalls als nicht geeignet, denn unabhängig davon, ob der Versicherte sich im Gefängnis oder in Freiheit befindet, wird er in jedem Fall in den Ruhestand treten und einen Bedarf an Lohnersatz haben. Der Leistungsausschluss läuft somit dem Zweck der beiden Leistungen zuwider. Wenn man den Leistungsausschluss der Grundrente im Gefängnis oder in Gefangenschaft angesichts des Fürsorgezwecks als geeignet anerkennen würde, würde die Voraussetzung trotzdem das Kriterium der Erforderlichkeit nicht erfüllen, denn der Gesetzgeber hätte die Leistungsgewährung einfach aussetzen können, statt die Leistung von vorneherein komplett auszuschließen. Daher ist dieser Ausschluss der Grundrente als Eingriff in das Eigentum nicht verhältnismäßig und lässt sich nicht rechtfertigen.

Neben dem Eigentumsschutz ist ein möglicher Eingriff in das Recht auf Leben in Betracht zu ziehen. Im Gefängnis wird zwar die Freizügigkeit von Häftlingen eingeschränkt, nicht jedoch ihre anderen Grundrechte, wobei vor allem das Recht auf Leben hervorzuheben ist.<sup>823</sup> Über den Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung hinaus, bestehen auch im Gefängnis weitere Dringlichkeiten, z. B. die Selbstbeteiligung beim Arztbesuch<sup>824</sup> oder andere alltägliche Bedürfnisse.<sup>825</sup> Dadurch entstehende Mehrkosten sind in Taiwan von den Gefängnisinsassen selbst zu finanzieren, entweder aus eigener Tasche oder anhand der Vergütung für die im Gefängnis geleistete Arbeit. Bei älteren und behinderten Häftlingen ist im Grunde davon auszugehen, dass sie keine Arbeit leisten werden, die ihnen eine Vergütung sichern würde. Daher sind Versicherte jeweils nach §§ 31 I

---

823 Li, Taiwan Jurist 2015, S. 66; Tsai, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 147.

824 Die Beiträge der Häftlinge zur Volkskrankenversicherung werden gemäß § 27 Nr. 4 VKVG zwar vom Staat übernommen, doch verbleibt Häftlingen beim Arztbesuch die Selbstbeteiligung gemäß § 43 I VKVG.

825 Informationen und Daten zu den Ausgaben von Häftlingen in taiwanischen Gefängnissen, abrufbar unter: <https://forum.ettoday.net/news/1258713>.

Nr. 6, 35 I Nr. 2 NRVG auf die Grundrente bzw. die Grundinvaliditätsrente angewiesen. Werden sie während ihrer Inhaftierung von dem Anspruch auf diese Leistungen ausgeschlossen, wird ihr Leben im Gefängnis übermäßig erschwert und es besteht die Gefahr, dass sie sich sogar unter das Existenzminimum fallen, denn ohne die Grundrente können sie die Grundbedürfnisse im Alltag nicht aus eigener Kraft abdecken. Solange Taiwaner sich im Alter in Taiwan aufhalten, soll ihnen nach §§ 1, 31 I, 35 I NRVG ein menschenwürdiges Leben gewährleistet werden, egal wo sie sich befinden. Die Leistungsvoraussetzung nach §§ 31 I Nr. 6, 35 I Nr. 2 NRVG ist somit als Eingriff in das Recht auf Leben anzusehen und daher nicht zu rechtfertigen.

#### IV. Leistungen bei Tod

##### 1. Hinterbliebenenrente

Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses werden Beamten und Soldaten zwar besondere Pflichten auferlegt, doch sind sie dennoch dazu berechtigt, Sozialleistungen geltend zu machen.<sup>826</sup> Wenn öffentlich Bedienstete in den Ruhestand treten, bestehen bestimmte Sonderpflichten weiter, da ihr Dienstverhältnis im Ruhestand nicht ruht, sondern nur in anderer Form fortbesteht.<sup>827</sup> Der dienstrechtliche Status und die Sozial-

---

826 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 575. *Liao*, 受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值 (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 84–86; *Lin*, 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 116–117; *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 31; *Sun*, 2017 年公務人員退休年金改革之評析 (Analyse der Rentenreform der Beamtenversorgung 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 163.

827 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 179; *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 424; *Li*, Taiwan Law Journal 1999, S. 82.

leistungen stehen bei öffentlich Bediensteten in einem Rechtsverhältnis; bei der Hinterbliebenenversorgung sind die zwei Elemente jedoch voneinander getrennt.<sup>828</sup> Daraus ist zu folgern, dass die Versorgung sowie die Leistungsvoraussetzungen für die öffentlich Bediensteten und für deren Hinterbliebene im Grunde jeweils unterschiedlich gestaltet sind. Zur Inanspruchnahme der Hinterbliebenenrente sind für die Familienangehörigen des verstorbenen Versicherten eine Vielzahl von Voraussetzungen zu erfüllen. In Taiwan lässt sich hinsichtlich der Gewährung der Hinterbliebenenrente eine dahingehende Unterscheidung treffen, ob sie entweder im Rahmen der Sozialversicherung oder aber des staatlichen Vorsorgesystems für öffentlich Bedienstete angeboten wird, denn manche Leistungsvoraussetzungen, etwa der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit<sup>829</sup> und die Nichtbegehung bestimmter Straftaten<sup>830</sup>, sind ausschließlich in für Beamte und Soldaten eingerichteten Vorsorgesystemen vorgesehen.

a) Staatsangehörigkeit und Nichtbegehung bestimmter Straftaten

Um zu überprüfen, ob der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit sowie die Nichtbegehung bestimmter Straftaten, die als Leistungsvoraussetzungen für die öffentlich Bediensteten gerechtfertigt sind, auch für deren Hinterbliebene gelten sollen, müssen die beiden Voraussetzungen zunächst voneinander abgegrenzt werden. Während der Status von Beamten und Soldaten an den Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit geknüpft ist, gilt die Forderung nach Nichtbegehung bestimmter Straftaten als derivative Pflicht, die sich aus dem Bestehen des Dienstverhältnisses ergibt. Die letztere Leistungsvoraussetzung lässt sich sowohl in Bezug auf die öffentlich Bediensteten als auch auf deren Hinterbliebene rechtfertigen; der Staat wird auch in dem Fall von der Leistungsgewährung befreit, wenn ein Hinterbliebener sich einer Pflichtverletzung schuldig macht.<sup>831</sup>

Zu klären bleibt die Frage, ob sich das Kriterium der Staatsangehörigkeit als Leistungsvoraussetzung für die Hinterbliebenenversorgung eignet. Die Hinterbliebenenrente dient als Ersatz der Unterhaltspflicht der

---

828 Zacher, Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten, 1984, S. 72.

829 §§ 28 II, 29 III Nr. 2 BLVG, § 75 I Nr. 3, II Nr. 4 BVG, § 19 Nr. 1 SVG und § 31 Nr. 1 SVsG.

830 § 29 III Nr. 3 BLVG, §§ 75 I Nr. 1- 2, II Nr. 2-3 BVG, § 19 Nr. 2 SVG und § 31 Nr. 2-3 SVsG.

831 Lin, The Law Monthly 2018, S. 5.

verstorbenen Bediensteten und soll das Leben ihrer Hinterbliebenen sicherstellen. In der Verfassungspraxis ist die Hinterbliebenenrente unter den Eigentumsschutz des Art. 15 TV zu stellen.<sup>832</sup> Wird der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit vorausgesetzt, so liegt somit ein Eingriff in das Eigentum vor, denn die Festlegung dieser Voraussetzung hat zur Folge, dass alle ausländischen Familienangehörigen der verstorbenen Versicherten von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Dies widerspricht an erster Stelle dem Zweck der Hinterbliebenenrente, der darin besteht, das Leben der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Tod des Versicherten zu gewährleisten. Zudem stellt die Festlegung dieser Leistungsvoraussetzung auch aus dem Grund kein geeignetes Mittel dar, als dass die Staatsangehörigkeit per se nicht geeignet ist, eine Bedürftigkeit der Familienangehörigen hinsichtlich der Hinterbliebenenrente festzustellen. Wenn man diese Voraussetzung bei der Erforderlichkeit weiter überprüfen würde, ließe sich feststellen, dass es andere weniger belastende Mittel gäbe, etwa die Unterhaltsberechtigung der Hinterbliebenen durch den Nachweis des Zusammenwohnens mit den Versicherten. Daraus ist zu schließen, dass sich die Staatsangehörigkeit als Zugangsvoraussetzung für die Hinterbliebenenrente weder als geeignet noch als erforderlich erweist. Ein solcher Eingriff in die Hinterbliebenenrente besteht die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht und kann nicht gerechtfertigt werden.

Da die Hinterbliebenenrente nicht allen Familienangehörigen gewährt wird, sondern lediglich jenen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten,<sup>833</sup> ist zudem die Vereinbarkeit mit dem Recht auf Leben nach Art. 15 TV zu prüfen. Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Hinterbliebenen die taiwanische Staatsangehörigkeit besitzen. Der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit ist zwar als Zugangsvoraussetzung zum dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnis für die Bediensteten erforderlich, nicht jedoch für ihre Hinterbliebenen. Nicht geregelt wird beispielsweise, ob öffentlich Bedienstete nur Inländer heiraten dürfen oder ob ihre Kinder taiwanische Staatsangehörige sein müssen. Die öffentlich Bediensteten müssen ihren Familienangehörigen auch dann Unterhalt leisten, wenn ihre Ehepartner, Kinder oder Eltern nicht Taiwaner sind. Ebenso wenig ließe sich sagen, dass Hinterbliebene mit ausländischer Staatsangehörigkeit nicht auf die Hinterbliebenenrente angewiesen sind. Die Voraussetzung der taiwanischen Staatsangehörigkeit führt zum Leistungsausschluss der unterhaltsberechtigten

---

832 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 609.

833 Die genauen Regelungen sind in § 28 III BLVG, § 45 I BVG enthalten.

ausländischen Hinterbliebenen und bedroht möglicherweise ihr Existenzminimum. Der Gesetzgeber hätte eine andere, geeignetere Voraussetzung festlegen müssen, um zu vermeiden, dass eine solche Situation eintreten kann. Wie oben genannt könnte die Ermittlung der Unterhaltsberechtigung der Hinterbliebenen durch das Zusammenleben mit den Versicherten als ein mögliches Mittel dienen. Die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit als Eingriff in das Recht auf Leben scheitert daher bei der Prüfung der Erforderlichkeit. Dementsprechend kann die Leistungsvoraussetzung der Staatsangehörigkeit für die Hinterbliebenenrente als Eingriff in das Recht auf Leben nicht gerechtfertigt werden.

#### b) Reihenfolge

Die in Bezug auf die Hinterbliebenenrente bestehende Leistungsberechtigung ist grundsätzlich nach der in § 65 I AVG, § 28 I BLVG, § 6 I SVG, § 41 I NRVG, § 62 I BVG, § 4 I SVsG vorgesehenen Reihenfolge zu bestimmen.<sup>834</sup> Während unmittelbaren Familienangehörigen des Verstorbenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zukommt, werden entfernter verwandte Familienangehörige allesamt vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Dies kann zur Folge haben, dass auch unterhaltsberechtigter Hinterbliebener, allein aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Position von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Da dies dem Zweck der Hinterbliebenenrente zuwiderläuft, stellt die Festlegung einer Reihenfolge als Leistungsvoraussetzung einen möglichen Eingriff sowohl in den Eigentumsschutz als auch in das Recht auf Leben dar.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist dem taiwanischen Verfassungsgericht zufolge prinzipiell dem Eigentumsschutz zu unterstellen. Aus dem Umstand, dass für die Inanspruchnahme der Hinterbliebenenrente eine Reihenfolge festgelegt wurde, ist abzuleiten, dass die Leistungsgewährung der in der vorderen Reihe stehenden Hinterbliebenen zuungunsten der Hinterbliebenen in den hinteren Reihen erfolgt. Der Zweck dieser Regelung ist allein schon deswegen nicht zu rechtfertigen, als dass anhand dieser Regelung auch unterhaltsberechtigter Familienangehöriger, deren Anspruch unter Eigentumsschutz stehen soll, von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden können. Doch wenn der Zweck verfassungsmä-

---

834 Die Reihenfolge für die Inanspruchnahme der Hinterbliebenenrente ist: 1. Ehepartner und Kinder 2. Eltern 3. Großeltern 4. Enkelkinder 5. Geschwister des verstorbenen Versicherten.

ßig und geeignet wäre, stößt die Festlegung einer Reihenfolge bei der Prüfung der Erforderlichkeit auf Schwierigkeiten. Hätte der Gesetzgeber stattdessen das Zusammenwohnen mit dem Versicherten als Voraussetzung gewählt, könnte umgangen werden, dass unter Umständen unterhaltsberechtigter Hinterbliebener von der Leistungsgewährung ausgeschlossen werden. Da für den Fall, dass eine festgelegte Position innerhalb einer Reihenfolge als Leistungsvoraussetzung aufgestellt wird, lediglich die Beziehung der Hinterbliebenen zu dem verstorbenen Versicherten maßgeblich für die Leistung ist, stellt diese Leistungsvoraussetzung kein erforderliches Mittel dar, um den Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu regeln, und lässt sich als Eingriff in das Eigentum somit nicht rechtfertigen.

Da die Festlegung einer Reihenfolge zum Leistungsausschluss von unterhaltsabhängigen Hinterbliebenen führen kann, ist auch der Verstoß gegen das Recht auf Leben in Betracht zu ziehen. Wie oben erwähnt, erweist sich die Zweckmäßigkeit der Leistungsvoraussetzung als bedenklich. Angesichts des Rechts auf Leben soll die Hinterbliebenenrente den unterhaltsabhängigen Hinterbliebenen als existenzsichernde Sozialleistung gewährt werden. Indem eine Reihenfolge festgelegt wird, anhand derer in den hinteren Reihen im engeren Familienkreis stehende unterhaltsabhängige Angehörige zugunsten anderer ebenfalls unterhaltsabhängiger Familienangehöriger von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden, wird das Ziel der Existenzsicherung unterhaltsberechtigter Familienangehöriger jedoch nicht erreicht. Der Leistungsausschluss weiterer Familienangehöriger kann zur Folge haben, dass unterhaltsabhängige Hinterbliebene unter das Existenzminimum fallen. Aus diesem Grund ist die genannte Voraussetzung als Eingriff in das Recht auf Leben anzusehen und als verfassungswidrig zu erklären.

### c) Ehedauer

Für die überlebenden Ehepartner ist die Erfüllung einiger Voraussetzungen vorgesehen. Diese beziehen sich in erster Linie auf die Ehe, so etwa die Forderung, dass keine Wiederheirat<sup>835</sup> vorliegen darf, oder die Festlegung einer Mindestehedauer der Ehe<sup>836</sup>. Da im Fall einer Wiederheirat der Unterhalt des überlebenden Ehepartners von dem neuen Ehepartner

---

835 § 63-4 Nr. 1 AVG, § 28 III Nr. 1 BLVG, § 45 1 Nr. 1 BVG, § 44 Nr. 1 NRVG.

836 §§ 54-2 I Nr. 1, 2, 63 II Nr. 1 AVG, § 28 III Nr. 1 BLVG, § 45 1 Nr. 1 BVG, § 40 II Nr. 1-2 NRVG.

geleistet wird, ist die diesbezüglich geltende Leistungsvoraussetzung zu rechtfertigen.<sup>837</sup> Im Vergleich dazu hat die Mindestehedauer als Voraussetzung zum Ziel, die Gewährung der Hinterbliebenenrente im Fall einer Versorgungssehe zu unterbinden.<sup>838</sup>

Hinsichtlich der Ehedauer finden sich unterschiedliche Regelungen, die entweder keine Mindestehedauer oder aber eine Mindestehedauer von ein, zwei oder zehn Jahren voraussetzen.<sup>839</sup> Während die Mindestehedauer für die Hinterbliebenenrente von AVG und NRVG ein Jahr beträgt, werden bei BLVG und BVG jeweils zwei und zehn Jahre vorausgesetzt. Diesbezüglich ist zu diskutieren, ob das Vorhandensein dieser Unterschiede gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Die Unterschiede sind möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Leistungshöhe im Vorsorgesystem der Beamten und Soldaten in Taiwan generell höher ist als in den anderen Sozialversicherungen.<sup>840</sup> Im Lichte der Leistungshöhe lässt sich zwar erklären, aus welchem Grund die Mindestehedauer im Vorsorgesystem der Beamten in BLVG und BVG länger ist als jene im AVG und NRVG; dies liefert jedoch keine Erklärung dafür, dass im Vorsorgesystem der Soldaten für den Bezug der Hinterbliebenenrente keine Mindestehedauer vorgesehen ist. Angesichts des Gebots der Systemgerechtigkeit sollte der Gesetzgeber seine Entscheidung bezüglich gleicher Angelegenheiten, in diesem Fall der Mindestehedauer, einheitlich treffen. Auch wenn sich die Vorsorgesysteme der Beamten und Soldaten von anderen Sozialversicherungen unterscheiden, bleibt es fragwürdig, dass die Mindestehedauer innerhalb der zwei Vorsorgesysteme nicht einheitlich geregelt wird. Die Leistungsvoraussetzung ist

---

837 Siehe dazu oben S. 51.

838 Lin, *The Law Monthly* 2018, S. 3–4; Zacher, *Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten*, 1984, S. 76–77.

839 Im SVG und SVsG ist keine Mindestehedauer vorgesehen. In der Arbeitnehmersversicherung und der Nationalen Rentenversicherung wird eine Mindestehedauer für die Hinterbliebenenrente nach §§ 63 II Nr. 1, 63-4 Nr. 1 AVG, § 40 II Nr. 1, 2 NRVG von einem Jahr vorausgesetzt. Zudem wird für die Zuschüsse zur Invaliditätsrente für Ehepartner nach § 54-2 I Nr. 1, 2 AVG eine Mindestehedauer von einem Jahr geregelt. Im Vergleich dazu wird eine Mindestehedauer jeweils in der Beamten- und Lehrerversicherung und dem Beamtenversorgungsgesetz nach § 28 III Nr. 1 BLVG von zwei Jahren und nach § 45 I Nr. 1 BVG von zehn Jahren vorgesehen. Landwirte wird in der Krankenversicherung für Landwirte keine Hinterbliebenenrente gewährt.

840 Kuo, *Pension Policy and Pension Law*, 2009, S. 42–43; Sun, *Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems*, in: Hwang (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2010, S. 73–74.

aufgrund der Festlegung unterschiedlicher Mindesthedauern als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen.

Zudem könnte die Voraussetzung einer Mindesthedauer einen möglichen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz des Eigentums darstellen. Da der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nach der Erfüllung einer Wartezeit entsteht, handelt es sich hierbei um eine Anwartschaft. Diese Leistungsvoraussetzung, die das Ziel verfolgt, Versorgungsgehen vorzubeugen, ist als verfassungsmäßig anzusehen, denn der Zweck der Hinterbliebenenrente richtet sich ausschließlich auf Unterhaltsberechtigungen, die sich aus einer echten Ehe herleiten. Die Aufstellung einer zeitbezogenen Voraussetzung eignet sich zur Überprüfung, ob sich die Ehe als sozialer Verbund zwischen zwei Personen auf eine gemeinsame Zukunft ausrichtet. Gleichzeitig ist sie weniger belastend als andere Mittel, wie etwa die Überprüfung eines tatsächlichen Zusammenlebens anhand eines Haushaltschecks oder Fragen nach der intimen Beziehung. Fraglich ist jedoch, ob die festgesetzte Zeitdauer zumutbar ist. Während es akzeptabel scheint, die Unterhaltsberechtigung aus einer ein- bzw. zweijährigen Ehedauer herzuleiten, gilt die Forderung nach einer zehnjährigen Dauer angesichts der Tatsache, dass auch viele echte Ehen weniger als zehn Jahre halten, als unangemessen. Daraus ergibt sich, dass die Mindesthedauer von einem bzw. zwei Jahren nach §§ 63 II Nr. 1, 63-4 Nr. 1 AVG, § 40 II Nr. 1, 2 NRVG, § 28 III Nr. 1 BLVG als angemessen zu betrachten ist, die zehnjährige Minstdauer nach § 45 I Nr. 1 BVG hingegen der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit nicht standhält und als verfassungswidrig angesehen werden soll.

#### d) Dauer des Annahmeverhältnisses

Die für den Bezug der Hinterbliebenenrente geltende Voraussetzung einer Minstdauer des Annahmeverhältnisses ist nur im AVG und NRVG zu finden, wonach Adoptivkindern die Hinterbliebenenrente allein dann zu gewähren ist, wenn ein Annahmeverhältnis von mehr als sechs Monaten vorliegt. Nach § 27 AVG werden Adoptivkindern alle Leistungen versagt, wenn die Dauer des Annahmeverhältnisses weniger als sechs Monate beträgt, während sich die gleiche Voraussetzung in §§ 63 II Nr. 2, 63-4 Nr. 2 AVG auf die Hinterbliebenenrente ausrichtet.

Die Erfüllung einer Minstdauer des Annahmeverhältnisses als Voraussetzung für die Hinterbliebenenrente wurde bereits vom Verfassungsgericht thematisiert. Das Verfassungsgericht hat die Leistungsvoraussetzung in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 549 zwar gerechtfertigt, da sie

zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug hilft. Allerdings hat es auch darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Unterhaltsbedürftigkeit der Adoptivkinder in Erwägung ziehen soll.<sup>841</sup> Diese Mahnung des Verfassungsgerichts lässt sich angesichts des Leistungszwecks der Hinterbliebenenrente auch rechtfertigen.<sup>842</sup> Da der Gesetzgeber trotz dieser Verfassungsgerichtsentscheidung die genannte Leistungsvoraussetzung in §§ 27, 63 II Nr. 2, 63-4 Nr. 2 AVG beibehalten und später in § 40 II Nr. 3 NRVG eingeführt hat, ist unter den Aspekten des Eigentumsschutzes und des Rechts auf Leben nach Art. 15 TV zu überprüfen, ob die Verfassungsmäßigkeit dieser Voraussetzung gegeben ist.

Zunächst lässt sich feststellen, dass die Voraussetzung einer Mindestdauer des Annahmeverhältnisses einen Verstoß gegen den Eigentumsschutz darstellen kann. Der ihr zugeschriebene Zweck der Vorbeugung von Versicherungsbetrug ist zwar legitimiert und geeignet; dennoch gilt die Voraussetzung nicht als erforderlich, denn eine Unterhaltsbedürftigkeit als Leistungsvoraussetzung könnte als weniger belastendes Mittel eingesetzt werden, insofern die Hinterbliebenenrente denjenigen Adoptivkindern gewährt werden würde, die tatsächlich unterhaltsabhängig sind. Da sich die Voraussetzung einer Mindestdauer des Annahmeverhältnisses zur Zweckerreichung nicht als erforderlich erweist, lässt sie sich als Eingriff in die Hinterbliebenenrente nicht rechtfertigen.

Darüber hinaus ist die genannte Voraussetzung als ein möglicher Eingriff in das Recht auf Leben in Betracht zu ziehen. Der Zweck dieser Voraussetzung ist zwar legitimiert, doch hat das Verfassungsgericht sie in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 549 als Mittel zur Zweckerreichung gerügt. Obwohl die Mindestdauer des Annahmeverhältnisses als Leistungsvoraussetzung zur Vermeidung von Versicherungsbetrug beizutragen vermag, hat die Aufstellung dieser Voraussetzung zur Folge, dass alle Adoptivkinder mit dem Annahmeverhältnis unter sechs Monaten ohne Weiteres von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden, auch wenn sie bereits vor dem Tod der Versicherten auf Unterhalt angewiesen sind. Aus diesem Grund erweist sich diese Voraussetzung als weder geeignet noch erforderlich. Über diesen vom Verfassungsgericht genannten Grund

---

841 *Hsu*, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1371–1372.

842 *Sun*, The Comparative Study of Regulations and Practices between the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and the Clauses of Social Welfare State in the Constitution of R.O.C., in: *Su/Chen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 180.

hinaus ist ferner zu beachten, dass die Bekämpfung von Versicherungsbetrug bei der Interessenabwägung nicht die Existenzsicherung potenziell unterhaltsbedürftiger Adoptivkinder überwiegen darf. Als Eingriff in das Recht auf Leben ist die Aufstellung der Leistungsvoraussetzung als nicht verhältnismäßig anzusehen und daher nicht zu rechtfertigen.

## 2. Leistungsvoraussetzung für das Sterbegeld

Die Gewährung des Sterbegeldes ist grundsätzlich auf zwei Situationen ausgerichtet: auf den Todesfall des Versicherten<sup>843</sup> sowie auf den Todesfall der Familienangehörigen des Versicherten<sup>844</sup>. Im letzteren Fall wird in Taiwan bei der Bestimmung der Leistungshöhe nach der Beziehung der Hinterbliebenen zu den Versicherten unterschieden, wobei eine Unterteilung in das Sterbegeld für Ehepartner und Eltern, für Kinder über 12 Jahre und für Kinder unter 12 Jahre erfolgt. Dabei lassen sich zweierlei Ungleichbehandlungen feststellen. Zum einen besteht eine dahingehende Unterscheidung, ob das Sterbegeld nach dem Tod von Ehepartnern bzw. Eltern der Versicherten oder aber nach dem Tod eines Kindes gewährt wird.<sup>845</sup> Zum anderen liegt eine weitere Unterscheidung vor, die nach dem Alter der Kinder getroffen wird.

Das Sterbegeld zielt auf die Erstattung der Bestattungskosten ab, womit verhindert werden soll, dass sich die finanzielle Lage einer Familie durch die Bestattung verschlechtert. Möglicherweise sind Versicherte beim Tod eines Ehepartners oder Elternteils höheren wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt, als es beim Tod von Kindern der Fall ist, da Letztere noch nicht erwerbsfähig sind. Dies trifft allerdings nicht auf alle Familien zu, beispielsweise in dem Fall, wenn die Eltern oder ein Ehepartner bereits vor dem Tod der Versicherten auf Unterhalt angewiesen sind. Darüber hinaus ist die Höhe der Bestattungskosten in Taiwan zwar davon abhängig, in welcher Form die Bestattung vollzogen wird und ob traditionelle Riten angewendet werden; keine Rolle spielt dabei jedoch der Umstand, ob

---

843 § 40 KVGfL, § 39 NRVG.

844 § 62 AVG, § 34 I BLVG, § 16-3 I SVG.

845 Eine ähnliche Differenzierung findet sich auch in § 3 BARV. Nach § 3 Nr. 1 BARV sind die Arbeitnehmer berechtigt, beim Tod des Ehepartners oder der Eltern acht Tage Urlaub zu nehmen, während beim Tod eines Kindes nach § 3 Nr. 2 BARV nur sechs Tage Urlaub gewährt werden.

es sich um Erwachsene, Kinder oder Jugendliche handelt.<sup>846</sup> Wenn sich der Gesetzgeber für eine Ungleichbehandlung entscheidet, muss das ausgewählte Differenzierungskriterium der Erreichung des Leistungszwecks dienen. Dennoch ist der Leistungszweck des Sterbegeldes, nämlich die Abdeckung der Bestattungskosten, nicht mithilfe der Differenzierung nach der Beziehung oder dem Alter der verstorbenen Familienangehörigen der Versicherten zu erreichen. Angesichts der Tatsache, dass sich Bestattungskosten beim Tod von Ehepartnern, Eltern oder Kindern nicht unterscheiden, ist die differenzierende Leistungsvoraussetzung zur Gewährung des Sterbegeldes als willkürlich zu klassifizieren und daher nicht rechtfertigbar.

## V. Ausschluss aller Leistungen in Kriegszeiten

Ein genereller Leistungsausschluss während eines Krieges findet sich, mit Ausnahme der Soldatenversicherung, in allen Sozialversicherungen.<sup>847</sup> Würde sich Taiwan in Kriegszeiten befinden, wären Leistungen der Sozialversicherung allesamt ausgeschlossen. Da die sozialrechtlichen Ansprüche in Taiwan grundsätzlich als öffentlich-rechtliche Rechtsposition eingeräumt werden und somit unter den Eigentumsschutz des Art. 15 TV fallen, ist der komplette Leistungsausschluss während eines Krieges als Eingriff in das Eigentum der Versicherten zu betrachten. Zur Überprüfung der Rechtfertigung dieser Leistungsvoraussetzung sind folgende Aspekte zu betrachten.

Zunächst ist ihr Zweck zu ermitteln. Würde es um versicherungsfremde Leistungen gehen, verstößt die Leistungsgewährung gegen den Zweck der Versicherung, denn in diesem Fall sollte der Staat als Solidargemeinschaft solche Leistungen auf anderem Wege übernehmen.<sup>848</sup> Dennoch gilt, dass die Sozialversicherung den Versicherten entsprechende Sozialleistungen gewähren soll, solange bei den Versicherten soziale Risiken während des Versicherungsverhältnisses eingetreten sind, unabhängig davon, ob dies in Kriegszeiten geschieht oder nicht. So gesehen ist die Zweckmäßigkeit

---

846 Die Kosten für eine rituelle Bestattung betragen in Taiwan ca. 170.000 bis 300.000 NTD, abrufbar unter: <http://www.funeralinformation.com.tw/Detail.php?LevelNo=56>.

847 § 52 VKVG, § 26 AVG, § 39 BLVG, § 20 Nr. 1 KVGfL, § 26 III NRVG.

848 Tsai, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 92–94.

dieses allgemeinen Leistungsschlusses in Kriegszeiten als bedenklich zu erachten.

Der Aufstellung dieser Leistungsvoraussetzung lässt sich des Weiteren entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der Leistungsgewährung die Ursache des Versicherungsfalls berücksichtigt hat, was jedoch den Grundsätzen der Leistungsgewährung der Sozialversicherung widerspricht.<sup>849</sup> In der Bestimmung dieser Voraussetzung, nämlich der Berücksichtigung der Ursache eines Versicherungsfalls, spiegelt sich wider, dass der taiwanische Gesetzgeber fälschlicherweise die Grundsätze der Privatversicherung in die Sozialversicherung transplantiert hat.<sup>850</sup> Im Grunde genommen soll die Sozialversicherung die Ursache des Versicherungsfalls unberücksichtigt lassen; dennoch finden sich in den meisten Sozialversicherungen Regelungen, nach denen alle Leistungen in Kriegszeiten ausgeschlossen werden. Diese Leistungsvoraussetzung zeigt sich somit als ungeeignet, weil der allgemeine Leistungsausschluss in Kriegszeiten dem Leistungszweck der Sozialversicherung zuwiderläuft.

Auch wenn man die Geeignetheit diese Voraussetzung angesichts der Schwierigkeiten der Durchsetzung von Sozialleistungen in Kriegszeiten bejahen würde, müsste die Erforderlichkeit dieses Leistungsausschlusses überprüft werden, indem sich die Leistungsvoraussetzung als weniger belastendes Mittel erweisen sollte. In Kriegszeiten würde sich der Staat zwar in einem Ausnahmezustand befinden, aber die meisten Menschen, seien es Arbeitnehmer, Beamte oder Schüler, müssten ihr Leben auch in diesem Kriegszustand weiterführen. Wenn eine Gewährung von Sachleistungen aufgrund einer Güterknappheit nicht zu erwarten wäre, wären die Geldleistungen womöglich nur in geringem Maße von derartigen Engpässen betroffen. Der Gesetzgeber könnte zumindest lediglich die Gewährung von Sachleistungen in Kriegszeiten einschränken, anstatt sämtliche

---

849 Ein Beispiel dafür ist, dass kranken Arbeitnehmern der Beitritt zur Arbeitnehmerversicherung verwehrt wird. *Chung*, A Study on the Litigations of Social Insurance, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection*, 2006, S. 715; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmerversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法 (Sozialrecht)*, 2016, S. 184; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法 (Sozialrecht)*, 2016, S. 87.

850 *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 77.

Sozialleistungen grundsätzlich zu verweigern. Aus diesem Grund gilt der allgemeine Leistungsausschluss nicht als erforderlich, da ein anderes weniger belastendes Mittel zur Verfügung stehen würde. Der in Kriegszeiten einsetzende allgemeine Leistungsausschluss kann die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht bestehen und ist somit als Eingriff in das Eigentum verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

*B. Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzungen für Leistungen der sozialen Hilfe, sozialen Förderung und sozialen Entschädigung*

Richtet sich der Blick im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Kontrolle auf die Verteilung limitierter Ressourcen oder die Staatsfinanzen, agiert das Verfassungsgericht oft zurückhaltend, um den Spielraum des Gesetzgebers nicht zu beschränken.<sup>851</sup> Dies gilt insbesondere in Bezug auf steuerfinanzierte Sozialleistungen sowie die diesbezüglich geltenden Leistungsvoraussetzungen. Um die Verfassungsmäßigkeit der Leistungsvoraussetzungen zu überprüfen, ist näher auf die einzelnen Bereiche, d. h. die soziale Hilfe, die soziale Förderung und die soziale Entschädigung, einzugehen, denn in jedem dieser Bereiche steht dem Gesetzgeber ein unterschiedlich großer Spielraum zur Verfügung. So wird ihm beispielsweise gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Gestaltung der sozialen Hilfe ein engerer Spielraum eingeräumt als bei der sozialen Förderung.<sup>852</sup>

Bei den nicht systembezogenen Leistungsvoraussetzungen, die in der folgenden Diskussion thematisiert werden, handelt es sich vor allem um den Besitz der Staatsangehörigkeit bzw. die Haushaltsregistrierung sowie den Mindestinlandsaufenthalt.

---

851 Hwang, Chung Yuan Financial & Economic Law Review 2006, S. 26.

852 Tsai, 社會國之法理基礎 (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, S. 109–110.

Tabelle 2: Zugangsvoraussetzung in der sozialen Hilfe, Förderung und Entschädigung in Taiwan

| Voraussetzung<br>Bereich | Staatsangehörigkeit bzw. Haushaltsregistrierung                                                                                                                                                                                                   | Mindestinlandsaufenthalt                                                                      |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Soziale Hilfe            | §§ 4 I, 4-1 I, 5 III Nr. 1, 10 I, 18 I, 21 SHG<br>§§ 6 II, 7 V, 9 III, 10 II, 11 II UFiHG                                                                                                                                                         | §§ 4 VI, 4-1 II SHG                                                                           |
| Soziale Förderung        | §§ 2 I Nr. 1, 5, 8 I Nr. 3 HLfSRV<br>§§ 2 Nr. 4, 3 Nr. 4, 4 I PfFSRV<br>§ 9 I PfFSRV<br>§ 9 II ÜKfSRV<br>§§ 3 II, 8 I, 12 HLBKKJRV<br>§§ 2 I Nr. 1, 5 I HLBRV<br>§ 9 SaPfBRV<br>§ 5 I SHfBRV<br>§ 7 Nr. 2, 3 SRKHfBRV<br>§§ 2 Nr. 2, 7 I STsPfBRV | § 2 I Nr. 1 HLfSRV<br>§ 2 I SRKHfBRV<br>§ 2 I Nr. 2 HLBRV<br>§ 3 SHfBRV<br>§ 2 Nr. 3 STsPfBRV |
| Soziale Entschädigung    | § 5 I EOGKG<br>§ 2 HbFRV<br>§ 2 I HbSEBEVRV<br>§ 2 I HbACRV<br>§ 2 HbIKRV                                                                                                                                                                         |                                                                                               |

## I. Staatsangehörigkeit

### 1. Gleichsetzung der Haushaltsregistrierung mit der Staatsangehörigkeit

In der sozialen Hilfe, der sozialen Förderung und der sozialen Entschädigung tritt die Haushaltsregistrierung in Taiwan oft als Leistungsvoraussetzung an die Stelle der Staatsangehörigkeit.

Im Vergleich dazu scheint die in Taiwan erfolgte Haushaltsregistrierung auf den ersten Blick eine neutrale Voraussetzung zu sein.<sup>853</sup> Ursprünglich sollte der Ort der Haushaltsregistrierung mit dem tatsächlichen Wohnsitz übereinstimmen, um der Aufgabenteilung von Verwaltungsbezirken dienlich zu sein.<sup>854</sup> Im Zuge der Entwicklung erweist sich die Haushaltsregistrierung im Sozialrecht bei der Gewährung von steuerfinanzierten

853 Hwang, Judicial Standard of Review for National Origin Classification: The Case of Judicial Yuan Interpretation No. 618, in: Hsu/Tsai/Chow (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 496–497.

854 Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits-

Sozialleistungen häufig als wesentlicher Anhaltspunkt für Behörden.<sup>855</sup> Allerdings stimmt der Ort der Haushaltsregistrierung des Einzelnen in der Praxis nicht immer mit dem tatsächlichen Wohnsitz überein.<sup>856</sup> In diesem Fall wird sowohl bei der Antragstellung auf Sozialleistungen als auch bei der Leistungsgewährung der registrierte Wohnsitz als Bezugspunkt genommen.<sup>857</sup>

Die Haushaltsregistrierung läuft zum einen angesichts ihrer Anwendung in der sozialrechtlichen Praxis ihrer ursprünglichen Funktion, nämlich der Feststellung des tatsächlichen Wohnsitzes, zuwider.<sup>858</sup> Zum anderen ist die Haushaltsregistrierung in Taiwan mit dem Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit gleichzusetzen, denn nach § 1 Haushaltsregistrierungsgesetz i. V. m. § 10 Immigrationsgesetz hat die Haushaltsregistrierung den Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit sowie eine bestimmte Inlandswohndauer in Taiwan zur Voraussetzung. Da neben dem Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit zudem die Forderung nach einer Mindestinlandswohndauer besteht, gilt die Haushaltsregistrierung im Sozialrecht als eine strengere Leistungsvoraussetzung.<sup>859</sup> Wenn sich eine Regelung auf die Haushaltsregistrierung bezieht, muss der gesetzgeberische Eingriff demnach einer strengeren Kontrolle unterworfen sein.<sup>860</sup>

---

und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 142.

855 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 415, 542. *Pan*, 新移民與社會工作 (Migranten und soziale Arbeit), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 279.

856 *Lee*, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 150; *Liao*, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 130–131; *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 137.

857 *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 188; *Tsai*, The Taiwan Law Review 2018, S. 202.

858 *Liao*, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 132.

859 *Pan*, 新移民與社會工作 (Migranten und soziale Arbeit), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 278.

860 *Liao*, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits-

## 2. Staatsangehörigkeit als Leistungsvoraussetzung

### a) Soziale Hilfe

In der sozialen Hilfe kommt die Staatsangehörigkeit i. V. m. der Haushaltsregistrierung in § 5 III Nr. 1 SHG als Leistungsvoraussetzung zum Tragen, wonach ausländische Ehepartner von Taiwanern ohne Haushaltsregistrierung sowohl von der Zusammenrechnung des Haushaltseinkommens als auch von der Leistungsberechtigung auszuschließen sind.<sup>861</sup> Darüber hinaus wird die Haushaltsregistrierung zudem mehrmals als mittelbare Leistungsvoraussetzung angewandt.<sup>862</sup> Anhand dieser Voraussetzung besteht die Forderung, den Antrag auf Hilfeleistung an die zuständige Behörde, d. h. die Behörde, bei der die Haushaltsregistrierung erfolgt ist, zu richten. Für Ausländer ist dies eine objektiv nicht zu überwindende Barriere, da sie keine in Taiwan erfolgte Haushaltsregistrierung vorweisen können und ihnen keine zuständige Behörde zur Verfügung steht. Folglich sind Ausländer aufgrund dieser Zugangsvoraussetzung von der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen ausgeschlossen.

In Taiwan lässt sich die Rechtsgrundlage der sozialen Hilfe aus Art. 15, 155 und Zusatzartikel 10 Abs. 8 TV ableiten.<sup>863</sup> Mithilfe der Leistungen der sozialen Hilfe soll das Existenzminimum des Einzelnen gewährleistet werden. Die Gewährleistung des Existenzminimums ist auf das Prinzip der Menschenwürde zurückzuführen, die ungeachtet der Staatsangehörigkeit bewahrt werden soll.<sup>864</sup> Unabhängig davon, ob die Staatsangehörig-

---

und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 142.

861 Kan, 社會救助之國境 (Die territoriale Grenze der sozialen Hilfe); Tsai, The Taiwan Law Review 2018, S. 206–207.

862 §§ 4 I, 4-1 I, 10 I, 18 I, 21 SHG, §§ 6 II, 7 V, 9 III, 10 II, 11 II UFiHG.

863 Chang, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 137; Hao, Tunghai University Law Review 1993, S. 71; Lee, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 144; Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 425.

864 Hsieh, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 27; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 273.

keit oder aber die Haushaltsregistrierung als Leistungsvoraussetzung zur Anwendung kommt, führen sie gleichermaßen zum Ausschluss der Hilfeleistungen für Ausländer, selbst in dem Fall, wenn nach dem SHG oder UFiHG deren Hilfebedürftigkeit festzustellen ist.<sup>865</sup> Die zwei genannten Leistungsvoraussetzungen stellen somit einen Eingriff in das Recht auf Leben dar.

Durch die Aufstellung dieser Voraussetzungen werden alle Ausländer, auch ausländische Hilfebedürftige, von den Leistungen der sozialen Hilfe ausgeschlossen; dies widerspricht dem Zweck der sozialen Hilfe, wonach jedem Einzelnen mittels Hilfeleistungen ein Existenzminimum gewährleistet werden soll. Das Verfassungsgericht hat in den Verfassungsgerichtsentscheidungen mehrmals betont, dass sich die Gewährung der Hilfeleistungen an der Bedürftigkeit und am Systemzweck orientieren soll, nicht an anderen systemfremden Anhaltspunkten.<sup>866</sup> Die oben genannten Voraussetzungen sind demnach als geeignet anzusehen, wenn Ziel des Staates ist, mithilfe der geforderten Staatsangehörigkeit und Haushaltsregistrierung einem „Sozialtourismus“<sup>867</sup> vorzubeugen und somit die inländische Unterstützungsstruktur nicht durch Gewährung von Hilfeleistungen an Ausländer zu überlasten.

Bei der Erforderlichkeitsprüfung stoßen diese Leistungsvoraussetzungen jedoch auf Schwierigkeiten. Um sowohl einen Ausschluss von hilfebedürftigen Ausländern als auch die Überbelastung des inländischen Hilfesystems zu vermeiden, könnte der Gesetzgeber andere Anknüpfungspunkte wie z. B. Inlandsaufenthalte auswählen, sodass die von einem Leben unter dem Existenzminimum bedrohten Ausländer mit einem Inlandsbezug zu Taiwan nicht sämtlich von den Leistungen der sozialen Hilfe ausgeschlossen werden. Die zum Leistungsausschluss führenden Voraussetzungen bezüglich der Staatsangehörigkeit bzw. der Haushaltsregistrierung können

---

865 Bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit werden nach §§ 4, 4-1, 5, 5-1, 5-2, 5-3 SHG, §§ 4, 4-1 UFiHG das gesamte Vermögen und die Einkommen bzw. die Erwerbsfähigkeit aller Haushaltsmitglieder berücksichtigt.

866 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 457, 485, 571. *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 571.

867 Zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen kommt der Aufenthalt in der EU oft als Leistungsvoraussetzung zur Anwendung, um „Sozialtourismus“ zu unterbinden. *Spiegel*, ERA Forum 2014, S. 342. Im Vergleich dazu wird in Taiwan hauptsächlich die Staatsangehörigkeit bzw. die Haushaltsregistrierung angewendet, zumal der Status des Aufenthalts im taiwanischen Sozialrecht nur eine geringe Rolle spielt, siehe dazu oben S. 80 f.

der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit nicht standhalten, da sie als Eingriff in das Recht auf Leben zu werten und als verfassungswidrig anzusehen.

## b) Soziale Förderung

Die in Taiwan gewährten Leistungen der sozialen Förderung werden des Öfteren mit dem Fürsorgezweck vermischt, was sich jeweils in den Leistungsvoraussetzungen von SWG, WSRKJG und SRBG widerspiegelt.<sup>868</sup> Da die Leistungsvoraussetzungen für solche Leistungen vorwiegend in Rechtsverordnungen geregelt sind, ist ihre Verfassungsmäßigkeit angesichts der Forderung nach dem Gesetzesvorbehalt im Sozialrecht in besonderem Maße zu überprüfen.<sup>869</sup>

Die meisten der bezüglich der sozialen Förderung geltenden Leistungsvoraussetzungen beziehen sich auf die Haushaltsregistrierung. Diese zeigt sich in den Rechtsverordnungen entweder als Voraussetzung für die Leistungsberechtigung<sup>870</sup> oder als verfahrensrechtliche Forderung bei der Antragstellung<sup>871</sup>. Im Vergleich dazu kommt die Staatsangehörigkeit allein in § 8 I Nr. 3 HLfSRV einmalig zur Anwendung, wonach ausländische Ehepartner, die nicht in Taiwan arbeiten dürfen, von der Addition des Haushaltseinkommens auszuschließen sind.

Die Haushaltsregistrierung als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der sozialen Förderung erweist sich aus zwei Gründen als bedenklich. Erstens wird die Haushaltsregistrierung weder im SWG noch im

---

868 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 32–33; Sun, Gender, Family and Social Security Systems, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 546; Sun/Wang, 貧窮與社會救助 (Armut und Sozialhilfe), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 50.

869 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 274, 316, 472, 474, 524, 568, 609, 676. Hsu, Central Police University Law Review 2010, S. 26–28.

870 Haushaltsregistrierung von Senioren: § 2 I Nr. 1 HLfSRV, Haushaltsregistrierung von Familienangehörigen pflegebedürftiger Senioren: §§ 2 Nr. 4, 3 Nr. 4 PfFSRV.

871 Die Leistungen für Senioren nach § 5 HLfSRV, § 4 I PfFSRV, § 9 II ÜkfSRV, § 9 I PfSRV; die Leistungen für Kinder und Jugendliche nach §§ 3 II, 8 I, 12 HLBKKJRV; die Leistungen für Behinderte nach § 7 Nr. 2, 3 SRKHfBRV, § 5 I HLBRV, § 5 I SHfBRV, § 7 I STsPfBRV und § 9 SaPfBRV.

WSRKJG auf Gesetzesebene vorausgesetzt.<sup>872</sup> Nur im SRBG wird neben der Definition der Behinderung<sup>873</sup> gefordert, dass der Antrag auf ein medizinisches Gutachten nach §§ 6, 7 SRBG an die örtlich zuständige Behörde, an der sich die Behinderten registriert haben, gerichtet werden muss. Von den Leistungen des SWG und WSRKJG werden alle Ausländer anhand der Leistungsvoraussetzungen in den Rechtsverordnungen ausgeschlossen, obwohl sich der Leistungsausschluss von Ausländern in den zwei Gesetzen nicht von der Ermächtigung des Gesetzgebers ableiten lassen kann. Ziel der gesetzgeberisch legitimierten Auftragsverwaltung im Rahmen des SWG und WSRKJG ist es, ist die Leistungsvoraussetzungen konkreter zu gestalten, um die Durchsetzung der sozialen Rechte zu ermöglichen, jedoch nicht den Kreis der Leistungsberechtigten einzuschränken. Da der Empfängerkreis in den Rechtsverordnungen eingeschränkter ist als im SWG und WSRKJG, lässt sich ein Widerspruch zwischen den Gesetzen und den von ihnen ermächtigten Rechtsverordnungen feststellen. Folglich ist die in den Rechtsverordnungen als Voraussetzung aufgestellte Haushaltsregistrierung als Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt anzusehen.

Zweitens ist beim Leistungsausschluss, welcher auf die bezüglich der Haushaltsregistrierung bzw. Staatsangehörigkeit bestehenden Voraussetzungen zurückzuführen ist, das Recht auf Leben in Betracht zu ziehen. Dem Staat ist bei der sozialen Förderung ein größerer Spielraum einzuräumen als bei der sozialen Hilfe, denn bei Letzterer ist er verpflichtet, darauf zu achten, dass das Recht auf Leben nicht beschränkt wird. Allerdings sind die Förderleistungen in den einschlägigen Rechtsverordnungen in Taiwan mit dem Fürsorgezweck vermischt, sodass sich der Kreis der zum Bezug von Förderleistungen Berechtigten auf diejenigen beschränkt, die nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.<sup>874</sup> Hinsichtlich des Fürsorgezwecks muss sich der Staat allerdings bei weiteren Einschränkungen zurückhalten, denn diese sind, unabhängig davon, in welcher Form die Förderleistungen gewährt werden, sämtlich auf dem Niveau der Existenzsicherung zu gewähren.<sup>875</sup> Da die in den Rechtsverord-

---

872 Gemäß § 2 SWG, § 2 WSRKG sind Senioren, Kinder und Jugendliche anhand des Alters zu bestimmen.

873 Gemäß § 5 SRBG sind Behinderte anhand ihrer geistigen, seelischen oder körperlichen, Beeinträchtigungen zu bestimmen.

874 *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 546.

875 Für Senioren sind die Hilfe zum Unterhalt nach § 6 HLFsRV, die Übernahme der Krankenkosten nach §§ 2-5 ÜKFsRV und die Pflegeleistung nach §§ 4-7 PfsRV zu gewähren; für Kinder und Jugendliche stehen die Hilfe zum Lebens-

nungen vorgesehene Haushaltsregistrierung bzw. Staatsangehörigkeit zum Leistungsausschluss aller Ausländer führt, ohne deren Bedürftigkeit zu berücksichtigen, stellen diese Leistungsvoraussetzungen einen Eingriff in das Recht auf Leben dar und können verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden.

### c) Soziale Entschädigung

In der sozialen Entschädigung ist der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit im Gesetz zur Entschädigung für die Opfer in unrechtmäßigen Gerichtsverfahren wegen Aufruhr und Spionage während der Kriegsrechtsperiode (EOGKG) und in den vom Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz (KPSG) ermächtigten Rechtsverordnungen explizit als Leistungsvoraussetzung vorgesehen.

Der Anspruch auf die gemäß § 1 EOGKG gewährten Entschädigungsleistungen ist grundsätzlich den Opfern vorbehalten, die aufgrund illegitimer Gerichtsverfahren wegen Aufruhr und Spionage während der Kriegsrechtsperiode Unrecht erlitten haben. Im Fall ihres Todes steht die Entschädigung den Hinterbliebenen zu. Die chinesischen Hinterbliebenen der Opfer können gemäß § 5 I EOGKG allerdings nur eine reduzierte Geldleistung beanspruchen.<sup>876</sup> Da die Leistung ausschließlich den Opfern zugedacht ist, ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund unter den Hinterbliebenen eine Unterscheidung getroffen wird und die Entschädigung allein für die chinesischen Hinterbliebenen gekürzt werden soll. Selbst dann, wenn sich die Gewährung der Entschädigungsleistung auf den Unterhaltersatz der Hinterbliebenen ausrichtete, hätte der Gesetzgeber eine angemessene Voraussetzung wie den Index der Lebenshaltungskosten des

---

unterhalt sowie die Hilfe zu Betreuungs- und Krankheitskosten nach §§ 3-7, 10-11 HLBKKJRV zur Verfügung; für Behinderte sind die Subventionierung der Rehabilitation sowie der erforderlichen Krankheitskosten und Hilfsmittel nach § 5 SRKHfBRV, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 3 HLBRV, die Subventionierung von Hilfsmitteln nach § 2 SHfBRV, die Subventionierung von Tagespflege und stationärer Pflege nach §§ 5-6 STpPfBRV und die Subventionierung von ambulanter Pflege nach §§ 4-8 SaPfBRV zu gewähren.

<sup>876</sup> § 5 I EOGKG wurde am 15.12.2000 hinzugefügt, nachdem chinesische Hinterbliebene vor der Gesetzesänderung ganz von der Leistung ausgeschlossen waren. Nach der Gesetzesänderung wurde jedoch keine nähere Erklärung geliefert, aus welchem Grund die Leistungshöhe auf 2 Mio. NTD reduziert wurde, während taiwanische Hinterbliebene mehr als 2 Mio. NTD erhalten können, abrufbar unter: <https://lis.ly.gov.tw/lglawc/lglawkm>.

Aufenthaltsstaates der Hinterbliebenen auswählen können. Die Voraussetzung der taiwanischen Staatsangehörigkeit verfehlt daher den Zweck der Entschädigung der Opfer bzw. ihrer Hinterbliebenen und ist als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen.

In einigen durch das KPSG ermächtigten Rechtsverordnungen liegt die Leistungsvoraussetzung vor, dass allein Taiwaner und ihre ausländischen Ehepartner berechtigt sind, im Fall von Flutkatastrophen, Stürmen, Erdbeben, Bränden, Explosionen und Vulkanausbrüchen sowie bei einem Ausstoß giftiger Chemikalien und bei Industriepipeline-Katastrophen Entschädigungsleistungen zu erhalten.<sup>877</sup> Im Gegensatz dazu findet sich dieselbe Voraussetzung nicht in den Rechtsverordnungen für die Entschädigung bei Dürren, Grubenunglücken, Muren und Waldbränden.<sup>878</sup> In Bezug auf die Leistungsgewährung wird für Ausländer eine dahingehende Differenzierung getroffen, dass ausschließlich mit Taiwanern verheirateten Ausländern der uneingeschränkte Zugang zu entsprechenden Entschädigungsleistungen gewährt wird. Die Differenzierung könnte dazu dienen, die sich nur vorübergehend in Taiwan aufhaltenden Ausländer von den Entschädigungsleistungen auszuschließen, da sie aufgrund ihres kurzen Aufenthalts nicht von der inländischen Gefahrengemeinschaft aufzunehmen sind.

Allerdings lässt sich anhand des Differenzierungskriteriums des Eheverhältnisses mit Taiwanern nicht ausreichend feststellen, welche Ausländer bezüglich ihres Inlandsbezugs der Gefahrengemeinschaft in Taiwan im Fall von unterschiedlichen Katastrophen angehören sollen. Wenn sich die Aufnahme von Ausländern in die Gefahrengemeinschaft durch einen längeren Aufenthalt in Taiwan oder eine Aussicht darauf ermitteln lässt, würde hier der Inlandsaufenthalt ein passenderes Differenzierungskriterium als die Ehe mit Taiwanern darstellen. Ausländer halten sich aus vielfältigen Gründen, wie beispielsweise Beschäftigung oder Studium, für längere Zeit in Taiwan auf und bauen durch ihren Aufenthalt einen engen Bezug zur taiwanischen Gesellschaft auf, der sie somit auch zum Teil der Gefahrengemeinschaft werden lässt. Wenn sie in diesem Zeitraum in Taiwan von einer sich dort ereignenden Katastrophe erfasst werden, sollen sie gleichermaßen wie Mitglieder der Gefahrengemeinschaft entschädigt werden. In diesem Fall soll die Staatsangehörigkeit bei der Gewährung der Entschädigungsleistungen keine Rolle spielen. Aus diesem Grund ist festzuhalten, dass das Differenzierungskriterium, ob ein betroffener Ausländer mit einem taiwanischen Staatsbürger verheiratet ist, der Erreichung des

---

877 § 2 HbFRV, § 2 I HbSEBEVRV, § 2 I HbACRV, § 2 HbIKRV.

878 HbDRV, HbGRV, HbMRV und HbWRV.

Zwecks der Entschädigungsleistung nach dem KPSG nicht geeignet ist, weshalb diese Leistungsvoraussetzung als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angesehen werden sollte.

## II. Mindestinlandsaufenthalt

Der Mindestinlandsaufenthalt als Leistungsvoraussetzung findet sich sowohl in der sozialen Hilfe als auch in der sozialen Förderung. Da Ausländer von den Hilfe- und Förderungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen sind, bleibt in diesem Zusammenhang lediglich zu diskutieren, welche Konsequenzen es für Inländer nach sich zieht, dass die Erfüllung eines Mindestinlandsaufenthalts als Leistungsvoraussetzung fungiert.

In der sozialen Hilfe ergibt sich der Mindestinlandsaufenthalt als Voraussetzung aus §§ 4 VI, 4-1 II SHG, wonach Hilfebedürftige sich im letzten Jahr mindestens 183 Tage im Inland aufgehalten haben müssen. Das territoriale Zugangskriterium findet sich jedoch nicht im UFiHG, welches ebenfalls zu den Gesetzen der sozialen Hilfe gehört. In der sozialen Förderung ist die gleiche Voraussetzung in einer Rechtsverordnung für Senioren<sup>879</sup> und Behinderte<sup>880</sup> zu finden. Bei den Rechtsverordnungen der sozialen Förderung ist des Weiteren zu unterscheiden, ob die Hilfebedürftigkeit bei der Leistungsgewährung berücksichtigt wird. Während die Leistungen in HLfSRV, HLBRV und STsPfBRV nach der Hilfebedürftigkeit zu gewähren sind, wird diese zur Inanspruchnahme der Leistungen nach SRKHfBRV, SHfBRV nicht vorausgesetzt.

Bei der Gewährung der Förderleistungen ist der Staat grundsätzlich befugt zu entscheiden, in welchem Ausmaß der Inlandsaufenthalt eine Rolle spielen soll.<sup>881</sup> Aus diesem Grund liegt der Mindestinlandsaufenthalt von 183 Tagen für die nach SRKHfBRV und SHfBRV gewährten Förderleistungen im Ermessen des Staats.

Fraglich ist jedoch, ob der Mindestinlandsaufenthalt als Voraussetzung für die nach §§ 4 VI, 4-1 II SHG, § 2 I Nr. 1 HLfSRV, § 2 I Nr. 2 HLBRV, § 2 Nr. 3 STsPfBRV gewährten Leistungen zu rechtfertigen ist. Da die Leistungsgewährung von der jeweiligen Hilfebedürftigkeit abhängt, kommt die Leistungsvoraussetzung als Eingriff in das Recht auf Leben nach Art. 15 TV in Betracht. Diese Voraussetzung ermöglicht es dem Staat

---

<sup>879</sup> § 2 I Nr. 1 HLfSRV.

<sup>880</sup> § 2 I SRKHfBRV, § 2 I Nr. 2 HLBRV, § 3 SHfBRV, § 2 Nr. 3 STsPfBRV.

<sup>881</sup> Tsai, Taiwan Jurist 2018, S. 23.

festzustellen, ob die Hilfebedürftigen den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse in Taiwan begründet haben und die Hilfe somit hierzulande benötigt wird. Da als Mindestwohndauer nicht ein volles Jahr, sondern lediglich 183 Tage im Vorjahr bestimmt wurden, stellt diese Leistungsvoraussetzung für den Bezug der Leistungen keine Überforderung dar und erweist sich somit als kaum belastend. In Bezug auf die Prüfung der Angemessenheit muss die Anwendung dieser Voraussetzung bei der Interessenabwägung überwiegen. Die Forderung nach einem Mindestinlandsaufenthalt führt zwar zum Leistungsausschluss der Taiwaner, die sich im vorangehenden Jahr weniger als 183 Tagen im Inland aufgehalten haben, jedoch können dadurch können unnötige Belastungen für die inländischen Förder- und Hilfesysteme vermieden werden. Zudem können sich Taiwaner mit einem längeren Aufenthalt im Ausland an den Staat wenden, in dem sie den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse tatsächlich begründet haben. Aus diesem Grund ist die Erfüllung eines Mindestinlandsaufenthalts als Voraussetzung verhältnismäßig und steht mit der Verfassung im Einklang.